

# **Hornbach Holding Aktiengesellschaft**

## **Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien**

### **Umwandlungsbericht des Vorstands**

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Inhaber-Stückstammaktien oder stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien noch eine Aufforderung, der Hornbach Holding Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Inhaber-Stückstammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Stückvorzugsaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung, und sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungssprospekt. Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien noch eine Aufforderung, der Hornbach Holding Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Kommandit-Stammaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.
2. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“). Die Wertpapiere, auf die in diesem Umwandlungsbericht Bezug genommen wird, sind nicht und werden nicht gemäß dem US Securities Act of 1933 in

der jeweils gültigen Fassung registriert und dürfen ohne das Vorliegen einer Ausnahmeregelung von der Registrierungsverpflichtung in den USA weder angeboten noch verkauft werden. Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den USA wird nicht erfolgen.

3. Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in Australien. Die Wertpapiere, auf die in diesem Umwandlungsbericht Bezug genommen wird, sind nicht und werden nicht gemäß nationaler rechtlicher Bestimmungen in Australien registriert und dürfen ohne das Vorliegen einer Ausnahmeregelung von der Registrierungsverpflichtung in Australien weder angeboten noch verkauft werden. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an Personen, die Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind.
4. Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Sektion 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an Personen, die Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz oder noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.
5. Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in Singapur. Die Wertpapiere, auf die in diesem Umwandlungsbericht Bezug genommen wird, sind nicht und werden nicht gemäß nationaler rechtlicher Bestimmungen in Singapur registriert und dürfen ohne das Vorliegen einer Ausnahmeregelung von der Registrierungsverpflichtung in Singapur weder angeboten noch verkauft werden. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an Personen, die Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	7
<b>A. Einleitung</b> .....	9
<b>B. Die Hornbach Holding</b> .....	10
<b>I. Allgemeine Informationen über die Hornbach Holding</b> .....	10
<b>II. Geschichte und Entwicklung</b> .....	12
<b>III. Geschäftstätigkeit des Hornbach-Konzerns</b> .....	14
1. Die Strategie des Hornbach-Konzerns.....	14
2. Überblick über die Unternehmensbereiche.....	17
3. Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft.....	19
4. Hornbach Baustoff Union GmbH.....	21
5. Immobilienaktivitäten/Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft.....	22
<b>IV. Organe</b> .....	25
1. Vorstand.....	25
2. Aufsichtsrat.....	27
<b>V. Mitarbeiter</b> .....	32
<b>VI. Kapitalverhältnisse</b> .....	32
1. Allgemein .....	32
2. Keine genehmigten oder bedingten Kapitalia.....	33
<b>VII. Konzernstruktur und Aktionärsstruktur</b> .....	34
1. Konzernstruktur .....	34
2. Aktionärsstruktur .....	37
<b>C. Überblick über die Transaktion sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien</b> .....	38
<b>I. Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA</b> .....	39
1. Beschreibung der Vorzugsaktien und Stammaktien .....	39
2. Schaffung einer Aktiegattung (statt bisher zwei) durch Einteilung des Grundkapitals der HORNACH Holding AG & Co. KGaA ausschließlich in (stimmberechtigte) Inhaber-Stückstammaktien .....	41
3. Gründe für die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA.....	42

<b>II.</b>	<b>Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....</b>	<b>44</b>
1.	Interessen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH.....	44
2.	Interessen der übrigen Aktionäre.....	45
3.	Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs.....	46
4.	Vorteile der Transaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.....	47
<b>III.</b>	<b>Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses.....</b>	<b>50</b>
1.	Vorabdividende.....	51
2.	Mehrdividende.....	53
3.	Zusammenfassung.....	55
<b>IV.</b>	<b>Kosten der Transaktion.....</b>	<b>56</b>
<b>D.</b>	<b>Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....</b>	<b>56</b>
<b>I.</b>	<b>Verfahren des Formwechsels.....</b>	<b>56</b>
<b>II.</b>	<b>Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels.....</b>	<b>56</b>
<b>III.</b>	<b>Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.....</b>	<b>60</b>
1.	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	64
2.	Die Firma des neuen Rechtsträgers.....	66
3.	Die Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform.....	66
4.	Eintritt der Komplementärin HORNBACH Management AG.....	67
5.	Besondere Rechte und Vorteile.....	68
6.	Feststellung der neuen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.....	69
7.	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre.....	69
8.	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	70
<b>IV.</b>	<b>Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....</b>	<b>70</b>
<b>V.</b>	<b>Gründe für den Formwechsel und Alternativen.....</b>	<b>71</b>
<b>E.</b>	<b>Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen.....</b>	<b>73</b>
<b>I.</b>	<b>Operative Auswirkungen.....</b>	<b>73</b>
<b>II.</b>	<b>Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen.....</b>	<b>73</b>
1.	Formwechsel.....	73
2.	Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA.....	74
<b>III.</b>	<b>Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft.....</b>	<b>74</b>

1.	Formwechsel.....	75
2.	Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA.....	75
<b>IV.</b>	<b>Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre.....</b>	<b>75</b>
1.	Formwechsel.....	76
2.	Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA.....	76
<b>F.</b>	<b>Erläuterung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA .....</b>	<b>77</b>
<b>I.</b>	<b>Vereinheitlichung der Aktiengattungen/Aufhebung des Vorzugs.....</b>	<b>77</b>
<b>II.</b>	<b>Auswirkungen auf die Aktionäre.....</b>	<b>77</b>
1.	Auswirkungen auf die Stammaktionäre.....	77
2.	Auswirkungen auf die Vorzugsaktionäre.....	78
<b>G.</b>	<b>Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA .....</b>	<b>78</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA).....</b>	<b>78</b>
1.	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform.....	78
2.	Die Organe der KGaA .....	79
3.	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen .....	80
<b>II.</b>	<b>Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA.....</b>	<b>81</b>
1.	Allgemeine Vorschriften.....	81
2.	Gründung der Gesellschaft .....	82
3.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	82
4.	Verfassung der Gesellschaft .....	83
5.	Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss .....	96
6.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung .....	97
7.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	97
8.	Verbundene Unternehmen, Ausschluss von Minderheitsaktionären .....	98
9.	Gerichtliche Auflösung.....	98
10.	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	99
<b>III.</b>	<b>Rechtliche Ausgestaltung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA .....</b>	<b>99</b>

1.	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA .....	100
2.	Die Organe der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA .....	102
3.	Erläuterung der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA .....	106
4.	Erläuterung der Satzung der HORNBACH Management AG.....	131
5.	Vergleich der Positionen der Aktionäre der Hornbach Holding und der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.....	141
<b>H.</b>	<b>Wertpapiere und Börsenhandel.....</b>	<b>146</b>
<b>I.</b>	<b>Börsennotierung der Aktien der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA.....</b>	<b>146</b>
<b>II.</b>	<b>Abwicklung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre .....</b>	<b>147</b>
<b>III.</b>	<b>Deutscher Corporate Governance Kodex .....</b>	<b>148</b>
	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>150</b>
	<b>Anlage 1: Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung (einschließlich des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses) der Hornbach Holding am 9. Juli 2015.....</b>	<b>151</b>
	<b>Anlage 2: Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding am 10. Juli 2015.....</b>	<b>182</b>
	<b>Anlage 3: Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen .....</b>	<b>210</b>
	<b>Anlage 4: Seite 30 des Geschäftsberichts 2013/2014 der Hornbach Holding .....</b>	<b>214</b>
	<b>Anlage 5: Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA .....</b>	<b>216</b>
	<b>Anlage 6: Satzung der HORNBACH Management AG.....</b>	<b>232</b>
	<b>Anlage 7: Entsprechenserklärung der Hornbach Holding von Dezember 2014 .....</b>	<b>245</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIY	Buy-it-yourself
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
DAX	Deutscher Aktienindex
d.h.	das heißt
DIY	Do-it-yourself
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
€	Euro
etc.	et cetera
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
ISIN	International Securities Identification Number
jun.	Junior
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LOHAS	Lifestyle of Health and Sustainability
MarktKap.	Marktkapitalisierung
Mio.	Millionen
MDAX	Mid-Cap-DAX
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
p.a.	per annum
sen.	Senior
SDAX	Small-Cap-DAX
UmwG	Umwandlungsgesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung)
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt)
z.B.	zum Beispiel



## A. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der am 9. Juli 2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (im Folgenden auch die „Gesellschaft“ oder „Hornbach Holding“) den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft („AG“) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der „Formwechsel“) ist nach dem Umwandlungsgesetz („UmwG“) die Zustimmung der Hauptversammlung der Hornbach Holding erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (einschließlich des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses) am 9. Juli 2015 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Mit dem Formwechsel der Hornbach Holding soll auch die Umwandlung sämtlicher stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien (die „Vorzugsaktien“) in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA vorgenommen werden. Auch die Inhaber-Stückstammaktien werden zu Inhaber-Stückstammaktien der KGaA, so dass nur noch eine Aktiengattung bestehen wird.

Eine Börsenzulassung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA (auch der bisher nicht börsennotierten Inhaber-Stückstammaktien der Gesellschaft) soll beantragt werden (der Formwechsel, die Umwandlung der Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA sowie die Börsenzulassung sämtlicher Inhaber-Stückstammaktien der KGaA, nachfolgend auch die „Transaktion“). Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur und die Börsenzulassung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA soll die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding verbessern (näher nachstehend Abschnitt C.).

Die Umwandlung sämtlicher stimmrechtsloser Vorzugsaktien der Hornbach Holding in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA (unter Entfall der Vorabdividendenansprüche der Vorzugs- und Stammaktionäre sowie der Mehrdividendenansprüche der Vorzugsaktionäre, § 25 der Satzung der Hornbach Holding) begründet das Erfordernis, neben dem Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung auch einen Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. § 179 Abs. 3 Aktiengesetz („AktG“) in der Hauptversammlung zu fassen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (einschließlich des Entwurfs des Sonderbeschlusses) am 9. Juli 2015 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Des Weiteren sollen die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluss über die Zustimmung zur Umwandlung sämtlicher stimmrechtsloser Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA fassen. Die Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft am 10. Juli 2015 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen des Formwechsels wird die HORNBAACH Management AG persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA (näher nachstehend Abschnitt D.III.4.). Der persönlich haftenden

Gesellschafterin obliegt die Geschäftsführung der KGaA (näher nachstehend Abschnitt G.II.4. und G.III.4.).

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der Hornbach Holding enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkung auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet. Dabei wird insbesondere auch auf die beabsichtigte Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA sowie die beabsichtigte Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA eingegangen.

Dieser Umwandlungsbericht enthält gemäß § 192 Abs. 1 Satz 3 UmwG auch den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses (siehe nachfolgend Abschnitt D.III.).

## **B. Die Hornbach Holding**

### **I. Allgemeine Informationen über die Hornbach Holding**

1. Die Hornbach Holding ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und besteht als solche seit dem 15. Mai 1987. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, unter HRB 42722 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Neustadt/Weinstraße, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Le Quartier Hornbach 19, 67433 Neustadt, Deutschland, Telefon-Nummer: (+49) 06321/6780. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter <http://www.hornbach-holding.de>.
2. Satzungsmäßiger Gegenstand der Hornbach Holding ist:

Die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist:

- Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Gartencenter, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,
- ähnliche oder andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,
- Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,
- Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,
- Erbringung von Managementleistungen und sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,

- Errichtung, Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

3. Das Grundkapital der Hornbach Holding ist zu gleichen Teilen in Stamm- und stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeteilt. Es beträgt 48.000.000,00 € und ist eingeteilt in 8.000.000 Inhaber-Stückstammaktien (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückstammaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €) und 8.000.000 Inhaber-Stückvorzugsaktien ohne Stimmrecht (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückvorzugsaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €).
4. Die nicht börsennotierten acht Millionen Inhaber-Stückstammaktien (ISIN DE0006083405) werden in Höhe von 6.190.474 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 77,38 %) von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gehalten, deren Gesellschafter ausschließlich Mitglieder der Familie Hornbach sind. Des Weiteren halten Mitglieder der Familie Hornbach direkt 1.809.526 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 22,62 %), deren Stimmrechte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH verfügt somit über 100 % der Stimmrechte an der Hornbach Holding.
5. Die acht Millionen Vorzugsaktien (ISIN DE0006083439) sind im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Die Vorzugsaktien werden im Freiverkehr zudem an den Börsen Stuttgart, Hannover, Hamburg, München, Düsseldorf und Berlin gehandelt. Von diesen Vorzugsaktien halten Mitglieder der Familie Hornbach insgesamt weniger als 1 %.
6. Die Vorzugsaktien der Hornbach Holding sind in den Small-Cap-DAX („SDAX“) einbezogen.

## II. Geschichte und Entwicklung

1. Unter dem Dach der Hornbach Holding sind alle Aktivitäten der Unternehmensgruppe („Hornbach-Konzern“ oder „HORNBACH“) angesiedelt, bestehend insbesondere aus der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft, der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft und der Hornbach Baustoff Union GmbH sowie den diesen nachgeordneten Unternehmen und Beteiligungen.
2. Seit der Gründung von HORNBACH im Jahr 1877 waren inzwischen fünf Hornbach-Generationen in fast allen Bereichen des Baugeschehens, im Bauhandwerk, als Hersteller von vorgefertigten Bauteilen und erstmals im Jahre 1900 durch eine „Baumaterialien-Handlung“ tätig. Im Jahre 1968 eröffnete HORNBACH als einer der Pioniere in Deutschland und Europa einen ersten Baumarkt, der bereits damals mit einem Gartencenter kombiniert war. Diese Kombination hat sich heute zu einem europäischen Standard in der Do-it-yourself („DIY“) Branche entwickelt.

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre hat HORNBACH dem DIY-Markt mit seiner Konzeption des großflächigen Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkts eine neue Dimension eröffnet. Heute wird dem Heimwerker in großflächigen Märkten ein breites Sortiment an Bau- und Gartenmarktartikeln angeboten.

Nach dem erfolgreichen Markteintritt in Österreich im August 1996 wurde die Expansion in europäische Nachbarländer konsequent fortgesetzt. Es folgten Markteröffnungen in den Niederlanden, Luxemburg und der Tschechischen Republik. Die internationale Wachstumsgeschichte wurde mit der Expansion in die Schweiz, nach Schweden sowie in die Slowakei fortgeschrieben. Im Sommer 2007 folgte der Markteintritt in Rumänien.

Ergänzt wird das stationäre Handelsgeschäft seit dem 1. Dezember 2010 vom HORNBACH Webshop, mit dem der Hornbach-Konzern gezielt die Chancen des Internets nutzt.

Ferner werden im Teilkonzern der Hornbach Baustoff Union GmbH zwei Niederlassungen in Frankreich unterhalten.

3. Die heutige Struktur des Hornbach-Konzerns entstand im Wesentlichen durch die im Jahr 1980 vorgenommene rechtliche Verselbstständigung der damaligen Vertriebsbereiche Einzelhandel, Bau- und Gartenmärkte, sowie Produktionsverbindungshandel, Baustoff- und Baunebenbetriebe, der Wilhelm Hornbach OHG im Wege der Ausgliederung auf die Gesellschaften Hornbach Baumarkt GmbH & KG sowie Hornbach Baustoff & Fliesen GmbH & Co. KG als Tochtergesellschaften der Wilhelm Hornbach OHG. Die bis dahin mit anderen Aktivitäten befasste Matthias Schmid GmbH & Co. KG wurde zur Immobilien-Holding, insbesondere für die wachsende Anzahl von Einzelhandelsimmobilien der Baumarktfirma.

Im Jahr 1987 änderte die Wilhelm Hornbach OHG ihre Firma in Hornbach OHG. Das Vermögen der Hornbach OHG wurde unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz zum 28. Februar 1987 mit Wirkung vom 1. März 1987, 0:00 Uhr der Hornbach Aktiengesellschaft mit der Maßgabe übertragen, dass von diesem Zeitpunkt an die Geschäfte des Unternehmens als für Rech-

nung der Aktiengesellschaft geführt galten. Die Hornbach Aktiengesellschaft wurde am 15. Mai 1987 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter HRB 1924 eingetragen. Im Zuge der Umstrukturierung der Hornbach Gruppe im Jahre 1992 wurde die Hornbach Aktiengesellschaft in Hornbach Holding Aktiengesellschaft, die als Obergesellschaft des Hornbach-Konzerns fungiert, umfirmiert und das operative Geschäft der Gruppe auf die Hornbach Baumarkt GmbH & Co. KG konzentriert. Im gleichen Jahr übertrug die Hornbach Baumarkt GmbH & Co. KG von ihr errichtete und an die Hornbach Baumarkt Ost GmbH & Co. KG vermietete Baumarkt-Immobilien in Dresden, Leipzig und Berlin, sowie ein Grundstück in Chemnitz mit Wirkung zum 1. März 1992 auf die Matthias Schmid GmbH & Co. KG in Bornheim, eine Tochtergesellschaft der Hornbach Holding Aktiengesellschaft. Zur weiteren Ver selbstständigung des operativen Bau- und Gartenmarktbereichs der Hornbach-Gruppe sowie als Schritt zur Börseneinführung beschloss die Muttergesellschaft, die heutige Hornbach Holding, die Hornbach Baumarkt GmbH & Co. KG in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Rückwirkend zum 7. März 1992, 0:00 Uhr wurde das Unternehmen nach § 40 UmwG in eine Aktiengesellschaft mit der Firma Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft entstand aufgrund dieser Umwandlung mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter Nummer HRB 2311 am 20. August 1992.

Die Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft ist am 7. Dezember 1998 durch formwechselnde Umwandlung aus der Hornbach Immobilien-Holding GmbH hervorgegangen. Zuvor erfolgte im Jahre 1992 die Verschmelzung der Matthias Schmid-Verwaltungs-Gesellschaft mbH auf die Hornbach Immobilien-Holding GmbH. Hierdurch wurde die Hornbach Immobilien-Holding GmbH (heute Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft) persönlich haftende Gesellschafterin der nunmehr als Hornbach Immobilien GmbH & Co. KG firmierenden Matthias Schmid GmbH & Co. KG. Daneben hatte die heutige Hornbach Holding die Stellung der alleinigen Kommanditistin in der Hornbach Immobilien GmbH & Co. KG inne. Sie schied als solche am 5. Februar 1999 aus der Gesellschaft aus, wodurch die Hornbach Immobilien GmbH & Co. KG erlosch und ihr gesamtes Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft, anwuchs. Hierdurch wurden die Immobilienaktivitäten des Hornbach-Konzerns in der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft gebündelt.

Die Hornbach Baustoff Union GmbH ist durch Umfirmierung und Sitzverlegung der Knuffmann GmbH, Krefeld, entstanden. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Hornbach Holding Aktiengesellschaft. Die heutige Union Bauzentrum Hornbach GmbH, als 100 %ige Tochtergesellschaft der Hornbach Baustoff Union GmbH, ist aus der Hornbach Baustoff & Fliesen GmbH & Co. KG im Wege der Anwachsung auf die Hornbach-Baustoff + Fliesen Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung hervorgegangen, welche entsprechend umfirmierte.

4. HORNBACH nimmt den Kapitalmarkt in vielfältiger Form in Anspruch. Die Einteilung des Grundkapitals der Hornbach Holding in zwei Aktiegattungen zu je 50 % Stamm- und Vorzugsaktien geht auf den Börsengang 1987 der damaligen Hornbach Aktiengesellschaft zurück. Das Grundkapital der Hornbach Aktiengesellschaft (heute Hornbach Holding) in Höhe von

30.000.000,00 DM wurde in 400.000 Inhaber-Stückstammaktien im Gesamtnennbetrag von nominal 20.000.000,00 DM sowie 200.000 stimmrechtlose Inhaber-Stückvorzugsaktien im Gesamtnennbetrag von nominal 10.000.000,00 DM eingeteilt. Die Hauptversammlung beschloss am 26. Mai 1987 eine Kapitalerhöhung auf 40.000.000,00 DM durch Ausgabe von 200.000 stimmrechtlosen Vorzugsaktien im Gesamtnennbetrag von nominal 10.000.000,00 DM unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Diese neuen 200.000 stimmrechtlosen Vorzugsaktien wurden mit weiteren nominal 200.000 stimmrechtlosen Vorzugsaktien aus dem Besitz der bisherigen Aktionäre – das entsprach zusammen 50 % des Grundkapitals – zum amtlichen Handel zugelassen und am 3. Juli 1987 an der Frankfurter Wertpapierbörse platziert. Nach dem Börsengang der Hornbach Aktiengesellschaft (heute Hornbach Holding) im Jahr 1987 folgte im November 1993 der Börsengang der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung.

Zudem wurde die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft im November 2004 erstmals am Fremdkapitalmarkt aktiv und platzierte eine Unternehmensanleihe in Höhe von 250.000.000,00 € mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Zinscoupon von 6,125 %. Im Februar 2013 wurde das günstige Kapitalmarktumfeld genutzt, um den bestehenden High-Yield-Bond durch die Emission einer siebenjährigen Unternehmensanleihe und einem Zinscoupon von 3,875 % vorzeitig zu refinanzieren.

### **III. Geschäftstätigkeit des Hornbach-Konzerns**

Unter dem Dach der Hornbach Holding sind alle Aktivitäten von HORNBACH angesiedelt. Sie umfassen die Segmente „Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft“, „Teilkonzern Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft“ und „Teilkonzern Hornbach Baustoff Union GmbH“. Die Einteilung der Segmente entspricht dem innerbetrieblichen Berichtswesen, das zur Steuerung genutzt wird (Management Approach).

Die Handelsaktivitäten von HORNBACH sind primär in den Teilkonzernen Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft und Hornbach Baustoff Union GmbH angesiedelt (näher nachstehend Abschnitt B.III.2. ff.).

HORNBACH verfügt darüber hinaus über einen erheblichen Immobilienbesitz. Hierbei handelt es sich überwiegend um Einzelhandelsimmobilien, die vom Hornbach-Konzern genutzt werden (näher nachstehend Abschnitt B.III.5.).

#### **1. Die Strategie des Hornbach-Konzerns**

Das Geschäftsmodell von HORNBACH wird hauptsächlich geprägt durch die Einzelhandelsaktivitäten des Teilkonzerns Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft (hierzu nachstehend Abschnitt B.III.3.).

Ergänzt werden die Handelsaktivitäten des Hornbach-Konzerns durch den regional aufgestellten Baustoffhandel, mit dem HORNBAACH an den Potenzialen der gewerblichen Bauwirtschaft partizipiert (hierzu Abschnitt B.III.4.) und durch die Geschäftsaktivitäten der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft (hierzu Abschnitt B.III.5.). Die Aktivitäten auf dem Immobiliensektor sind aus der geschäftspolitischen Entscheidung heraus entstanden, dass rund die Hälfte der Verkaufsfläche, auf der Einzelhandel betrieben wird, im Eigentum des Hornbach-Konzerns stehen sollte. Vor diesem Hintergrund wurde im Laufe der Jahre ein Team erstklassiger Spezialisten auf dem Gebiet der Immobilienentwicklung aufgebaut. Von der Grundstückssuche über die Bearbeitung der komplexen Genehmigungsverfahren bis hin zu Bauplanung sowie Vergabe und Überwachung der Baudurchführung werden alle Anforderungen der Immobilienentwicklung national und international abgedeckt. Dieses über die Jahre gewonnene Know-how ist zu einem strategischen Wettbewerbsvorteil von HORNBAACH geworden.

Ziel ist es, die Marktposition von HORNBAACH im europäischen DIY-Markt durch organisches Wachstum kontinuierlich auszubauen. Umsatz und Profitabilität sollen durch die Expansion eines international erfolgreichen Handelsformats nachhaltig gesteigert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die strategische Weiterentwicklung des Konzepts und der Ausbau des Filialnetzes an Standorten mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial im In- und Ausland.

Die Unternehmensstrategie konzentriert sich auf den Projektgedanken. HORNBAACH kann sich mit diesem Ansatz, der sich in der Sortiments-, Service- und Preispolitik widerspiegelt, zunehmend von seinen Wettbewerbern differenzieren.

Unverrückbarer Bestandteil der konzernweit einheitlichen Strategie ist eine verlässliche Dauertiefpreispolitik. Gerade die Hauptzielgruppe der Projektkunden, die oft größere Renovierungsarbeiten durchführen, will langfristig kalkulieren. Mit zeitlich befristeten Rabattaktionen ist dies nicht möglich.

Baumarktkunden achten in zunehmendem Maße nicht nur auf wettbewerbsfähige Preise, sondern auch auf die Qualität und Nachhaltigkeit der angebotenen Produkte und Beratungsleistungen. Vor allem die lifestyleorientierte Zielgruppe der Kunden, die ihren Lebensstil an Gesundheit und Nachhaltigkeit ausrichten, gewinnt in diesem Zusammenhang an Bedeutung. Diese sogenannten „LOHAS“ (Lifestyle of Health and Sustainability) verfügen meist über ein überdurchschnittliches Einkommen, konsumieren bewusst und kritisch. Sie legen großen Wert auf Qualität, Marke und Design.

Mit Blick auf den immer bedeutsameren Renovierungsmarkt und hier vor allem die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden ist HORNBAACH gut positioniert. Auch in Zukunft werden komplexe Projekte wie die Fassadendämmung und der Austausch von Fenstern und Türen als Projektschau in den Märkten präsentiert. Die Projektschau ist ein innovatives Marketinginstrument zur Intensivierung der Projektidee. Die Kunden erhalten durch Vorführungen auf speziellen Event-Flächen der Märkte fachliche Beratung, Informationen und Anregungen, wie sie zu Hause in Eigenregie oder mit fachlicher Unterstützung Renovierungsprojekte oder Wohnräume in die Tat umsetzen können. Diese Aktivitäten werden von

Leistungspaketen des Handwerkerservice flankiert. Weitere Umsatzimpulse können überdies die öffentlichen Förderprogramme für die energiesparende oder seniorengerechte Altbausanierung auslösen. Vor diesem Hintergrund bietet HORNBACH eine umfangreiche Fördermittel-Datenbank im Internet an.

Das Service-, Informations- und Beratungsangebot wird ausgebaut, um neue Kundengruppen für HORNBACH zu begeistern. Dazu zählen Heimwerkervorfürungen in den Märkten, die zum Selbermachen animieren sollen, oder spezielle Frauenworkshops. Unterstützt werden diese Maßnahmen durch die fachliche Förderung des Marktpersonals mit dem Ziel, das Produkt-Know-how sowie die Beratungskompetenz und damit die Kundenzufriedenheit weiter zu erhöhen. Zunehmend interessanter werden die großen Bau- und Gartenmärkte auch für professionelle Kunden. Dank großzügiger Öffnungszeiten, der Bevorratung auch großer Mengen und der schnellen Abwicklung in Drive-in-Märkten bzw. Baustoffzentren oder der unbürokratischen Rücknahme von Restmengen ist HORNBACH eine attraktive Alternative zu den traditionellen Bezugsquellen des Facheinzelhandels oder Großhandels.

Vielversprechende Wachstumschancen liegen im Marktsegment des sogenannten Buy-it-yourself (BIY) oder Do-it-for-me. Darunter versteht man jene Zielgruppe der Kunden, die nach Lösungen für ihre Heimwerkerprojekte suchen, die dazugehörigen Sortimente selbst einkaufen, die Arbeiten aber lieber einem Fachmann überlassen wollen. Der Handwerkerservice von HORNBACH zielt auf dieses Potenzial.

Die intensive Vorbereitung von Bau- oder Renovierungsvorhaben und der Einkauf im Internet sind für viele Projektkunden inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Seit dem Start im Dezember 2010 in Deutschland ([www.hornbach.de](http://www.hornbach.de)) hat sich der HORNBACH Webshop zu einem leistungsfähigen virtuellen Bau- und Gartenmarkt entwickelt. Das Internet ist eine wichtige Ergänzung zum stationären Einzelhandelsgeschäft. Deshalb bietet HORNBACH inzwischen neben Deutschland auch in der Schweiz, Österreich und in den Niederlanden den Kunden alle Möglichkeiten, den Webshop zu nutzen. Hierzu gehören sowohl umfangreiche Artikelinformationen, Kundenbewertungen und Anleitungen als auch bequeme Onlinebestellungen mit Direktversand nach Hause oder in den Markt. Alternativ können die Artikel online reserviert und kurze Zeit später im ausgewählten Markt abgeholt werden. Der HORNBACH Webshop wird in den nächsten Jahren konsequent in allen Ländern, in denen HORNBACH mit stationären Filialen präsent ist, ausgerollt. Der Internetauftritt bietet zudem die Chance, auch außerhalb des Einzugsgebiets des Filialnetzes neue Kunden zu gewinnen und für HORNBACH zu begeistern.

Die stationären großflächigen HORNBACH Märkte werden aber trotz zunehmender Bedeutung des Online-Handels auch in Zukunft tragende Säule der geschäftlichen Aktivitäten bleiben. Hier sind alle Artikel für die Kunden sofort verfügbar. Die Produkte können angefasst, untersucht oder ausprobiert werden. In persönlichen Gesprächen erfährt der Kunde eine kompetente Beratung durch qualifizierte und freundliche Verkäufer. Der persönliche Kundenkontakt ist die Stärke des stationären Einzelhandels. Der HORNBACH Webshop steht hierbei auch den Verkäufern in den Märkten als Instrument einer gezielten und persönlichen Kundenberatung zur Verfü-



gung. Die intelligente Verknüpfung von beiden Welten, Offline und Online, ist die Grundlage für nachhaltiges zukünftiges Wachstum.

Die Wahrnehmung von Chancen berührt nicht nur die Weiterentwicklung des Konzeptes oder die Erschließung von Marktsegmenten. Die Abläufe in der Marktorganisation, im Verkauf sowie die Verzahnung mit dem Einkauf und der Logistik werden ständig weiterentwickelt, was sich nachhaltig positiv auf die Umsatz- und Ergebnisentwicklung im Hornbach-Konzern auswirken soll.

Die Internationalisierung des Konzerneinkaufs sichert einen breiten Zugang zu den globalen Beschaffungsmärkten sowie die strategische und langfristige Partnerschaft mit den Lieferanten und der Industrie. Von dieser Partnerschaft profitieren beide Seiten. Die flexible Verzahnung der Lieferanten mit der Unternehmenslogistik optimiert die Wertschöpfungskette und sichert einen Wettbewerbsvorteil. Zusätzliche Ertragspotenziale werden durch die partnerschaftliche Entwicklung von Eigenmarken verfolgt, mit denen HORNBAACH seinen Kunden ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis bietet und sich gleichzeitig vom Wettbewerb differenziert.

HORNBAACH steht für organisches Wachstum. Auch in Zukunft werden die Chancen einer europaweiten Expansion genutzt. Im dicht besetzten deutschen DIY-Markt setzt HORNBAACH auf selektives Wachstum in attraktiven Einzugsgebieten. Der Schwerpunkt der Expansion von HORNBAACH liegt außerhalb Deutschlands. In den meisten Regionen des übrigen Europas gibt es aufgrund der im Vergleich zum Inland geringeren Marktsättigung im Segment der großflächigen Bau- und Gartenmärkte bessere Wachstumschancen.

## **2. Überblick über die Unternehmensbereiche**

HORNBAACH ist einer der führenden Betreiber von Bau- und Gartenmärkten in Europa. Die Hornbach Holding ist selbst nicht im operativen Geschäft tätig, sondern verfügt über eine Anzahl wichtiger Beteiligungsgesellschaften. Der Hornbach-Konzern umfasst neben dem größten operativen Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft, in dem der europaweite DIY-Einzelhandel mit Bau- und Gartenmärkten sowie der DIY-Onlinehandel (HORNBAACH Webshop) gebündelt ist, die Teilkonzerne Hornbach Baustoff Union GmbH (regionaler Baustoffhandel) und Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft (Immobilien- und Standortentwicklung).

Die mit Abstand größte und wichtigste Beteiligungsgesellschaft der Hornbach Holding ist die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft als Betreiber großflächiger Baumärkte im In- und Ausland. Abgerundet werden die Handelsaktivitäten durch die Hornbach Baustoff Union GmbH, die auf dem Gebiet des Baustoffhandels mit überwiegend gewerblichen Kunden tätig ist.

Die Entwicklung und Verwertung erstklassiger Einzelhandelsimmobilien ist ein weiterer Geschäftszweig unter der Verantwortung der Hornbach Holding. Diese Aktivitäten sind zum Teil bei der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft angesiedelt, die einen Großteil des umfangreichen Immobilienvermögens von HORNBAACH besitzt.

Die Hornbach Holding übernimmt Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften im Hornbach-Konzern, etwa im Bereich der externen konzernweiten Unternehmenskommunikation einschließlich Investor Relations und Public Relations. Zwischen der Hornbach Holding und ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Die folgende Übersicht stellt die Ertragskennzahlen des Hornbach-Konzerns und deren Entwicklung der letzten drei Geschäftsjahre dar:

Kennzahl (Mio. €, sofern nicht anders angegeben)	2014/2015	2013/2014	Veränderung
Nettoumsatz	3.572	3.369	6,0%
davon in Deutschland	2.172	2.035	6,7%
davon im europäischen Ausland	1.400	1.334	4,9%
Umsatzwachstum vergleichbare Fläche	4,4%	2,7%	
EBITDA	243,1	235,7	3,1%
EBIT	165,1	160,4	3,0%
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	139,7	127,8	9,3%
Konzernjahresüberschuss	106,7	86,2	23,8%
EBITDA-Marge	6,8%	7,0%	
EBIT-Marge	4,6%	4,8%	
Handelsspanne	37,3%	36,6%	
Filialkosten in % vom Nettoumsatz	27,9%	27,3%	
Voreröffnungskosten in % vom Nettoumsatz	0,4%	0,3%	
Verwaltungskosten in % vom Nettoumsatz	4,6%	4,4%	
Steuerquote	23,6%	32,6%	

(Differenzen durch Rundung in Mio. €)

Kennzahl (Mio. €, sofern nicht anders angegeben)	2013/2014	2012/2013	Veränderung
Nettoumsatz	3.369	3.229	4,3%
davon in Deutschland	2.035	1.949	4,4%
davon im europäischen Ausland	1.334	1.280	4,2%
Umsatzwachstum vergleichbare Fläche	2,7%	-1,4%	
EBITDA	235,7	221,3	6,5%
EBIT	160,4	145,9	10,0%
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	127,8	107,6	18,7%
Konzernjahresüberschuss	86,2	77,4	11,3%
EBITDA-Marge	7,0%	6,9%	
EBIT-Marge	4,8%	4,5%	
Handelsspanne	36,6%	36,5%	
Filialkosten in % vom Nettoumsatz	27,3%	27,7%	
Voreröffnungskosten in % vom Nettoumsatz	0,3%	0,3%	
Verwaltungskosten in % vom Nettoumsatz	4,4%	4,5%	
Steuerquote	32,6%	28,1%	

(Differenzen durch Rundung in Mio. €)

### **3. Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft**

3.1 Die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und besteht als solche seit dem 20. August 1992. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz, Deutschland, unter HRB 2311 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Bornheim/Pfalz, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim, Deutschland, Telefon-Nummer: (+49) 06348/6000. Die Internetseiten der Gesellschaft finden sich unter <http://www.hornbach-gruppe.com> und <http://www.hornbach.com>.

3.2 Satzungsmäßiger Gegenstand der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft ist das Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Garten-Märkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften. Darüber hinaus ist die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft zum Einzel- und Großhandel, der Herstellung und Verarbeitung von Gegenständen aller Art berechtigt.

Die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf sie im Inland und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

3.3 Das Grundkapital der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft beträgt 95.421.000,00 € und ist eingeteilt in 31.807.000 Inhaber-Stückstammaktien.

3.4 Die Aktien der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft sind im Teilbereich regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und werden über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Die Aktien werden zudem im Freiverkehr an den Börsen Stuttgart, Hamburg, Hannover, München, Düsseldorf und Berlin gehandelt. Die Aktie der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft ist in den SDAX einbezogen.

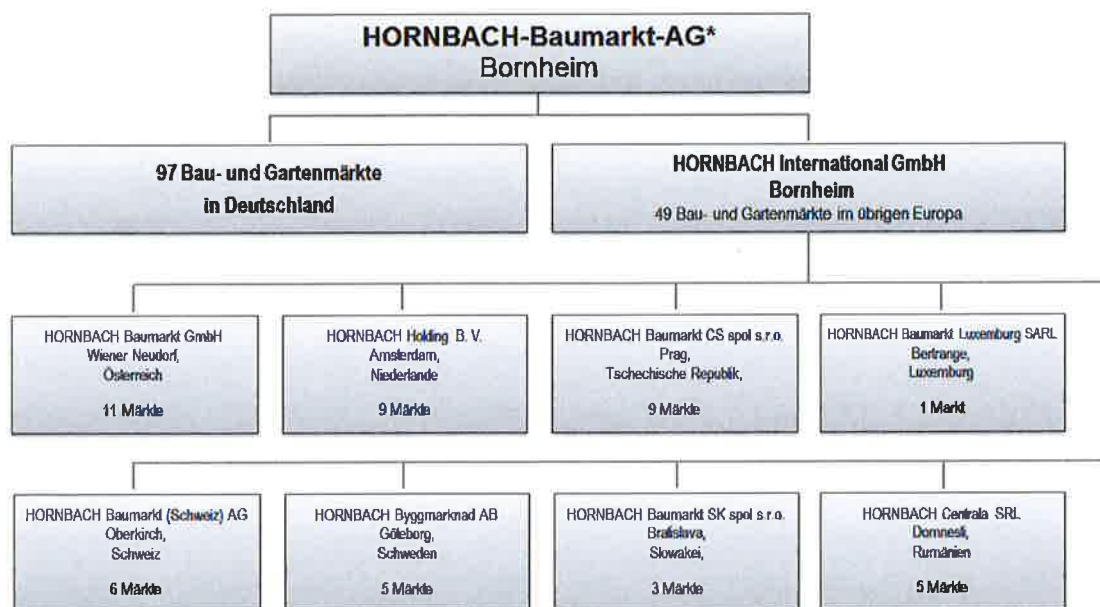
3.5 Von den 31.807.000 Inhaber-Stückstammaktien der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft hält die Hornbach Holding 24.286.272 Aktien, dies entspricht einer Beteiligung von rund 76,4 %, während rund 23,6 % der Inhaber-Stückstammaktien im Streubesitz sind. Die Mitglieder der Familie Hornbach halten insgesamt weniger als 1 % der Inhaber-Stückstammaktien an der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft.

3.6 Zum 28. Februar 2015 betreibt der Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft 146 großflächige Bau- und Gartenmärkte mit einem einheitlichen Marktauftritt in neun Ländern. 97 Standorte befinden sich in Deutschland. 49 weitere Standorte liegen im übrigen Europa und verteilen sich auf die Länder Österreich (11), Niederlande (9), Luxemburg (1), Tschechien (9), Schweiz (6), Schweden (5), Slowakei (3) und Rumänien (5). Bei einer Gesamtverkaufsfläche von rund 1,7 Mio. qm beträgt die Durchschnittsgröße eines Hornbach Bau- und Gartenmarktes fast 11.700 qm. Mit einem Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2014/2015 von rund 3,36 Mrd. € ist die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft der drittgrößte Handelskonzern der deutschen DIY-Branche und europaweit die Nummer fünf.

- 3.7 Bei HORNBACH steht der Projektkunde im Mittelpunkt. Das sind einerseits leidenschaftliche Heimwerker und professionelle Kunden, die in Eigenregie umfangreiche Renovierungs- und Bauvorhaben im Haus, in der Wohnung oder im Garten verwirklichen (DIY). Das sind andererseits Kunden, die ihre Produkte selbst auswählen, die komplette Abwicklung ihres Projekts einschließlich aller Dienstleistungen jedoch einem leistungsfähigen Partner anvertrauen (Do-it-for-me). Auf diese Zielgruppen sind alle Aktivitäten von HORNBACH ausgerichtet. So bietet HORNBACH seinen Kunden leicht zu erreichende Standorte, ein breites und tiefes Sortiment sowie Beratung und projektbezogene Services. Nicht zuletzt dank der Werbung hat sich HORNBACH bei den DIY-Kunden etabliert. Die Produktpalette der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft-Filialen umfasst insbesondere Artikel aus den fünf Warenbereichen Eisenwaren/Elektro, Farben/Tapeten/Bodenbeläge, Baustoffe/Holz/Baufertigteile, Sanitär/Fliesen sowie Garten.

HORNBACH hat eine jahrzehntelange Erfahrung im Betreiben von großflächigen Bau- und Gartenmärkten in großen regionalen Einzugsgebieten. Das Unternehmen vertraut dabei auf die Stärken des organischen Wachstums. Das Portfolio der 146 Standorte (Stand: 28. Februar 2015) im In- und Ausland ist sehr homogen. Die meisten Märkte im Hornbach-Konzern haben Verkaufsflächen von mehr als 10.000 qm. Dadurch profitiert HORNBACH von Größenvorteilen (Economies of Scale) im Betrieb und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Märkte sowie in der Konzernlogistik. Dabei setzt HORNBACH nicht nur auf das stationäre Einzelhandelsgeschäft, sondern auch auf ein umfangreicheres E-Commerce-Angebot. Der HORNBACH Webshop als leistungsfähiger virtueller Bau- und Gartenmarkt wird sukzessive in alle Länder ausgerollt, in denen HORNBACH Filialen betreibt.

3.8 Die folgende Übersicht stellt den Teilkonzern der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft dar:



\* zuzüglich weiterer Beteiligungsgesellschaften

#### 4. Hornbach Baustoff Union GmbH

4.1 Die Hornbach Baustoff Union GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht als solche seit dem 27. Juni 1994. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, unter HRB 42695 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Neustadt/Weinstraße, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Le Quartier Hornbach 11, 67433 Neustadt/Weinstraße, Deutschland, Telefon-Nummer: (+49) 06321/6789000. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter <http://www.hornbach-baustoff-union.com>.

4.2 Satzungsmäßiger Gegenstand der Hornbach Baustoff Union GmbH ist die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft einer Unternehmensgruppe, die auf dem Gebiet des Baustoffhandels und verwandter sowie ähnlicher Gebiete tätig ist.

Sie ist berechtigt, sich bei anderen Unternehmen im Inland und Ausland zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im Inland und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die

geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

- 4.3 Das Stammkapital der Hornbach Baustoff Union GmbH beträgt 41.376.000,00 € und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil, der von der Hornbach Holding gehalten wird.
- 4.4 Die Hornbach Baustoff Union GmbH ist regional im Baustoffhandel tätig. Sie betreibt zum Bilanzstichtag 28. Februar 2015 insgesamt 25 Niederlassungen im Südwesten Deutschlands sowie zwei grenznahe Standorte in Frankreich. Hauptzielgruppe sind Profikunden des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Daneben wird privaten Bauherren Service und Beratung angeboten. Der Umsatz des Teilkonzerns belief sich im Geschäftsjahr 2014/2015 auf 213 Mio. € (Vorjahr 216 Mio. €). Die Hornbach Baustoff Union GmbH ist im Hornbach-Konzern die dritte Konzerntochter neben der im Einzelhandel tätigen Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft und der im Immobiliengeschäft tätigen Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft.

Die Hornbach Baustoff Union GmbH verfügt über gewachsene Strukturen, eine lange Tradition, Wissen und Marktstärke. Unter dem Dach der Hornbach Baustoff Union GmbH sind mit der Union Bauzentrum Hornbach GmbH, der Ruhland-Kallenborn & Co. GmbH, der Robert Röhlinger GmbH und der Ets. Camille Holtz et Cie. S.A. vier operative Einheiten tätig. Dank der strikt dezentralen Organisation pflegt jeder Betrieb die Nähe zu seinen lokalen Kunden und handelt unternehmerisch eigenverantwortlich. Gleichzeitig profitiert jedes Einzelunternehmen von den Synergieeffekten des Verbunds.

Die Hornbach Baustoff Union GmbH hat zusätzlich Fachkonzepte entwickelt, die hochwertige Baumaterialien mit professionellen Dienstleistungen verbinden. Das Leistungsspektrum reicht dabei vom Rohbau bis zum Dach, vom Tiefbau bis zum Garten- und Landschaftsbau. Mit diesem Konzept schließt die Hornbach Baustoff Union GmbH die Lücke zwischen Baumarkt und Baustoffhandel.

Vorrangiges Ziel der Hornbach Baustoff Union GmbH ist es, die Position als einer der führenden Baustoffhändler im Südwesten Deutschlands künftig weiter auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt die Hornbach Baustoff Union GmbH auf laufende Optimierungen im Niederlassungsnetz und einen professionellen Außendienst. Zusätzliche Wachstumsimpulse verspricht sich die Hornbach Baustoff Union GmbH von der kontinuierlichen Entwicklung exklusiver Eigenmarken. Des Weiteren will die Hornbach Baustoff Union GmbH mit dem Aus- und Umbau der zahlreichen Ausstellungsflächen die Kunden in Zukunft noch anschaulicher beraten.

## **5. Immobilienaktivitäten/Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft**

- 5.1 Die Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und besteht als solche seit dem 15. Mai 1979. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz, Deutschland, unter HRB 30645 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Bornheim bei Landau/Pfalz, Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim bei Landau, Deutschland, Telefon-Nummer: (+49) 06348 6000.

- 5.2 Satzungsmäßiger Gegenstand der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung, die Beplanung, die Bebauung, die Nutzung, die Verwaltung, die Veräußerung und/oder die sonstige Verwertung von unbebauten oder bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an grundbesitzenden und/oder grundbesitzverwertenden Unternehmen und Gesellschaften, der Erwerb und die Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften, namentlich solchen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand wie die Gesellschaft selber.

Sie ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

- 5.3 Das Grundkapital der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft beträgt 125.000.000,00 € und ist eingeteilt in 125.000.000 Inhaber-Stückstammaktien, die sich zu 100 % in der Hand der Hornbach Holding befinden.
- 5.4 Zwischen der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft und der Hornbach Holding besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 24. Oktober 2000, eingetragen im Handelsregister der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft am 29. Januar 2001. Für das letzte Geschäftsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 24,8 Mio. € (Vorjahr 26,2 Mio. €) abgeführt.
- 5.5 Grundlage des europaweiten Erfolges ist ein Team aus Immobilienspezialisten, die attraktive Standorte mit Kompetenz und Sachverstand zu Einzelhandelszentren entwickeln. Mit der Standortentwicklung sowie die mit der Bauplanung, Baudurchführung und der Einrichtung neuer Märkte betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Teilkonzern der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft beschäftigt und arbeiten im Auftrag der Schwestergesellschaft Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft.

Als Teil der Finanzierung des zügigen Ausbaus des Filialnetzes von Bau- und Gartenmärkten wurde bereits im Jahr 1998 damit begonnen, bei Bedarf Mittel durch Sale & Leaseback-Transaktionen freizusetzen. Die so gewonnenen liquiden Mittel stellen eine der vielen Säulen für die Finanzierung des künftigen Unternehmenswachstums dar. Aufgrund der weiterhin hohen Liquiditätsausstattung von HORNBACH kam dieses Finanzierungsinstrument im Geschäftsjahr 2014/2015 wie bereits im Vorjahr nicht zum Einsatz.

Auch unter Berücksichtigung der wiederkehrenden Sale & Leaseback-Transaktionen gilt die übergeordnete Strategie, rund die Hälfte der für betriebliche Zwecke genutzten Immobilien, gemessen an der Verkaufsfläche, im HORNBACH-Eigentum zu halten. So stehen zum Bilanzstichtag 28. Februar 2015 rund 55 % (Vorjahr 56 %) der insgesamt im Einzelhandel genutzten Verkaufsflächen (rund 1,7 Mio. qm) im Eigentum von Konzernunternehmen. Die restlichen 45 % (Vorjahr 44 %) der Verkaufsflächen sind von Dritten gemietet (43 %). In Einzelfällen (2 %) wurde nur das Grundstück gepachtet (Erbpacht).

- 5.6 Die Anteile der im Eigentum befindlichen Verkaufsflächen in Höhe von 55 % verteilen sich auf den Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft (25 %) sowie den Teilkonzern Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft (29 %). Zum 28. Februar 2015 hat der Teilkonzern Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft 43 großflächige Bau- und Gartenmärkte im In- und Ausland mit einer Verkaufsfläche von 500.170 qm sowie ein Logistikzentrum langfristig an die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft vermietet bzw. untervermietet.

Im Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft werden zum Bilanzstichtag insgesamt 146 Bau- und Gartenmärkte im In- und Ausland betrieben. Hiervon stehen 38 Objekte mit einer Verkaufsfläche von 433.509 qm im Eigentum der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften. Die als Bau- und Gartenmärkte genutzten Einzelhandelsflächen im Hornbach-Konzern betragen zum 28. Februar 2015 insgesamt 1.704.187 qm. Die Eigentumsverhältnisse stellen sich gemessen an den Verkaufsflächen zum 28. Februar 2015 wie folgt dar:

	Anzahl der Märkte	Verkaufsfläche in qm	Anteil in %
Eigentum			
Teilkonzern HORNBACH-Baumarkt-AG	38	433.509	25,4
Teilkonzern HORNBACH Immobilien AG	43	500.170	29,3
Zwischensumme Eigentum	81	933.679	54,8
Grundstück gemietet, Gebäude im Eigentum	4	34.968	2,0
Operatives Leasing (Miete)	61	735.540	43,2
Gesamtsumme	146	1.704.187	100,0

- 5.7 In Neustadt an der Weinstraße hat die Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft ein Verwaltungsgebäude an die Hornbach Holding und verschiedene Tochtergesellschaften vermietet. In Bornheim bei Landau ist ein Fachmarktzentrum mit über 4.700 qm Verkaufsfläche an Einzelhandelsketten vermietet. Weiterhin verfügen die Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft und die Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft über eine Anzahl von Optionen zum Erwerb von weiteren Grundstücksflächen an erstklassigen Standorten im In- und Ausland. Überdies befinden sich Grundstücke im In- und Ausland, die ebenfalls zur Nutzung als Einzelhandelsstandorte vorgesehen sind, bereits im Eigentum von Konzernunternehmen.

Die Teilkonzerne Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft und Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft verfügen über hohe stille Reserven in ihren Immobilien. Die bereits fertig gestellten und vermieteten Objekte der Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft werden in der Bilanz zum 28. Februar 2015 mit einem Buchwert von rund 441 Mio. € ausgewiesen. Bei einem durchschnittlichen Multiplikator von 13 auf Basis der vereinbarten Mieten sowie einem Altersabschlag von 0,6 % p.a. bezogen auf die Anschaffungskosten ergibt sich ein rechnerischer Ertragswert in Höhe von 788 Mio. € zum Bilanzstichtag. Nach Abzug des Buchwerts der betreffenden Immobilien (441 Mio. €) errechnen sich auf diese Weise stille Reserven in Höhe von 347 Mio. €.



Der Teilkonzern Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag 28. Februar 2015 über Immobilien im In- und Ausland, die als Bau- und Gartenmärkte für eigene Zwecke genutzt werden, mit einem Buchwert von rund 498 Mio. €. Auf der Grundlage von innerbetrieblich verrechneten marktgerechten Mieten und einem Multiplikator von 13 sowie einem Altersabschlag von 0,6 % p.a. bezogen auf die Anschaffungskosten errechnet sich für diese Immobilien ein Ertragswert von rund 770 Mio. €. Nach Abzug der Buchwerte (498 Mio. €) ergeben sich rechnerische stille Reserven in Höhe von rund 272 Mio. €.

Auf dieser Berechnungsbasis werden die in den betrieblich genutzten Immobilien enthaltenen stillen Reserven im Gesamtkonzern auf rund 619 Mio. € geschätzt.

#### **IV. Organe**

Die Organe der Hornbach Holding sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Hornbach Holding und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

##### **1. Vorstand**

- 1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Hornbach Holding.
- 1.2 Nach der Satzung der Hornbach Holding besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Gesellschaft wird nach ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 1.3 Der Vorstand der Hornbach Holding besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied für seinen, ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen, Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des Konzerns. Der Gesamtvorstand entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Hornbach Holding über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

In Ergänzung der Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 20. November 2014 die Vorbereitung des Formwechsels dem Ressort des Vorstandsmitglieds Roland Pelka zugewiesen. Dabei wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach Gesetz und Satzung hierdurch unberührt bleibt. Zugleich wurde aus der Mitte des Aufsichtsrates ein Projektausschuss gebildet (siehe nachfolgend Abschnitt B.IV.2.5.4.).

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

1.4 Die Mitglieder des Vorstands der Hornbach Holding sind unter der Geschäftsanschrift der Hornbach Holding, Le Quartier Hornbach 19, 67433 Neustadt, Deutschland, erreichbar.

1.5 Die Mitglieder des Vorstands sind:

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mitgliedschaft in Geschäftsführungsorganen, Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Albrecht Hornbach	60	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzender</li> <li>- Bau- und Gartenmärkte (Hornbach Baumarkt Aktiengesellschaft)</li> <li>- Baufachhandel (Hornbach Baustoff Union GmbH)</li> <li>- Immobilien (Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft)</li> </ul>	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Geschäftsführer der Hornbach Baustoff Union GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH*</p> <p>Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG*</p> <p>Geschäftsführer der Union Bauzentrum Hornbach GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Robert Röhlinger GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Ruhland-Kallenborn &amp; Co. GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Ruhland-Kallenborn Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft (Vorsitzender)</p> <p>Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft (Vorsitzender)</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Inception Exploration Ltd. (Member of Board)*</p> <p>Rheinland-Pfalz Bank (Mitglied des Beirats)*</p> <p>* externe Mandate</p>

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit/Tätigkeit	Mitgliedschaft in Geschäftsführungsgorganen, Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Roland Pelka	58	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, Konzerncontrolling, Risikomanagement, Loss Prevention (Schadensverhütung)</li> <li>- Group Communication (Konzernkommunikation)</li> </ul>	<p><b>(a) Geschäftsführungsgorganen:</b></p> <p>Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft</p> <p>Geschäftsführer der HORNBACH International GmbH</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Hornbach Immobilien AG (Stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>WASGAU Produktions &amp; Handels AG (Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses)*</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Commerzbank AG (Mitglied des Regionalbeirats Mitte)*</p> <p>* externe Mandate</p>

## 2. Aufsichtsrat

- 2.1 Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
- 2.2 Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hornbach Holding sind das Aktiengesetz sowie die Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Hornbach Holding gewählt. Hierbei erfolgt die Wahl längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 2.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Hornbach Holding sind unter der Geschäftsanschrift der Hornbach Holding, Le Quartier Hornbach 19, 67433 Neustadt, Deutschland, erreichbar.

2.4 Dem Aufsichtsrat gehören derzeit die folgenden Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Mitgliedschaft in Geschäftsführungsorganen, Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
Dr. Wolfgang Rupf (Geschäftsführer Rupf Industries GmbH und Rupf Engineering GmbH)	Vorsitzender	1998	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Geschäftsführer der Rupf Industries GmbH und Rupf Engineering GmbH</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft (Stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses)</p> <p>IVA Valuation &amp; Advisory AG (Stellvertretender Vorsitzender)</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Inception Exploration Ltd. (Member of Board)</p>
Christoph Hornbach (Schuldirektor, Musikschule Frankfurt e.V., Frankfurt)	Stellvertretender Vorsitzender	2006	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Geschäftsführer der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH</p> <p>Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Corivus AG</p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Keine</p>
Dr. John Feldmann (Vorsitzender des Aufsichtsrats KION Group AG)	Mitglied	2014	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Keine</p>

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Mitgliedschaft in Geschäftsführungsorganen, Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
			<p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Bilfinger SE</p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft</p> <p>KION Group AG (Vorsitzender)</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Keine</p>
<p>Erich Harsch (Vorsitzender der Geschäftsführung dm-drogerie markt GmbH &amp; Co. KG)</p>	<p>Mitglied</p>	<p>2014</p>	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Vorsitzender der Geschäftsführung dm-drogerie markt GmbH &amp; Co. KG</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>GS 1 Germany GmbH (Vorsitzender)</p>
<p>Joerg Walter Sost (Geschäftsführender Gesellschafter J.S. Consulting GmbH)</p>	<p>Mitglied</p>	<p>2012</p>	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b></p> <p>Geschäftsführender Gesellschafter J.S. Consulting GmbH</p> <p><b>(b) Aufsichtsräte:</b></p> <p>Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft</p> <p>DUOPLAST AG</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b></p> <p>Atreus GmbH (Mitglied des Beirats)</p> <p>Aurelius AG (Mitglied des Beirats)</p> <p>Bürger GmbH (Mitglied des Beirats)</p> <p>Deutsche Bank AG (Mitglied des Regionalbeirats)</p> <p>DUOPLAST Holding GmbH (Mitglied des Beirats)</p>

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Mitgliedschaft in Geschäftsführungsorganen, Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
			ZT Management Holding GmbH (Mitglied des Beirats)
Dr. Susanne Wulfsberg (Tierärztin)	Mitglied	2013	<p><b>(a) Geschäftsführungsorgane:</b> Geschäftsführerin der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH</p> <p><b>(b) Aufsichtsratsmandate:</b> HORNBACH Management AG (Vorsitzende)</p> <p><b>(c) Andere Kontrollgremien:</b> Keine</p>

Herr Christoph Hornbach hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der Hornbach Holding am 20. Mai 2015 mit Wirkung zum Ablauf des 9. Juli 2015 niedergelegt. Des Weiteren hat er sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft bereits am 4. Mai 2015 mit Wirkung zum Ablauf des 8. Juli 2015 niedergelegt.

2.5 Der Aufsichtsrat der Hornbach Holding hat aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse gebildet: Den Personalausschuss mit drei Mitgliedern sowie den Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) mit vier Mitgliedern.

2.5.1 Der Personalausschuss verhandelt und beschließt anstelle des Aufsichtsrates über (i) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie (ii) die Zustimmungen zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.

Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat jeweils Vorschläge für dessen Entscheidungen nach § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AktG sowie nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG; er behandelt in diesem Rahmen auch die Bedingungen des Anstellungsvertrags, seiner Änderung oder Beendigung. Der Personalausschuss soll bei seinen Vorschlägen für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds auch auf Vielfalt (Diversity) in der Zusammensetzung des Vorstands achten. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Vergütung für den Vorstand einschließlich deren Entwicklung und System; der Personalausschuss bereitet dies jeweils durch einen Bericht und einen Beschlussvorschlag vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Vorsitz im Personalausschuss inne. Der Ausschuss hat derzeit drei Mitglieder Dr. Wolfgang Rupp (Vorsitzender), Christoph Hornbach und Joerg Walter Sost.

2.5.2 Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat unter anderem die Aufgabe, die Verhandlungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich

die Jahresabschlüsse vorzubereiten. Er soll sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen befassen sowie die übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Der Finanz- und Prüfungsausschuss soll des Weiteren dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Gewinnverwendung unterbreiten. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Gesellschaft feststellt oder den Konzernabschluss billigt, soll er auch dazu eine Empfehlung unterbreiten. Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Finanz- und Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung des Abschlussprüfers soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Ausschuss hat derzeit vier Mitglieder Dr. Wolfgang Rupf als Vorsitzender, Christoph Hornbach, Joerg Walter Sost und Dr. Susanne Wulfsberg. Herr Dr. Wolfgang Rupf hat neben dem Vorsitz im Ausschuss auch die Aufgabe des Financial Expert nach § 100 Abs. 5 AktG im Aufsichtsrat der Hornbach Holding übernommen.

2.5.3 Entgegen der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat der Hornbach Holding keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, schien nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

2.5.4 Schließlich wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates aufgrund § 13 der Satzung der Hornbach Holding ein Ausschuss (Projektausschuss) gebildet, dem, soweit nach § 107 AktG oder Umwandlungsgesetz zulässig, die Beratung und Überwachung des Vorstandes im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels und alle diesbezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragen wurden. Der Ausschuss wurde ermächtigt, auch projektbezogene Berichtspflichten zu beschließen.

Der Ausschuss hat drei Mitglieder. Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt: Dr. John Feldmann, Joerg Walter Sost und Dr. Wolfgang Rupf, der zum Vorsitzenden des Ausschusses bestellt wurde.

## **V. Mitarbeiter**

1. Zum 28. Februar 2015 beschäftigte der Hornbach-Konzern weltweit 16.455 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon in Deutschland 10.135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (28. Februar 2014: 16.021 bzw. 9.690). Hiervon waren 13 bei der Hornbach Holding beschäftigt. Im Teilkonzern der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft waren 15.684 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.
2. In den Aufsichtsrat der Hornbach Holding wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.
3. Bei der Hornbach Holding wurde kein Betriebsrat gebildet. Es besteht auch weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat. Es ist auch kein Wirtschaftsausschuss gebildet.

## **VI. Kapitalverhältnisse**

### **1. Allgemein**

Das Grundkapital der Hornbach Holding ist zu gleichen Teilen in Stamm- und stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeteilt. Es beträgt 48.000.000,00 € und ist eingeteilt in 8.000.000 Inhaber-Stückstammaktien (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückstammaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €) und 8.000.000 Inhaber-Stückvorzugsaktien ohne Stimmrecht (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückvorzugsaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €). Die Aktien sind als Stückaktien ausgegeben. Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag am Grundkapital von 3,00 €.

Jede Inhaber-Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend 8.000.000. Den Vorzugsaktionären steht grundsätzlich kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Inhaber-Stückvorzugsaktie eine Stimme.

Die Inhaber-Stückstammaktien der Hornbach Holding (ISIN DE0006083405) sind in Sammelurkunden verbrieft, die bei Kreditinstituten hinterlegt und dort gesondert verwahrt sind. Den Stammaktionären werden hierauf Depotgutschriften erteilt. Die Inhaber-Stückvorzugsaktien der Hornbach Holding (ISIN DE0006083439) sind in Sammelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („Clearstream“), hinterlegt sind. Den Vorzugsaktionären werden hierauf Depotgutschriften erteilt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist in § 5 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Hornbach Holding ausgeschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding erhalten die stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Die Vorzugsdividende geht in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor.



Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 2 % auf die Vorzugsaktien aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeiträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird (§ 25 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding).

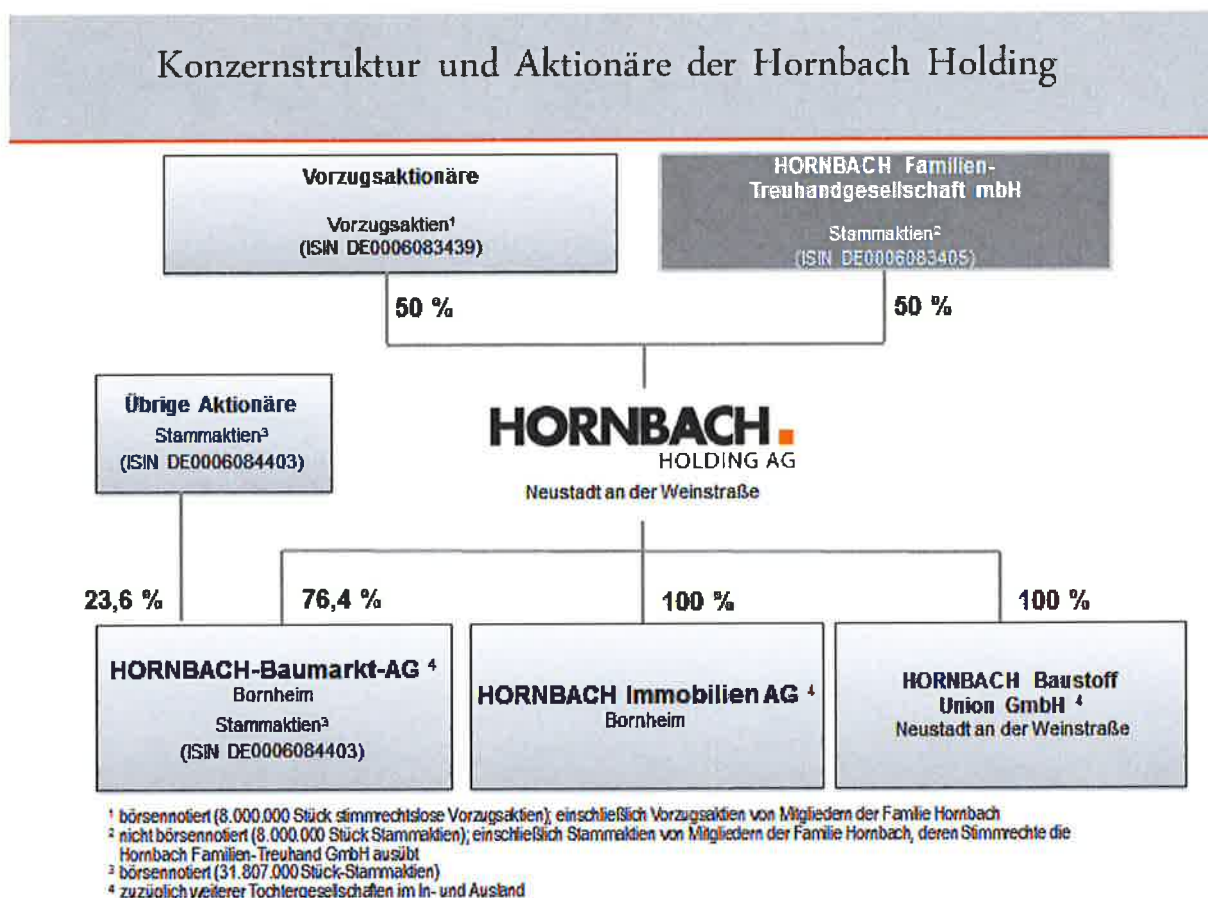
Nach Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 2 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 2 % auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 1 % erhalten (§ 25 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding).

## **2. Keine genehmigten oder bedingten Kapitalia**

Bei der Hornbach Holding bestehen derzeit keine genehmigten oder bedingten Kapitalia.

## VII. Konzernstruktur und Aktionärsstruktur

Die folgende Übersicht stellt die Konzern- und Aktionärsstruktur der Hornbach Holding zum 28. Februar 2015 vereinfacht dar (Beteiligungsunternehmen, soweit konsolidiert; Aktionärsstruktur, soweit bekannt):



### 1. Konzernstruktur

Die Hornbach Holding ist eine Holdinggesellschaft, die über Tochtergesellschaften in zahlreichen Ländern verfügt. Eine Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 beigefügt. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die bedeutendsten Beteiligungen der Hornbach Holding:

<b>Firma</b>	<b>Sitz</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Anteil</b>
<b>Direkte Beteiligungen</b>			
Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft	Bornheim/Pfalz, Deutschland	Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Garten-Märkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften. Berechtigung zum Einzel- und Großhandel, der Herstellung und Verarbeitung von Gegenständen aller Art. Alle Geschäfte, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.	ca. 76,4 %
Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft	Bornheim/Pfalz, Deutschland	Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder die sonstige Verwertung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an grundbesitzenden und/oder grundbesitzverwertenden Unternehmen und Gesellschaften. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften, namentlich solchen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand wie die Gesellschaft selber. Alle Geschäfte, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.	100 %
Hornbach Baustoff Union GmbH	Neustadt/Weinstraße, Deutschland	Holdingsgesellschaft einer Unternehmensgruppe, die auf dem Gebiet des Baustoffhandels und verwandter sowie ähnlicher Gebiete tätig ist. Alle Geschäfte, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.	100 %

<b>Firma</b>	<b>Sitz</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Anteil</b>
<b>Indirekte Beteiligungen</b>			
HORNBACH Baumarkt GmbH	Wiener Neudorf, Österreich	Der Betrieb von Bau- und Gartenmärkten sowie der Groß- und Kleinhandel mit Waren aller Art. Der Besitz, die Verwaltung, die Vermietung, der An- und Verkauf von Immobilien sowie die Ausübung des Immobilienmaklergewerbes.	ca. 76,4 %
HORNBACH International GmbH	Bornheim	Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung eines international tätigen Handels- und Dienstleistungskonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berech-	ca. 76,4 %

Firma	Sitz	Tätigkeit	Anteil
<b>Indirekte Beteiligungen</b>			
		<p>tigt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und andere Facheinzelhandelsgeschäften,</li> <li>– ähnliche und andere Bereiche des Einzel- und Großhandels,</li> <li>– Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,</li> <li>– Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an europäischen Gesellschaften gleich welcher Rechtsform,</li> <li>– Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für europäische und außereuropäische Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,</li> <li>– wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solchen Gesellschaften übertragen werden können.</li> </ul> <p>Alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Unternehmenszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.</p>	
HORNBACH Holding B.V.	Amsterdam, Niederlande	<p>Die Gesellschaft fungiert als Zwischenholding in den Niederlanden. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb und das Betreiben von Unternehmen, Gesellschaften und andere juristischen Personen sowie deren Finanzierung. Der Gesellschaft ist es erlaubt, Kredite aufzunehmen und zu vergeben einschließlich die Herausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und andere Wertpapiere. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt Beratungen und Dienstleistungen zu erbringen. Daneben kann die Gesellschaft Vermögenswerte und insbesondere Immobilien erwerben, errichten und verwalten einschließlich deren Veräußerung und sonstige damit im Zusammenhang stehende Geschäfte vorzunehmen. Insbesondere kann sie sämtliche Aktivitäten entfalten, die das Konzerninteresse fördern.</p>	ca. 76,4 %

Firma	Sitz	Tätigkeit	Anteil
<b>Indirekte Beteiligungen</b>			
HORNBACH Bouwmarkt (Nieder- land) B.V.	Driebergen- Rijsenburg, Nie- derlande	Der Betrieb von Bau- und Gartenmärkten sowie der Groß- und Kleinhandel mit Waren aller Art. Der Besitz, die Verwaltung, die Vermietung, der An- und Verkauf von Immobilien sonstigen Vermögenswerten. Die Errichtung, der Erwerb und das Betreiben von Unternehmen, Gesellschaften und andere juristischen Personen sowie deren Finanzierung. Der Gesellschaft ist es erlaubt, Kredite aufzunehmen und zu vergeben einschließlich die Herausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und andere Wertpapiere. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt Beratungen und Dienstleistungen zu erbringen. Daneben kann die Gesellschaft Vermögenswerte und insbesondere Immobilien erwerben, errichten und verwalten einschließlich deren Veräußerung und sonstige damit im Zusammenhang stehende Geschäfte vorzunehmen. Insbesondere kann sie sämtliche Aktivitäten entfalten, die das Konzerninteresse fördern.	ca. 76,4 %
HORNBACH Bau- markt (Schweiz) AG	Oberkirch, Schweiz	Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Bau- und Gartenmärkten mit Baustoffcentren einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte insbesondere Erwerb von Grundeigentum im In- und Ausland und dessen Belastung, Veräußerung und Verwaltung. Die Gesellschaft kann Finanzierungsgeschäfte tätigen und kann auch für Verpflichtungen ihrer Aktionäre und von verbunden Gesellschaften Sicherheiten insbesondere in Form von Garantien, Pfändern, Globalzessionen, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretungen und Schadloshaltungserklärungen stellen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern.	ca. 76,4 %

## 2. Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der Hornbach Holding besteht in Form von Inhaber-Stückstammaktien, die nicht börsennotiert sind, und börsennotierten stimmrechtslosen Inhaber-Stückvorzugsaktien. Dementsprechend hat die Hornbach Holding nur sehr begrenzte Möglichkeiten (etwa punktuell durch die nach § 123 Abs. 3 AktG erbrachten Nachweise über den Anteilsbesitz) zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende Zahlen sind jedoch bekannt:

Die nicht börsennotierten acht Millionen Inhaber-Stückstammaktien werden in Höhe von 6.190.474 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 77,38 %) von der Hornbach Familien-

Treuhandgesellschaft mbH gehalten, deren Gesellschafter ausschließlich Mitglieder der Familie Hornbach sind. Des Weiteren halten Mitglieder der Familie Hornbach direkt 1.809.526 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 22,62 %) deren Stimmrechte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH verfügt somit über 100 % der Stimmrechte an der Hornbach Holding.

### **C. Überblick über die Transaktion sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien**

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der am 9. Juli 2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Hornbach Holding den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in eine KGaA vorzuschlagen. Mit dem Formwechsel der Hornbach Holding soll auch die Umwandlung sämtlicher stimmrechtsloser Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA vorgenommen werden. Auch die Inhaber-Stückstammaktien werden zu Inhaber-Stückstammaktien der KGaA, so dass nur noch eine Aktiengattung bestehen wird. Eine Börsenzulassung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA (auch der bisher nicht börsennotierten Inhaber-Stückstammaktien der Gesellschaft) soll beantragt werden. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA geschieht dadurch, dass die Vorzugsaktionäre nach dem Umwandlungsbeschluss mit Wirksamwerden des Formwechsels für jede Vorzugsaktie an der Hornbach Holding eine Inhaber-Stückstammaktie an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erhalten (§ 194 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG), deren Satzung den bisherigen Vorzug (mit Vorabdividendenansprüchen der Vorzugs- und Stammaktionäre sowie Mehrdividendenansprüchen der Vorzugsaktionäre, § 25 der Satzung der Hornbach Holding) nicht mehr vorsieht, sondern nur noch Stammaktien. Ferner sieht der Umwandlungsbeschluss gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG zugunsten der Vorzugsaktionäre vor, dass diese als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs eine bare Zuzahlung gemäß § 196 UmwG in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (siehe nachfolgend Abschnitt C.III.) erhalten. Gesetzliche Ansprüche der Vorzugsaktionäre nach § 196 UmwG bleiben unberührt. Ausgleichszahlungen zugunsten der Stammaktionäre wegen des Verlusts des zweitrangigen Vorabdividendenrechts (siehe vorstehend Abschnitt B.VI.1.) sieht der Umwandlungsbeschluss nicht vor.

Die Vereinheitlichung der Aktienstruktur und die Börsenzulassung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA soll die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding verbessern, sowie die komplexe Struktur von Stamm- und Vorzugsaktien beseitigen. Hierdurch sollen zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtert werden. So entfällt etwa die faktische Beschränkung durch § 139 Abs. 2 AktG bei Kapitalerhöhungen. Derzeit können auf Grund dieser Bestimmung nämlich in der bestehenden Struktur verhältnismäßige Kapitalerhöhungen am Kapitalmarkt durch Ausgabe von Vorzugsaktien nur in dem Maße erfolgen, wie auch der Anteil der Inhaber-Stückstammaktien erhöht wird (siehe nachfolgenden Abschnitt C.II.4.4.). Zudem wird die mangels Börsennotierung derzeit einge-

schränkte Liquidität der Inhaber-Stückstammaktien der Hornbach Holding deutlich erhöht. Insgesamt soll die Attraktivität der Hornbach Holding-Aktien für alle Anleger deutlich steigen.

Die folgenden Abschnitte erläutern zunächst die als Bestandteil des Formwechsels vorgeschlagene Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA und die aus Sicht der Hornbach Holding damit verbundenen Konsequenzen. Daran anschließend werden die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen dargestellt.

## **I. Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

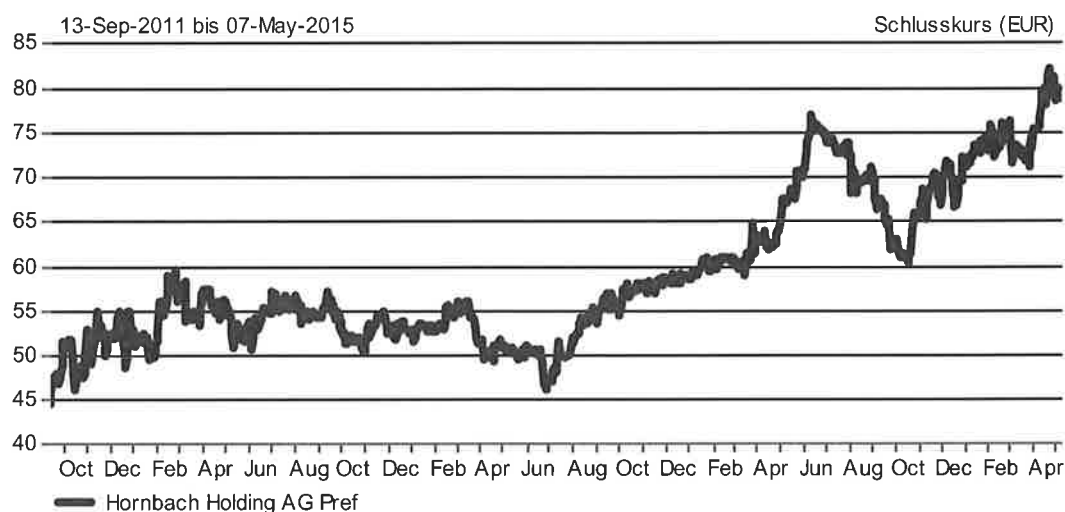
### **1. Beschreibung der Vorzugsaktien und Stammaktien**

Das Grundkapital der Hornbach Holding ist zu gleichen Teilen in Stamm- und stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeteilt. Es beträgt nach der Satzung (Stand: 28. September 2012) 48.000.000,00 € und ist eingeteilt in 8.000.000 Inhaber-Stückstammaktien (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückstammaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €) und 8.000.000 Inhaber-Stückvorzugsaktien ohne Stimmrecht (gesamter anteiliger Betrag der Inhaber-Stückvorzugsaktien am Grundkapital 24.000.000,00 €). Der Anteil der Vorzugsaktien am Gesamt Grundkapital liegt damit bei 50 %.

Die nicht börsennotierten acht Millionen Inhaber-Stückstammaktien werden in Höhe von 6.190.474 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 77,38 %) von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gehalten, deren Gesellschafter ausschließlich Mitglieder der Familie Hornbach sind. Des Weiteren halten Mitglieder der Familie Hornbach direkt 1.809.526 Inhaber-Stückstammaktien (ca. 22,62 %) deren Stimmrechte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH verfügt somit über 100 % der Stimmrechte an der Hornbach Holding.

Die acht Millionen Vorzugsaktien (ISIN DE0006083439) sind im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Die Vorzugsaktien werden zudem im Freiverkehr an den Börsen Stuttgart, Hamburg, Hannover, München, Düsseldorf und Berlin gehandelt. Von diesen Vorzugsaktien halten Mitglieder der Familie Hornbach insgesamt weniger als 1 %.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Aktienkursentwicklung der Vorzugsaktien vom 13. September 2011 bis zum 7. Mai 2015 (XETRA-Schlusskurse):



Auf Vorzugs- und Stammaktien wurden seit Schaffung der Vorzugsaktien folgende Dividenden gezahlt:

Geschäftsjahr	Dividende je Stammaktie DE0006083405 (nicht börsennotiert) in € (DM)	Dividende je Vorzugsaktie DE0006083439 in € (DM)
1987/88	5,11 (10,00)	4,22 (8,25) <sup>1)</sup>
1988/89	5,62 (11,00)	6,14 (12,00)
1989/90	6,14 (12,00)	6,65 (13,00)
1990/91	6,14 (12,00)	6,65 (13,00)
1991/92	6,65 (13,00)	7,16 (14,00)
1992/93	8,44 (16,50)	8,95 (17,50)
1993/94	9,71 (19,00)	10,23 (20,00)
1994/95	10,74 (21,00)	11,25 (22,00)
1995/96 <sup>2)</sup>	1,07 (2,10)	1,12 (2,20)
1996/97	1,07 (2,10)	1,12 (2,20)
1997/98	1,07 (2,10)	1,12 (2,20)
1998/99	1,07 (2,10)	1,12 (2,20)
1999/00 <sup>3)</sup>	1,08	1,14
2000/01	1,08	1,14
2001/02	1,08	1,14
2002/03	1,08	1,14



<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Dividende je Stammaktie DE0006083405 (nicht börsennotiert) in € (DM)</b>	<b>Dividende je Vorzugsaktie DE0006083439 in € (DM)</b>
2003/04	1,08	1,14
2004/05	1,08	1,14
2005/06	1,08	1,14
2006/07	1,08	1,14
2007/08	1,08	1,14
2008/09	1,08	1,14
2009/10	1,28	1,34
2010/11	1,28	1,34
2011/12 <sup>4)</sup>	0,64	0,67
2012/13	0,64	0,67
2013/14	0,77	0,80

<sup>1)</sup> Erstnotiz am 3. Juli 1987; Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je 50,00 DM mit  $\frac{1}{4}$  Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1987/1988

<sup>2)</sup> seit 1. Dezember 1995 Umstellung auf Stücknotiz zu je 5,00 DM

<sup>3)</sup> Umstellung auf Euro-Notiz

<sup>4)</sup> beim Vergleich der Dividende mit dem Vorjahr ist die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Verdopplung Aktienanzahl) zu berücksichtigen

Auf Grund dieser Zahlungen der Vorzugsdividende kam es in keinem Jahr zu einer Stimmrechtigung der Vorzugsaktien nach § 140 Abs. 2 AktG.

## **2. Schaffung einer Aktiegattung (statt bisher zwei) durch Einteilung des Grundkapitals der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ausschließlich in (stimmberechtigte) Inhaber-Stückstammaktien**

Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien würde in der Aktiengesellschaft einen Beschluss über die Änderung der Satzung der Hornbach Holding zur Einteilung der Aktien in Stamm- und Vorzugsaktien in § 4 Abs. 2 verlangen. Die vorgeschlagene Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform einer KGaA sieht jedoch vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft ausschließlich in (stimmberechtigte) Inhaber-Stückstammaktien eingeteilt ist. Eine gesonderte Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ist (unter Entfall der Vorabdividendenansprüche von Vorzugs- und Stammaktionären sowie Mehrdividendenansprüchen der Vorzugsaktionäre, § 25 der Satzung der Hornbach Holding) daher neben dem Beschluss über den Formwechsel nicht erforderlich. Vielmehr bestimmt der Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, dass die Vorzugsaktionäre am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit einer Anzahl an stimmberechtigten Stammaktien beteiligt werden, die der Anzahl an stimmrechtslosen Vorzugsaktien entspricht, mit der sie am Grundkapital der Hornbach Holding beteiligt waren. Daneben erhalten die Vorzugsaktionäre eine bare Zuzahlung ge-

mäß §§ 196, 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (siehe nachfolgend Abschnitt H.II.). Ausgleichszahlungen zugunsten der Stammaktionäre wegen des Verlusts des zweitrangigen Vorabdividendenrechts (siehe vorstehend Abschnitt B.VI.1.) sieht der Umwandlungsbeschluss nicht vor.

Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Weder die bisherigen Vorzugsaktionäre noch die bisherigen Stammaktionäre der Hornbach Holding müssen hierbei eine Zuzahlung leisten.

### **3. Gründe für die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

Die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA (unter Entfall der Vorabdividendenansprüche von Vorzugs- und Stammaktionären sowie Mehrdividendenansprüchen der Vorzugsaktionäre, § 25 der Satzung der Hornbach Holding) liegt sowohl im Interesse der Hornbach Holding als auch ihrer Vorzugs- und Stammaktionäre. Der Formwechsel in eine KGaA unter Vereinheitlichung der Aktienstruktur und angestrebter Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA soll die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding verbessern und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern.

Gegenwärtig sind lediglich die Vorzugsaktien der Hornbach Holding börsennotiert. Sie tragen die Marktkapitalisierung an den Börsen allein. Künftig besteht hingegen nur noch eine Aktiengattung, durch deren Zulassung zum Börsenhandel sich die Anzahl der börsenzugelassenen Aktien und damit die Marktkapitalisierung verdoppeln werden.

Auch könnte die Bündelung des Investitionsinteresses auf nur noch eine Aktiengattung die Liquidität der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA steigern. Die Liquidität eines Werts ist nicht nur für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium, sondern auch für die Berücksichtigung in Aktienindizes, wie etwa dem SDAX, von Belang. Hinzu kommt, dass für Entscheidungen über die Zusammensetzung von Aktienindizes, wie DAX, MDAX und SDAX nur eine Aktiengattung Berücksichtigung findet. Die derzeitige Aufspaltung des Grundkapitals in Vorzugs- und Stammaktien ist unter diesem Gesichtspunkt per se nachteilig, insbesondere wenn die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH sich von einem Teil ihrer Aktien trennen sollte, wie dies bis zum Rückerwerb der Stammaktien von Kingfisher plc (vgl. Seite 30 des Geschäftsberichts 2013/2014 der Hornbach Holding beigelegt als Anlage 4) bereits einmal der Fall war.

Grundsätzlich müssen Unternehmen für eine Aufnahme in einen der wichtigen Auswahlindizes die Transparenzanforderungen des Prime Standard erfüllen, fortlaufend auf XETRA gehandelt werden, über einen Unternehmenssitz in Deutschland verfügen, bzw. einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit dort ausüben und sich mindestens 10 % der Anteile im Streubesitz befinden. Im Moment erfüllen gut 300 Unternehmen die ersten drei Kriterien. Wer von diesen beispielweise in den DAX kommt, hängt allein vom Orderbuchumsatz und der Marktkapitalisierung der Aktien im Streubesitz ab. Bei anderen Indizes werden auch qualitative Faktoren wie

die Sektorzugehörigkeit oder die Dividendenrendite und der Handelsumsatz in einer Aktie mit betrachtet.

Mit der Schaffung einer einheitlichen Aktiengattung und der erstmaligen Börsennotierung der Stammaktien der Gesellschaft folgt die Gesellschaft auch dem Beispiel moderner Governance-Strukturen, die dem Prinzip „one share – one vote“ verpflichtet sind. Sie sind in den letzten Jahren auch von anderen Unternehmen wie z.B. SAP, Fresenius Medical Care oder Fresenius erfolgreich umgesetzt worden. Hinzu kommt, dass die einheitliche Aktiengattung der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA voraussichtlich den Erwartungen ausländischer Investoren in größerem Maße entspricht.

Sowohl die Vorzugsaktionäre als auch die Stammaktionäre der Hornbach Holding können von der nach Vereinheitlichung der Aktiengattungen und Notierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA entsprechend erhöhten Marktkapitalisierung und einer möglichen höheren Liquidität der Hornbach Holding-Aktie profitieren.

Für die Vorzugsaktionäre kommt hinzu, dass sie stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien an der künftigen KGaA erhalten. Sie gewinnen damit das ihnen in der Hornbach Holding bisher nicht zustehende allgemeine Verwaltungsrecht, durch Stimmabgabe am Zustandekommen von Hauptversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und damit deren Inhalt zu beeinflussen. Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die zweitrangige Vorabdividendenberechtigung der Stammaktionäre entfällt. Dagegen abzuwägen ist, dass die Vorzugsaktionäre ihren Anspruch auf eine Vorzugsdividende (Vorab- und Mehrdividende, siehe vorstehend Abschnitt B.VI.1.) verlieren (zu den Ausschüttungen in der Vergangenheit siehe vorstehend Abschnitt C.I.1.). Weiterhin hat in die Abwägung einzufließen, dass die Vorzugsaktionäre eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie erhalten (siehe nachfolgend Abschnitt C.III.).

Die Höhe der baren Zuzahlung hat die Gesellschaft unter Berücksichtigung einer Wertableitung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, festgelegt (näher dazu Abschnitt C.III.).

Für die Stammaktionäre wird die Situation bisher dadurch geprägt, dass die Stammaktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind und daher derzeit eine geringere Liquidität als die Vorzugsaktien aufweisen. Dies ändert sich durch die Vereinheitlichung der Aktiengattungen und einheitliche Börsennotierung der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA. Diese Vorteile sowie der weitere Umstand, dass der Dividendenvorzug der Vorzugsaktien mit Wirksamwerden des Formwechsels entfallen wird, sind abzuwägen gegen den Nachteil der Stimmrechtsverwässerung durch die im Zuge des Formwechsels stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erhaltenden ehemaligen Vorzugsaktionäre sowie der Entfall der zweitrangigen Vorabdividendenberechtigung und der Liquiditätsabfluss auf Seiten der Hornbach Holding aufgrund der Gewährung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre in Höhe von insgesamt 3.040.000,00 €.

In diesem Zusammenhang sind auch ansonsten in diesem Umwandlungsbericht beschriebene Auswirkungen des Formwechsels zu berücksichtigen.

## **II. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA und die mit der erstmaligen Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA verbundenen Vorteile lassen sich nur in Verbindung mit einem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA realisieren. Durch den Formwechsel werden für die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH Nachteile kompensiert, die mit dem Verlust ihrer alleinigen Stimmberechtigung in der Hauptversammlung der Hornbach Holding infolge der Vereinheitlichung der Aktiengattungen verbunden sind. Mit dem Formwechsel lassen sich die angestrebte Vereinfachung der Kapitalstruktur und die Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft unter Wahrung der heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz erreichen. Die strategische, von der Mehrheitsaktionärin, der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, getragene Ausrichtung der Gesellschaft bleibt gewahrt.

### **1. Interessen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH**

Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH hält gegenwärtig 6.190.474 (ca. 77,38 %) der Inhaber-Stückstammaktien, deren Geschäftsanteile wiederum ausschließlich von Mitgliedern der Familie Hornbach gehalten werden. Die restlichen 1.809.526 (ca. 22,62 %) der Inhaber-Stückstammaktien werden von Mitgliedern der Familie Hornbach direkt gehalten, deren Stimmrechte allerdings durch eine vertragliche Vereinbarung von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden. Dementsprechend verfügt die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH über 100 % der Stimmrechte der Inhaber-Stückstammaktien. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ist damit in der Lage, die Ergebnisse von Hauptversammlungsbeschlüssen allein und unabhängig davon zu bestimmen, ob Beschlüsse in der Hauptversammlung der Hornbach Holding mit einfacher (mehr als 50 %) oder qualifizierter (75 %) Mehrheit gefasst werden müssen. Dies gilt für alle Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht ein Beschluss der Vorzugsaktionäre notwendig ist. So kann die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH insbesondere die Mitglieder des Aufsichtsrats alleine wählen und übt somit über die Besetzung des Aufsichtsrats auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Hornbach Holding aus.

Würde allein die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien ohne den Formwechsel durchgeführt, hätte dies einen Verlust der 100 %igen bzw. der qualifizierten Stimmenmehrheit von 75 % des Grundkapitals der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der Hornbach Holding zur Folge. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH würde dann nur noch 50 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung haben und könnte ihren bisherigen Einfluss weitgehend einbüßen. Zwar halten Mitglieder der Familie Hornbach derzeit Vorzugsaktien, jedoch bestehen hier keine vertraglichen Stimm-

bindungen nach Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien an die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, so dass eine Mehrheit der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH nicht gesichert ist. Damit wäre die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH von der Verwässerung der Stimmrechte in Folge der Vereinheitlichung der Aktiengattungen in einer qualitativ anderen Weise betroffen als die Vorzugsaktionäre der Gesellschaft. Diese würden an Einfluss gewinnen, während die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH keine Mehrheit mehr hätte, insbesondere dann, wenn die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH beabsichtigen würde, ihre Beteiligungsposition abzubauen.

So wäre es z.B. nach Aussage der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH für sie nur dann möglich, für zukünftige Kapitalmaßnahmen zu votieren, wenn zuvor ein Formwechsel der Hornbach Holding in eine KGaA stattgefunden hat, durch den die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH unabhängig von einer Teilnahme an einer solchen Kapitalmaßnahme weiterhin zur Ausübung eines Einflusses in der Lage ist, der ihrem bisherigen Einfluss im Wesentlichen entspricht.

Die beiden verstorbenen Unternehmensgründer Otmar Hornbach und Albert Hornbach sen. haben ihre Beteiligungen an der Hornbach Holding auf die jeweiligen Familienmitglieder durch vertragliche Bestimmungen dergestalt übertragen, dass der Hornbach Konzern als Ganzes erhalten und fortgeführt werden soll.

Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ist daher daran interessiert, dass sie ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen erhalten kann. Dies ist nach Ansicht der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH nur dann möglich, wenn sie weiterhin zur Ausübung eines Einflusses in der Lage ist, der ihrem bisherigen Einfluss im Wesentlichen entspricht. Eine Zustimmung der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH für eine Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nach ihrer eigenen Aussage nur vor diesem Hintergrund möglich. Aus diesem Grund ist aus der Sicht der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH nur die Rechtsform einer KGaA geeignet, in der die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH über die von ihr beherrschten Komplementärin einen herrschenden Einfluss ausübt.

Im Übrigen kommt auch der Hornbach Holding zu Gute, dass sie mit der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH einen verlässlichen und am langjährigen Unternehmensinteresse orientierten Hauptaktionär hat, der ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen hat und am zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigt.

## **2. Interessen der übrigen Aktionäre**

- 2.1 Durch den beabsichtigten Formwechsel von einer AG in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Interessen werden berührt. Die Änderungen werden im Einzelnen nachfolgend in Abschnitt G. dargestellt und erläutert. Eine wesentliche Änderung für die übrigen Aktionäre besteht darin, dass in der Rechtsform der KGaA der durch die Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA keine Zuständigkeit für

die Bestellung und Abberufung des Managements der Gesellschaft, hier konkret für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBAACH Management AG, haben wird. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin wird durch deren Aufsichtsrat bestellt, der wiederum durch die Hauptversammlung der HORNBAACH Management AG gewählt wird, in der allein die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH als Aktionärin vertreten sein wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH derzeit in der Hauptversammlung der Hornbach Holding direkt und indirekt alle Stimmen auf sich vereint und damit auf die Zusammensetzung von deren Aufsichtsrat allein Einfluss hat. Diese faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine vergleichbare strukturelle Einflussverteilung.

- 2.2 Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin sollen nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz im Vergleich zur bisherigen Gesellschaftsstruktur verfolgt werden. Die weiteren mit dem Formwechsel verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen nachfolgend in Abschnitt G. dargestellt und erläutert.

### **3. Einfluss des Formwechsels auf den Börsenkurs**

- 3.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann zum einen daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsstruktur aufweist. Zum anderen könnte der Mangel an Einfluss der Kommanditaktionäre die Kursphantasie begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA und die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in dieser Rechtsform seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- 3.2 Im konkreten Fall des Formwechsels der Hornbach Holding in eine KGaA sprechen jedoch folgende Gründe dafür, dass der beschriebene potentielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann: Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der KGaA strebt nahezu gleichlaufende Standards der Corporate Governance und Transparenz im Vergleich zur bisherigen Gesellschaftsstruktur an. Zudem setzt sich der bisherige Einfluss, den die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hornbach Holding aufgrund ihrer festen Mehrheitsposition bei den stimmberechtigten Stammaktien der Gesellschaft ausüben kann, lediglich fort und zwar in der Form der strukturellen Einflussmöglichkeit über die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA. Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist für die Kapitalmarktakzeptanz wichtig, dass mit dem Formwechsel zum einen die Vereinheitlichung der Aktiegattungen und die erstmalige Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA verbunden ist.

- 3.3 Die Gesellschaft beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz zu fördern.

#### **4. Vorteile der Transaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre**

- 4.1 Der Formwechsel in eine KGaA unter Vereinheitlichung der Aktienstruktur und angestrebter Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA soll die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding verbessern und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Zudem wird die mangels Börsennotierung derzeit eingeschränkte Verkehrsfähigkeit der Stammaktien der Gesellschaft deutlich erhöht. Insgesamt soll die Attraktivität der Hornbach Holding-Aktien für alle Anleger deutlich steigen.
- 4.2 Gegenwärtig sind lediglich die Vorzugsaktien der Hornbach Holding börsennotiert. Sie tragen die Marktkapitalisierung an den Börsen allein. Künftig besteht hingegen nur noch eine Aktiengattung, durch deren Zulassung zum Börsenhandel sich die Anzahl der börsenzugelassenen Aktien und damit die Marktkapitalisierung verdoppeln werden.

Auch könnte die Bündelung des Investitionsinteresses auf nur noch eine Aktiengattung die Liquidität der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA steigern. Die Liquidität eines Werts ist nicht nur für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium, sondern auch für die Berücksichtigung in Aktienindizes, wie etwa dem SDAX, von Belang. Hinzu kommt, dass für Entscheidungen über die Zusammensetzung von Aktienindizes, wie DAX, MDAX und SDAX nur eine Aktiengattung Berücksichtigung findet. Die derzeitige Aufspaltung des Grundkapitals in Vorzugs- und Stammaktien ist unter diesem Gesichtspunkt per se nachteilig, insbesondere wenn die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH sich von einem Teil ihrer Aktien trennen sollte, wie dies bis zum Rückerwerb der Stammaktien von Kingfisher plc (vgl. Seite 30 des Geschäftsbericht 2013/2014 der Hornbach Holding beigelegt als [Anlage 4](#)) bereits einmal der Fall war.

Grundsätzlich müssen Unternehmen für eine Aufnahme in einen der wichtigen Auswahlindizes die Transparenzanforderungen des Prime Standard erfüllen, fortlaufend auf XETRA gehandelt werden, über einen Unternehmenssitz in Deutschland verfügen, bzw. einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit dort ausüben und sich mindestens 10 % der Anteile im Streubesitz befinden. Im Moment erfüllen gut 300 Unternehmen die ersten drei Kriterien. Wer von diesen beispielweise in den DAX kommt, hängt allein vom Orderbuchumsatz und der Marktkapitalisierung der Aktien im Streubesitz ab. Bei anderen Indizes werden auch qualitative Faktoren wie die Sektorzugehörigkeit oder die Dividendenrendite und der Handelsumsatz in einer Aktie mit betrachtet.

- 4.3 Sowohl die Vorzugsaktionäre als auch die Stammaktionäre der Hornbach Holding profitieren von der nach Vereinheitlichung der Aktiengattungen und Notierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA entsprechend erhöhten Marktkapitalisierung und einer möglichen höheren Liquidität der Hornbach Holding-Aktie.

Für die Vorzugsaktionäre kommt hinzu, dass sie stimmberechtigte Stammaktien an der künftigen KGaA erhalten. Sie gewinnen damit das ihnen in der Hornbach Holding bisher nicht zustehende allgemeine Verwaltungsrecht, durch Stimmabgabe am Zustandekommen von Hauptversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und damit deren Inhalt zu beeinflussen. Dagegen abzuwägen ist, dass die Vorzugsaktionäre ihren Anspruch auf eine Vorzugsdividende aus dem jährlichen Bilanzgewinn in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital verlieren (zu den Ausschüttungen in der Vergangenheit siehe vorstehend Abschnitt C.I.1.). Weiterhin hat in die Abwägung einzufließen, dass die Vorzugsaktionäre eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie erhalten.

Die Höhe der baren Zuzahlung hat die Gesellschaft unter Berücksichtigung einer Wertableitung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, festgelegt (näher dazu Abschnitt C.III.).

Für die Stammaktionäre wird die Situation bisher dadurch geprägt, dass die Stammaktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind und daher derzeit eine geringere Verkehrsfähigkeit als die Vorzugsaktien aufweisen. Dies ändert sich durch Vereinheitlichung der Aktiegattungen und einheitliche Börsennotierung der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA. Diese Vorteile sowie der weitere Umstand, dass der Dividendenvorzug der Vorzugsaktien mit Wirksamwerden des Formwechsels entfallen wird, sind abzuwägen gegen den Nachteil der Stimmrechtsverwässerung durch die im Zuge des Formwechsels stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien erhaltenden ehemaligen Vorzugsaktionäre sowie dem Entfall der zweitrangigen Vorabdividendenberechtigung und dem Liquiditätsabfluss auf Seiten der Hornbach Holding aufgrund der Gewährung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre in Höhe von insgesamt 3.040.000,00 €. In diesem Zusammenhang sind auch ansonsten in diesem Umwandlungsbericht beschriebene Auswirkungen des Formwechsels zu berücksichtigen.

- 4.4 Auch zukünftige Kapitalaufnahmen werden durch den Formwechsel erleichtert. So entfällt etwa die faktische Beschränkung durch § 139 Abs. 2 AktG bei Kapitalerhöhungen. Derzeit können auf Grund dieser Bestimmung nämlich in der bestehenden Struktur verhältnismäßige Kapitalerhöhungen am Kapitalmarkt durch Ausgabe von Vorzugsaktien nur in dem Maße erfolgen wie auch der Anteil der Stammaktien erhöht wird. Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Kapitalstruktur der Hornbach Holding durch die alleinige direkte und indirekte Mehrheit der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH bei den stimmberechtigten Stammaktien gekennzeichnet ist. Bei weiteren Kapitalerhöhungen würde auf Seiten der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH eine Verwässerung ihrer Stimmrechte eintreten, wenn sie zur quotengleichen Teilnahme an den Kapitalerhöhungen nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Im Zweifel wird sie daher in einem solchen Fall entsprechenden Kapitalmaßnahmen nur zurückhaltend gegenüberstehen. Dies beschränkt die Finanzierungsmöglichkeiten der Hornbach Holding sowie des Hornbach-Konzerns.

Durch den Formwechsel in eine KGaA entfällt dieser begrenzende Faktor, da eine Verwässerung der Stammaktien für die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH nicht mehr zu einem Verlust des herrschenden Einflusses über die Hornbach Holding führt und damit für die



Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH akzeptabel wird. Dies erhöht potentiell die Flexibilität und erleichtert der Gesellschaft die Finanzierung.

- 4.5 Im Rahmen des Formwechsels wird die HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Sämtliche Aktien an der HORNBACH Management AG werden von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gehalten, die hierdurch trotz der Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien ihren bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft in ähnlicher Weise aufrechterhalten kann. Der Formwechsel lässt die Lage der übrigen Aktionäre im Hinblick auf die Corporate Governance somit im Wesentlichen unverändert.

Für die Transaktion sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Stärkung der Position auf dem Kapitalmarkt.** Der Formwechsel in eine KGaA unter Vereinheitlichung der Aktienstruktur und angestrebter Börsennotierung aller Inhaber-Stückstammaktien der KGaA soll die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding verbessern und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung erleichtern. Künftig soll nur noch eine Aktiengattung bestehen, durch deren Zulassung zum Börsenhandel sich die Anzahl der börsenzugelassenen Aktien und damit die Marktkapitalisierung verdoppeln werden. Auch könnte die Bündelung des Investitionsinteresses auf nur noch eine Aktiengattung die Liquidität der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA steigern. Hinzu kommt, dass für Entscheidungen über die Zusammensetzung von Aktienindizes, wie DAX, MDAX und SDAX nur eine Aktiengattung Berücksichtigung findet. Schließlich sollte die einheitliche Aktiengattung der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA voraussichtlich den Erwartungen ausländischer Investoren in größerem Maße entsprechen.
- **Beibehaltung der bisherigen Corporate Governance Standards.** Mit dem Formwechsel lassen sich die angestrebte Vereinfachung der Kapitalstruktur und die Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft unter Wahrung der heutigen Standards der Corporate Governance und Transparenz erreichen. Zudem folgt die Gesellschaft mit der Schaffung einer einheitlichen Aktiengattung und der erstmaligen Börsennotierung der Stammaktien der Gesellschaft auch dem Beispiel moderner Governance-Strukturen, die dem Prinzip „one share – one vote“ verpflichtet sind.
- **Fortsetzung der strategischen Ausrichtung.** Die strategische, von der Mehrheitsaktionärin, der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, getragene Ausrichtung der Gesellschaft bleibt gewahrt. Der Hornbach Holding kommt zu Gute, dass sie mit der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH einen verlässlichen und am langjährigen Unternehmensinteresse orientieren Hauptaktionär hat, der ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen hat und am zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigt.

### III. Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der Hornbach Holding beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie zuvor an der Hornbach Holding. Dies bedeutet, dass sowohl die Stamm- als auch die Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding für jede an der Hornbach Holding gehaltene Stamm- oder Vorzugsaktie eine Inhaber-Stückstammaktie der KGaA erhalten. Der verhältnismäßige Anteil, den eine Aktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

Das Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem sowohl die Stamm- als auch Vorzugsaktionäre für ihre an der Hornbach Holding gehaltenen Stamm- oder Vorzugsaktien im Verhältnis 1:1 Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erhalten, ist unter Berücksichtigung einer an die Vorzugsaktionäre zu leistenden baren Zuzahlung, deren Höhe nachfolgend abgeleitet wird, angemessen.

Zur baren Zuzahlung im Rahmen des Formwechsels in eine KGaA wurde seitens der Gesellschaft auf Bewertungsarbeiten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zurückgegriffen, deren Inhalt sich die Gesellschaft zu eigen gemacht hat.

Nach dem Formwechsel der Hornbach Holding in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gibt es neben dem Komplementäranteil ausschließlich Inhaber-Stückstammaktien (Kommanditaktien). Dies führt unter anderem für die bisherigen Aktionäre zu

- einem Verlust des Anrechts auf eine Vorabdividende für die Vorzugs- und Stammaktionäre sowie
- zu einem Verlust des Anrechts auf eine Mehrdividende für die Vorzugsaktionäre,

die durch eine bare Zuzahlung zu kompensieren sind. Die weiteren Folgen des Formwechsels, wie zum Beispiel das den bisherigen Vorzugsaktionären zukünftig zustehende Stimmrecht, und deren Auswirkungen auf eine etwaige bare Zuzahlung wurden in die Ermittlung der baren Zuzahlung nicht miteinbezogen.

Die Beurteilung der Werteffekte aus dem Verlust des Anrechts auf die Vorabdividende sowie dem Verlust der Mehrdividende in Folge der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien resultiert aus den Differenzen der zukünftig zu erwartenden Nettoeinnahmen, die zum Einen bei (fiktiver) Fortführung der bisherigen Vorzugsaktien und den künftig nach dem Formwechsel von den Vorzugsaktionären gehaltenen Stammaktien der KGaA und zum Anderen bei (fiktiver) Fortführung der bisherigen Stammaktien und den künftig nach dem Formwechsel von den Stammaktionären gehaltenen Stammaktien der KGaA entstehen.

Als Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Werteffekts wurde der 10. Juli 2015 gewählt. Dies ist der Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung, die für den 9. Juli 2015 geplant ist,

zu dem eine Dividendenauszahlung regelmäßig erfolgt. Zudem ist dies der Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre.

Vor diesem Hintergrund wurden alle prognostizierten bewertungsrelevanten Differenzen in den Nettoeinnahmen auf den Stichtag 10. Juli 2015 abgezinst, um den Werteffekt zu ermitteln. Unter der Annahme einer jährlichen Ausschüttung in einem Abstand von jeweils einem Jahr ergibt sich auch keine Notwendigkeit einer Auf- oder Abzinsung des auf den 10. Juli 2015 ermittelten Werteffekts.

Bei der Ermittlung des Werteffektes wurde davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2015 letztmalig die Vorabdividende bzw. Mehrdividende berücksichtigt und eine Dividende am Folgetag ausgezahlt wird. Demzufolge sind der Bewertung alle nach dem Formwechsel nicht mehr auf die Vorzugsaktionäre entfallenden bewertungsrelevanten Nettoeinnahmen bezogen auf den Verlust des Anrechts auf eine Vorabdividende sowie auf den Verlust des Anrechts auf eine Mehrdividende zugrunde zu legen.

## **1. Vorabdividende**

Die Inhaber der Vorzugsaktien der Hornbach Holding haben gemäß § 25 der Satzung der Hornbach Holding ein Anrecht auf eine Vorabdividende in Höhe von 2 % bezogen auf das anteilige Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Vorzugsaktie, mithin 0,06 € je Vorzugsaktie. Vor dem Hintergrund, dass aus dem verbleibendem Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital erfolgt (zweitrangiges Vorabdividendenrecht), sind auch die Stammaktionäre von dem Verlust des Anrechts auf eine Vorabdividende betroffen, da diese Ausschüttungsverpflichtung in gleicher Höhe ebenfalls im Rahmen der Umwandlung entfallen wird.

Der Verlust des Anrechts auf die Vorabdividende führt aus Sicht der Vorzugsaktionäre grundsätzlich

- zu einem erhöhten Risiko hinsichtlich der künftigen Höhe der Dividendenausschüttungen, da bei ausreichendem Bilanzgewinn keine Mindesthöhe der Dividendenausschüttung vorgegeben ist (im Folgenden „Entfall der Mindestdividende“) und
- zu dem Verlust der Möglichkeit, dass die Vorzugsaktionäre im Vergleich zu den bisherigen Stammaktionären eine höhere Dividende erzielen können (im Folgenden „Entfall der Vorteilsoption“).

Der Verlust des Anrechts auf die Vorabdividende führt aus Sicht der Stammaktionäre grundsätzlich ebenfalls zu einem erhöhten Risiko hinsichtlich der künftigen Höhe der Dividendenausschüttungen, da bei ausreichendem Bilanzgewinn (nach Bedienung der Vorabdividende der Vorzugsaktionäre) nicht vorgegeben ist, dass bei Auszahlung einer Vorabdividende ebenfalls eine Dividendenausschüttung in gleicher Höhe erfolgt (im Folgenden „Entfall der Ausschüttungsverpflichtung“).

Der künftige Entfall der Mindestdividende führt grundsätzlich zu der Möglichkeit, dass die ausschüttungsfähigen Gewinne in voller Höhe thesauriert werden. Thesaurierte Überschüsse stehen dem Unternehmen zur Finanzierung von Investitionen, zur Anlage am Kapitalmarkt oder zur Tilgung von Fremdkapital zur Verfügung. Durch die Thesaurierung von Gewinnen wird zwar die persönliche Verwendung der einbehaltenen Gewinnanteile aus Sicht der Anteilseigner eingeschränkt, andererseits schaffen sie jedoch die Voraussetzung für die Erzielung und Ausschüttung künftiger (höherer) Gewinne.

Die Erzielung und Ausschüttung künftiger Gewinne kommt sowohl den bisherigen Vorzugsaktionären als auch den bisherigen Stammaktionären zu Gute und spiegelt sich in der Wertentwicklung des Unternehmens bzw. der künftigen Stammaktien der Kommanditgesellschaft auf Aktien wider.

Aus Sicht der Vorzugsaktionäre könnte sich darüber hinaus ein Werteffekt daraus ergeben, dass ihre Vorabdividende vorrangig vor der der Stammaktionäre ist (Entfall der Vorteilsoption). Diese Ausgestaltung kann dann zu einem Werteffekt führen, wenn der Bilanzgewinn der Hornbach Holding zwar ausreicht, um entweder die Vorabdividende an die Vorzugsaktionäre zu zahlen, nicht aber, um die Vorabdividende an die Stammaktionäre (in voller Höhe) zu zahlen oder die Vorabdividende an die Vorzugsaktionäre nur teilweise und demzufolge keine Vorabdividende an die Stammaktionäre zu zahlen.

Bei Analyse des historischen Verhältnisses der Vorabdividende zur Gesamt-Dividendenhöhe je Aktie wird deutlich, dass der Anteil der Vorabdividende stets relativ gering war. Der Anteil der Vorabdividende an der Gesamtdividende (im Folgenden bezeichnet der Begriff „Gesamtdividende“, die Dividende einschließlich etwaiger Vorabdividenden und Mehrdividenden) betrug in den Geschäftsjahren 1999/2000 bis 2013/2014 zwischen 3,75 % bis 5,30 %. Die historischen Ausschüttungen erfolgten (vorbehaltlich der Mehrdividende) für die Stammaktionäre stets in gleicher Höhe. Ein finanzieller Vorteil konnte damit aus Sicht der Vorzugsaktionäre in dem untersuchten Zeitraum nicht realisiert werden, entsprechend haben auch die Stammaktionäre keinen finanziellen Nachteil bezogen auf das zweitrangige Vorabdividendenrecht erfahren. Auch aus der Beobachtung, dass die Gesamtdividende in der Vergangenheit schrittweise erhöht wurde, ergibt sich kein Hinweis, dass in Zukunft das Recht auf die Vorabdividende dazu geführt hätte, dass die Vorzugsaktionäre bezogen auf die Vorabdividenden aus finanzieller Sicht besser gestellt werden sollten als die Stammaktionäre.

Die vorliegende fünf-Jahresplanung weist ausgehend vom Geschäftsjahr 2014/2015 kontinuierlich steigende Jahresüberschüsse sowie operative Cashflows aus. Auf Basis der vorliegenden Planungsrechnung ergeben sich keine Anhaltspunkte, die dazu führen würden, dass die Dividendenpolitik in den nächsten Jahren zu wesentlich niedrigeren Dividenden führen würde.

Vor diesem Hintergrund ist weder eine künftig vollständige Thesaurierung der ausschüttungsfähigen Gewinne noch eine Konstellation, in der die Vorzugsdividende zu einer im Vergleich zu den Stammaktien höheren Dividende (vorbehaltlich der Mehrdividende) führt, absehbar.

Im Ergebnis ergeben sich keine, durch eine bare Zuzahlung auszugleichenden Differenzen in den Nettoeinnahmen durch den Entfall der Vorabdividende aus Sicht der bisherigen Vorzugsaktionäre bzw. der Stammaktionäre.

## 2. Mehrdividende

Die Inhaber der Vorzugsaktien haben ein Anrecht auf eine Mehrdividende in Höhe von 1 % bezogen auf das (anteilige) Grundkapital von 3,00 € je Vorzugsaktie, soweit die Gesamtdividende die Vorabdividende und den entsprechenden Anteil der Dividende an die Stammaktionäre überschreitet, mithin 0,03 € je Vorzugsaktie.

Der Verlust des Anrechts auf die Mehrdividende führt grundsätzlich

- zu einem vollständigen Entfall der Mehrdividende je Vorzugsaktie und
- zur Teilhabe am durch den Entfall der Mehrdividende zusätzlichen Ausschüttungspotential der KGaA für alle Aktionäre (einschließlich der bisherigen Vorzugsaktionäre).

Bewertungsrelevant ist somit der Nettoeffekt aus beiden Einzeleffekten.

Der zukünftige Entfall der Mehrdividende in Höhe von 0,03 € führt aus Sicht der Vorzugsaktionäre zunächst zu einer im Vergleich zu der zukünftigen Situation als Stammaktionäre der KGaA geringeren Nettoeinnahme in gleicher Höhe, soweit ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden.

Gleichzeitig hat die KGaA durch den Entfall der Mehrdividende in gleicher Höhe ein höheres Ausschüttungspotential, welches den Vorzugsaktionären wiederum (anteilig) in Form von Aktienkurssteigerungen oder höheren Dividenden zu Gute kommt. Bei einer Aufteilung des Grundkapitals von 50 % Stamm- zu 50 % Vorzugsaktien entspricht dies im Ergebnis einem Anteil am zusätzlichen Ausschüttungspotential, der auf die bisherigen Vorzugsaktionäre entfällt, in Höhe von 0,015 € je Aktie (= 50 % × 0,03 €).

Ausgehend vom Entfall der Mehrdividende in Höhe von 0,03 € abzüglich der Teilhabe an dem zusätzlichem Ausschüttungspotential in Höhe von 0,015 € beträgt damit der saldierte Gesamteffekt vor persönlichen Steuern der Aktionäre im Ergebnis 0,015 € p.a. je Vorzugsaktie.

Da der finanzielle Überschuss bei Ausschüttung beim Vorzugsaktionär der aktuell gültigen nominellen Steuerbelastung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (Abgeltungsteuer) unterliegt, ist der ermittelte finanzielle Überschuss um die nominelle Steuerbelastung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag zu kürzen.

Der bewertungsrelevante finanzielle Überschuss, der den Vorzugsaktionären durch die Umwandlung ihrer Aktien in Stammaktien der KGaA entfällt, beläuft sich damit auf rund 0,011 € (= 0,015 € \* (1 - 25 % × 5,50 %)) je Vorzugsaktie p.a. nach persönlichen Steuern.

Dieser bewertungsrelevante jährliche finanzielle Überschuss wurde mit einem risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatz diskontiert, um den Barwert des Werteffekts abzuleiten.

Im Rahmen der Ermittlung des risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatzes war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass nicht die vollständigen erwarteten Dividendenzahlungen bewertungsrelevant sind, sondern lediglich die Differenzen bei den Nettoeinnahmen der Vorzugsaktionäre durch den Entfall der Mehrdividende. Vor diesem Hintergrund ist zu beurteilen, welcher Kapitalisierungszinssatz hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent zu diesem bewertungsrelevanten Zahlungsstrom ist.

Die Satzung der Hornbach Holding sieht keine zeitliche Beschränkung der Auszahlung einer Mehrdividende vor, so dass hinsichtlich der Fristigkeit von einem unendlichen Zeitraum ausgegangen wurde („ewige Rente“).

Da im Vorhinein nicht bekannt ist, ob und wann es gegebenenfalls zu einem Ausfall oder Reduzierung der Mehrdividende kommt, lässt sich das im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigende Risiko analytisch nicht exakt bestimmen. Unter Abwägung der vorliegenden Umstände wurde der für die Verrentung heranzuziehende Zinssatz aus dem Mittelwert des einer Unternehmensbewertung zugrunde liegenden barwertäquivalenten risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (Eigenkapitalkosten nach Einkommensteuer) und dem quasi-sicheren Basiszinssatz (nach Einkommensteuer) abgeleitet. Im Ergebnis entspricht diese Vorgehensweise dem Rückgriff auf einen Kapitalisierungszinssatz, der sich aus dem Basiszinssatz und dem hälftigen Risikozuschlag zusammensetzt.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt die spezifischen Besonderheiten der Ausgestaltung des Rechts auf die Mehrdividende in der Weise, dass beim Bezug der Mehrdividenden sowohl das unternehmerische Risiko nicht vollkommen entfällt, gleichzeitig aber auch bei schwankenden Dividenden die Zahlung einer Mehrdividende – bei ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinnen – konstant ausfällt und damit einem geringeren Risiko als dem der Gesamtdividende unterliegt. Die mit der Mehrdividende verbundene Vermögensposition der bisherigen Vorzugsaktionäre ist somit weder risikolos noch mit dem vollen Risiko der Beteiligung der Stammaktionäre am Unternehmen mit unsicheren Dividendenzahlungen und Wertsteigerungen zu vergleichen.

Der einheitliche Basiszinssatz nach persönlichen Ertragsteuern wurde unter Verwendung der Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank für die Monate Februar 2015 bis April 2015 in Höhe von 0,55 % ermittelt. Der Risikozuschlag wurde unter Berücksichtigung des Tax-Capital Asset Pricing Model (Tax-CAPM) ermittelt. Vor dem Hintergrund der Analysen zur Marktrisiko-prämie und der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) empfohlenen Bandbreite sowie unter Berücksichtigung eines auf Basis von Vergleichsunternehmen ermittelten spezifischen Risikofaktors (Betafaktor) errechnet sich ein (voller) Risikozuschlag in Höhe von 4,86 %. Der relevante hälftige Risikozuschlag beträgt daher 2,43 %.

Die folgende Tabelle stellt die Bewertung des Werteffekts bezogen auf die Mehrdividende aus Sicht der Vorzugsaktionäre je Vorzugsaktie und als Gesamtsumme bezogen auf die Gesamtanzahl der ausstehenden Vorzugsaktien dar.

Hornbach Holding - Mehrdividende - Barwertermittlung	
Mehrdividende abzüglich höherem Ausschüttungspotential p.a. nach persönlichen Ertragsteuern je Vorzugsaktie	0,011 €
Basiszins nach persönlichen Ertragsteuern	0,55%
1/2 Risikozuschlag	2,43%
<b>Diskontierungszinssatz</b>	<b>2,98%</b>
Barwertfaktor	33,545
Barwert je Aktie	0,3705 €
Aktienanzahl (Vorzugsaktien)	8.000.000
<b>Barwert in Summe zum 10. Juli 2015</b>	<b>2.963.677 €</b>

Quelle: KPMG Analyse

Der finanziellen Werteffekt des Verlusts des Anrechts auf eine Mehrdividende beträgt in der vorliegenden Fallkonstellation aus Sicht der Vorzugsaktionäre rund 0,37 € je Vorzugsaktie bzw. in der Summe rund 2,96 Mio. €.

Auf den vollen Cent aufgerundet ergibt dies einen Barwert je Aktie von 0,38 € bzw. in Summe 3.040.000,00 €.

Vor dem Hintergrund, dass der Bewertungsstichtag in der Zukunft liegt und damit eine Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes möglich erscheint, kann sich der ermittelte Wert verändern.

Bei Variation des Kapitalisierungszinssatzes, die die Empfindlichkeit der ermittelten baren Zuzahlung des Kapitalisierungszinssatzes zum Bewertungsstichtag abbilden soll, ergeben sich folgende Zuzahlungen je Vorzugsaktie (die Werte sind jeweils auf den vollen Cent aufgerundet):

Sensitivitäten - je Aktie - Aufgerundet auf volle Cent		Basiszinssatz			
nachrichtlich vor pers. Steuern		0,50%	0,75%	1,00%	1,25%
nach pers. Steuern		0,37%	0,56%	0,74%	0,92%
Risiko-zuschlag	2,00%	0,47 €	0,44 €	0,41 €	0,38 €
	2,25%	0,43 €	0,40 €	0,37 €	0,35 €
	2,43%	0,40 €	0,38 €	0,35 €	0,33 €
	2,75%	0,36 €	0,34 €	0,32 €	0,31 €
	3,00%	0,33 €	0,32 €	0,30 €	0,29 €

Quelle: KPMG Analyse

### 3. Zusammenfassung

Aus dem Verlust des Anrechts auf eine Vorabdividende ergibt sich aus Sicht der Vorzugsaktionäre und der Stammaktionäre keine bare Zuzahlung. Aus dem Verlust des Anrechts auf eine

Mehrdividende ergibt sich aus Sicht der Vorzugsaktionäre eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie.

Die an die Vorzugsaktionäre zu leistende bare Zuzahlung wurde daher auf 0,38 € je Vorzugsaktie festgelegt.

#### **IV. Kosten der Transaktion**

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in eine KGaA insgesamt auf rund 2.960.000 € belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar und Gerichtskosten, die Mehrkosten der ordentlichen Hauptversammlung und die Kosten der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, die Kosten für die Börsenzulassung aller Inhaber-Stückstammaktien der künftigen HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und die Kosten externer Berater.

#### **D. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses**

##### **I. Verfahren des Formwechsels**

Der Formwechsel der Hornbach Holding soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Abschnitt D.III. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

##### **II. Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels**

1. Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der Hornbach Holding Betriebsräte nicht gebildet sind.
2. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die in § 21 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding vorgesehene Herabsetzung des Mehrheitserfordernisses auf die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals findet hier keine Anwendung, weil das Gesetz für den Formwechsel einer AG in eine



KGaA keine Absenkung des Mehrheitserfordernisses zulässt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel auch eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. § 179 Abs. 3 AktG. Eine Auslegungsfrage der Satzung der Hornbach Holding ist, ob dieser Sonderbeschluss der Stammaktionäre wegen § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf oder es bei der Mehrheit des § 179 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG bleibt. Sie kann dahinstehen, weil vorgesehen ist, dass der Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre nach diesen Vorschriften ist. Für den Umwandlungsbeschluss gelten jedoch ohnehin die vorstehend ausgeführten höheren Anforderungen des § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG. Zudem bedarf der Formwechsel der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBACH Management AG (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die HORNBACH Management AG übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2015 abgegeben werden.

3. Weil der Formwechsel mit einer Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA verbunden ist, ist nach Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums zudem eine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre, in der der Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien und damit dem Entfall des Vorzugs im Zuge des Formwechsels im Rahmen eines Sonderbeschlusses seitens der Vorzugsaktionäre zugestimmt wird, erforderlich (§ 141 Abs. 1, Abs. 3 AktG). Die Gegenauffassung hält einen solchen Beschluss wegen Spezialität des UmwG für nicht geboten. Vorsorglich wird ein solcher Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung am 10. Juli 2015 angestrebt. Nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG bedarf der Sonderbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.

Grundsätzlich verweist § 197 Satz 1 UmwG auch auf § 30 Abs. 1 AktG. Daraus ergäbe sich grundsätzlich, dass die Gründerin – hier gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die HORNBACH Management AG – sowohl den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (neuer Rechtsform) und den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Der Formwechsel der Hornbach Holding hat allerdings gerade keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der Aufsichtsratsmitglieder der Ge-

sellschaft (siehe nachfolgend Abschnitt D.IV.), weswegen das Erfordernis der Bestellung des Aufsichtsrates entfällt (§ 203 Satz 1 UmwG).

Hingegen bleibt wegen des Gesetzeswortlauts das Erfordernis der Bestellung des Abschlussprüfers durch die HORNBACH Management AG wohl bestehen. Daher ist vorgesehen, dass die HORNBACH Management AG vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 (*Wahl des Abschlussprüfers*) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die Wahl der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 unter Tagesordnungspunkt 5 (*Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015/2016*) fortbestehen.“ Zudem ist vorgesehen, dass die HORNBACH Management AG vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 (*Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2015/2016*) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die Wahl der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 unter Tagesordnungspunkt 6 (*Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2015/2016*) fortgelten.“

5. Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Dies bedeutet, dass die Gründerin, hier die HORNBACH Management AG (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen muss, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zu der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.
6. Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die insoweit gemäß § 197 UmwG in Verbindung mit § 283 Nr. 2 AktG zuständige HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG).
7. Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des externen Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Ludwigshafen am Rhein. Als externer Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung durch die HORNBACH Management AG und den Aufsichtsrat sowie durch den externen Gründungsprüfer ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht wer-

den zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister der Gesellschaft eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

8. Nach den Zustimmungen der Hauptversammlung der Hornbach Holding und der HORNBAACH Management AG sowie der angestrebten Beschlussfassung der Vorzugsaktionäre in der gesonderten Versammlung am 10. Juli 2015 und nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfungen wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Für die den Vorzugsaktionären für den Wegfall des Vorzugs zu gewährende bare Zuzahlung gemäß § 196 UmwG, die gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG als Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses vorgesehen ist, gilt Entsprechendes.

Ferner ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG beim Formwechsel von einer AG in die Rechtsform einer KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Hornbach Holding kann ein Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Hornbach Holding überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000,00 € hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

9. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA unter der Firma HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wirksam. Die Leistung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre ist gemäß § 196 UmwG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 UmwG keine Voraussetzung für die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister. Vielmehr ist diese lediglich nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

### III. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 7 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juli 2015 sowie unter Tagesordnungspunkt 1 Bestandteil der Tagesordnung für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft am 10. Juli 2015 und auch in Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Bericht abgedruckt. Er hat folgenden Wortlaut:

a) *Beschluss über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA*

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:*

- (1) *Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.*
- (2) *Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma HORNBACH Holding AG & Co. KGaA*
- (3) *Das gesamte Grundkapital der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind, Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft waren. Dabei werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugsaktien, sondern – wie den Stammaktionären – ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewährt. Der Umtausch der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt im Verhältnis 1:1. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten die Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.*

*Sollte die Hornbach Holding Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Inhaber-Stückstammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.*

- (4) *Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wird die HORNBAACH Management AG mit Sitz in Annweiler am Trifels. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA; sie ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt.*
- (5) Besondere Rechte und Vorteile, bare Zuzahlung (§ 196 UmwG)

Stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktien

*Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Die Vorzugsdividende geht in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 2 % auf die Vorzugsaktien aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.*

*Nach Zahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 2 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 2 % auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 1 % erhalten.*

*Das Grundkapital der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wird ausschließlich in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien eingeteilt sein. Die Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktie, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktie an der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA. Die Vorzugsaktionäre erhalten allerdings nicht nach § 23 UmwG Vorzugskommanditaktien,*

sondern stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien. Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs erhalten sie eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (§ 196 UmwG).

#### Persönlich haftende Gesellschafterin

Die HORNBAACH Management AG, an der die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zu 100 % beteiligt ist, wird der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA übernehmen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HORNBAACH Management AG umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA und der Haftung von der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus erhält sie sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Beschlüsse der Hauptversammlung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre erforderlich ist, bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG) – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1).

#### Organmitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBAACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBAACH Management AG bestellt worden) und dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Roland Pelka eine Bestellung zum Vorstandsmitglied der HORNBAACH Management AG und eine entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt hat. Weiterhin werden sämtliche im Zeitpunkt des Formwechsels amtierenden

*Aufsichtsratsmitglieder der Hornbach Holding Aktiengesellschaft – Herr Dr. Wolfgang Rupf, Herr Dr. John Feldmann, Herr Erich Harsch, Herr Joerg Walter Sost und Frau Dr. Susanne Wulfsberg sowie im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll – zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Zudem wurde Frau Dr. Susanne Wulfsberg auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG sind derzeit Herr Michel Hornbach, Herr Dr. Christian Hornbach, Herr Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herr Albert Hornbach jun., Herr Georg Hornbach, Herr Jan Hornbach und Herr Dr. Dirk Tuttlies. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant, nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.*

- (6) *Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.*
- (7) *Ein Abfindungsgebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Regelung in § 250 UmwG nicht abzugeben.*
- (8) *Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt:*

*Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt zu keinem Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Das heißt sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBACH Management AG, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.*

*Bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Betriebsräte gewählt und keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Auch sonst ergeben sich kei-*

*ne Veränderungen aus dem Formwechsel in Bezug auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.*

*In den Aufsichtsrat der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.*

*Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der Hornbach Holding Aktiengesellschaft haben könnten.*

*Der Beschluss der Stammaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. gemäß § 179 Abs. 3 AktG.*

- b) *Zustimmung der HORNBACH Management AG zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die HORNBACH Management AG.*

*Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diesbezüglich kein Beschluss der Hauptversammlung zu fassen ist, sondern die HORNBACH Management AG eine entsprechende Erklärung zu ihrem Beitritt beziehungsweise zur Satzung abgeben wird, die wie folgt protokolliert werden soll:*

*„Die HORNBACH Management AG, die in der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit ihrem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu und erklärt diesen sowie außerdem ihre Genehmigung zur Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KG gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung.“*

Die im vorstehenden Beschlusswortlaut unter (6) genannte Anlage 1 der Einladung ist in diesem Bericht als Anlage 5 abgedruckt.

Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

## **1. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer (1) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels



nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Hornbach Holding in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält auf Grund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe nachfolgend Abschnitt D.III.2.) sowie eine neue Satzung (siehe nachfolgend Abschnitt D.III.6.). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe nachfolgend Abschnitt D.III.2.) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellungen der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft enden mit Wirksamwerden des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die HORNBACH Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (siehe nachfolgend die Abschnitte D.III.4. und G.III.2.). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort. Die Vorstandsmitglieder Albrecht Hornbach und Roland Pelka haben jedoch ihr Einverständnis damit erklärt, dass ihre Dienstverträge einvernehmlich und ohne Abfindungszahlung aufgehoben werden, wenn sie vom Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.2.) zu deren Vorstand bestellt und für den Zeitraum nach Wirksamwerden des Formwechsels zu gleichen Bedingungen angestellt werden. Der Vorstand der HORNBACH Management AG ist derzeit mit Herrn Albrecht Hornbach und Herrn Christoph Hornbach besetzt. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG hat Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG bestellt worden) und Roland Pelka eine Bestellung zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG und eine entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt. Wirtschaftlich würde die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der HORNBACH Management AG von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA getragen, weil die HORNBACH Management AG insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erhalten soll (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 5 beigefügten vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA).

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. § 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Amt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind nachfolgend in Abschnitt G. dargestellt.

Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den nachfolgenden Abschnitten E.III. und E.IV. erläutert.

## **2. Die Firma des neuen Rechtsträgers**

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „HORNBACH Holding AG & Co. KGaA“ führen soll.

Neben der Änderung der Schreibweise der Firma Hornbach in Großbuchstaben „HORNBACH“ zur Förderung einer einheitlichen Corporate Identity des Hornbach-Konzerns, ist die einzige weitere Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „AG & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der HORNBACH Management AG eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „AG & Co.“.

## **3. Die Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform**

In Ziffer (3) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird nach § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Es wird bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Hornbach Holding sind, werden Aktionäre (sogenannte Kommanditaktionäre) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit der derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Dabei werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugaktien, sondern – wie den Stammaktionären – ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewährt. Der Umtausch der Vorzugaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt im Verhältnis 1:1. Dies bedeutet, dass die Stammaktionäre dieselbe Anzahl stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding gehalten haben, erhalten. Die Vorzugsaktionäre erhalten anstelle der von ihnen an der Hornbach Holding gehaltenen

stimmrechtslosen Vorzugsaktien dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien der KGaA. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Die Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewähren keine Vorab- oder Mehrdividendenansprüche.

Sollte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Kommanditaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Inhaber-Stückstammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

#### **4. Eintritt der Komplementärin HORNBACH Management AG**

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit dem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die HORNBACH Management AG beitreten soll. Buchstabe b) des Tagesordnungspunktes 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2015, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die HORNBACH Management AG ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA genehmigt.

Die HORNBACH Management AG wurde am 26. Februar 2015 gegründet und am 23. März 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter HRB 31653 mit einem Grundkapital von 250.000,00 € eingetragen. Das Grundkapital ist eingeteilt in 250.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ist alleinige Aktionärin der HORNBACH Management AG.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die HORNBACH Management AG gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Dies bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht zu erstellen hat (siehe vorstehend Abschnitt D.II.5.). Ferner wird unter Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die HORNBACH Management AG im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die HORNBACH Management AG keine Kapitalbeteiligung übernehmen und auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt sein wird. Die HORNBACH Management AG hat beim Eintritt in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA keine Einlage zu leisten. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die aus-

schließlich Haftung und Management in der KGaA wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der HORNBACH Management AG zur Gesellschaft nicht verwässert wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den nachfolgenden Abschnitten G.I.3. und G.III.2.1. dargelegt.

## **5. Besondere Rechte und Vorteile**

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer (5), welche Rechte den Anteilshabern und den Inhabern besonderer Rechte in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. Damit wird den Vorgaben aus § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

- 5.1 Die Vorzugsaktionäre erhalten nicht nach § 23 UmwG Vorzugskommanditaktien, sondern Inhaber-Stückstammaktien an dem Rechtsträger neuer Rechtsform (siehe hierzu vorstehend Abschnitt C.III.). Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs ist deshalb im Umwandlungsbeschluss eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie an die Vorzugsaktionäre vorgesehen (§ 196 UmwG).
- 5.2 Unter Ziffer (5) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass die HORNBACH Management AG, an der die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übernehmen wird. Die Geschäftsführungsbefugnis der HORNBACH Management AG umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und der Haftung von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus erhält sie sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt (vgl. § 8 Abs. 3 der als Anlage 5 beigefügten vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA). Weiterhin wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, gemäß § 22 Abs. 4 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 5 beigefügten vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – vgl. § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl.

§ 25 Abs. 3 Satz 1 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 5 beigelegten vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA).

- 5.3 Unter Ziffer (5) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG bestellt worden) und dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Roland Pelka eine Bestellung zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG und eine entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt hat.
- 5.4 Weiterhin werden sämtliche im Zeitpunkt des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Hornbach Holding – Herr Dr. Wolfgang Rupf, Herr Dr. John Feldmann, Herr Erich Harsch, Herr Joerg Walter Sost und Frau Dr. Susanne Wulfsberg sowie im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll – zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Zudem wurde Frau Dr. Susanne Wulfsberg auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG sind derzeit Herr Michel Hornbach, Herr Dr. Christian Hornbach, Herr Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herr Albert Hornbach jun., Herr Georg Hornbach, Herr Jan Hornbach und Herr Dr. Dirk Tuttlies. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.

## **6. Feststellung der neuen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

Nach Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus Anlage 5 zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Abschnitt G.III.3. erläutert.

## **7. Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre**

Nach § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben. Die Hornbach Holding ist daher nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Hornbach Holding auszuscheiden. Darauf wird in Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

## **8. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Ziffer (8) des Umwandlungsbeschlusses beschreibt nach § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der Hornbach Holding Betriebsräte nicht gebildet sind.

Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden auf Grund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt bestimmt:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt zu keinem Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Das heißt, sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBACH Management AG, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Hornbach Holding wurden keine Betriebsräte gewählt und keine Betriebsvereinbarungen geschlossen.

Die Hornbach Holding ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Auch sonst ergeben sich keine Veränderungen aus dem Formwechsel in Bezug auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

In den Aufsichtsrat der Hornbach Holding wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der Hornbach Holding haben könnten.

## **IV. Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform**

1. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer formwechselnden Gesellschaft endet grundsätzlich kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels. Eine vorliegend relevante Ausnahme bestimmt § 203 Satz 1 UmwG. Danach bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat im Rechtsträger neuer Rechtsform „in gleicher Weise“ zusammengesetzt wird.
2. Diese Voraussetzung ist beim Formwechsel der Hornbach Holding in die Rechtsform der KGaA erfüllt. Der Aufsichtsrat der Hornbach Holding wird bei dem Formwechsel in eine KGaA nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl.

§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. § 9 Abs. 1 der als Anlage 5 diesem Umwandlungsbericht beigefügten vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht – wie bislang – vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht.

3. Daher setzt sich der Aufsichtsrat nach Wirksamwerden des Formwechsels weiterhin nach § 203 UmwG aus den bisherigen sechs Mitgliedern zusammen: Dr. Wolfgang Rupf, Dr. John Feldmann, Erich Harsch, Joerg Walter Sost und Dr. Susanne Wulfsberg sowie im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll.

## V. Gründe für den Formwechsel und Alternativen

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Formwechsel sind in vorstehendem Abschnitt C.II. erläutert. Der Vorstand hat sich ausführlich mit denkbaren Alternativen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen beschäftigt und mit dem Projektausschuss (siehe vorstehend Abschnitt B.IV.2.5.4.) beraten. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Transaktion keine die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigende realisierbare Alternative gibt.

Im Einzelnen:

- **Absehen von der Transaktion:** Ein Absehen von der Transaktion ist keine Alternative. Denn dann könnte die Gesellschaft ihre mit der Transaktion verfolgten Ziele (siehe hierzu insbesondere die vorstehenden Abschnitte C.I.3. und C.II.4.) nicht verwirklichen. Damit wäre der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit genommen, ihre Aktiengattungen zu vereinheitlichen und damit zu einer für den Kapitalmarkt attraktiveren Aktienstruktur zu gelangen (siehe hierzu insbesondere die vorstehenden Abschnitte C.I.3. und C.II.4.).
- **Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ohne Formwechsel:** Es wäre denkbar, die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien und die damit verbundenen Satzungsänderungen ohne den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA durchzuführen, um eine einheitliche Aktiengattung zu schaffen. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH hat jedoch erklärt, dass sie nicht bereit wäre, einer solchen isolierten Vereinheitlichung der Aktiengattungen zuzustimmen (siehe zu den Gründen vorstehend Abschnitt C.II.1).

Der Vorstand hat daher als mögliche Variante die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Begründung von Entsenderechten der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH für den Aufsichtsrat der Hornbach Holding in Betracht gezogen, um die Corporate Governance einer börsennotierten Familienaktiengesellschaft stärker zu betonen. Jedoch sind Entsenderechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG) und stellen keine dem von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH vorgeschlagenen Formwechsel vergleichbare Alternative dar, die die Kontinuität einer börsennotierten Familienaktiengesellschaft bewahrt und zugleich

die Kapitalmarktfähigkeit der Hornbach Holding Aktiengesellschaft durch eine Gesamtzulassung aller Kommanditaktien und die Beseitigung der komplexen Struktur von Stamm- und Vorzugsaktien verbessert.

- **Formwechsel in eine KGaA in Form einer Einheitsgesellschaft unter Schaffung einer börsennotierten Aktiengattung:** Die Kapitalmarktziele wären aus Sicht der Gesellschaft im Fall des Formwechsels in eine sogenannte Einheitsgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst die Gesellschafterin ihrer Komplementärin ist, grundsätzlich vergleichbar erreichbar gewesen. Daher wurde auch die Corporate Governance anderer Unternehmen (beispielsweise Henkel und Hella) analysiert. Die Corporate Governance einer Einheitsgesellschaft ist jedoch rechtsformbedingt deutlich komplexer als die nunmehr verfolgte Struktur. So kann etwa der Vorstand der Komplementärin die Kommanditaktiengesellschaft in der Hauptversammlung der Komplementärin nur eingeschränkt vertreten und sich beispielsweise nicht selbst entlasten. Im Übrigen hätte diese Rechtsform auch die Bewahrung der angestrebten Kontinuität einer börsennotierten Familienaktiengesellschaft erschwert, weswegen die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH erklärt hat, einer solchen Umwandlung nicht zuzustimmen.
- **Formwechsel in eine SE & Co. KGaA:** Auch hinsichtlich der Rechtsform der Komplementärin wurden Alternativen erwogen, insbesondere auch die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Für die Rechtsform der Aktiengesellschaft spricht jedoch die Kontinuität zur bewährten Rechtsform der Hornbach Holding Aktiengesellschaft. Demgegenüber haben Vorteile der Rechtsform SE, wie namentlich die Mobilität in Europa, für die Gesellschaft derzeit geringes Gewicht. Schließlich wäre die Gründung einer SE auch aufwändiger als die Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft.
- **Verschmelzung der Hornbach Holding mit der Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft:** Die bestehende Struktur gibt der Hornbach Holding ein Höchstmaß an Gestaltungshoheit über ihre künftige Unternehmensstrategie und entspricht im Übrigen der tatsächlichen Segmentierung des Hornbach-Konzerns in die Teilkonzerne Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft, Hornbach Baustoff Union GmbH und Hornbach Immobilien Aktiengesellschaft (siehe vorstehend Abschnitt B.III.2.).

Neben diesen Alternativen hat der Vorstand auch andere Wege zur Erreichung der vorgeschlagenen Zielstruktur erwogen. Auch insoweit stand keine vorzugswürdige Alternative zur Auswahl. Im Einzelnen:

- **Verschmelzung auf eine zu diesem Zweck von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gegründete KGaA:** Es wäre denkbar gewesen, der Hauptversammlung anstelle des Formwechsels die Verschmelzung der Gesellschaft auf eine hierzu von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gegründete KGaA, deren Satzung lediglich Inhaber-Stückstammaktien vorsieht und an deren persönlich haftender Gesellschafterin die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zu 100 % beteiligt ist, vorzuschlagen (§ 2 Nr. 1 UmwG). Im Zuge dieser Verschmelzung wären die Aktionäre der Ge-



sellschaft Aktionäre der aufnehmenden KGaA geworden, so dass am Ende ein ähnliches Ergebnis erzielt worden wäre, wie es mit dem vorgeschlagenen Formwechsel in eine KGaA erzielt werden soll. Die Verschmelzung stellt jedoch eine wesentlich aufwendigere Gestaltung dar. So hätte sich die Gesellschaft etwa zur Bestimmung der Verschmelzungsrelation einer Unternehmenswertermittlung und Verschmelzungsprüfung unterziehen müssen. Beides hätte neben dem erhöhten Aufwand die Transaktion wesentlich komplizierter gestaltet. Diesen Nachteilen hätten, verglichen mit der jetzt geplanten Transaktion, keine entsprechenden Vorteile für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre gegenüber gestanden. Deshalb wurde von dieser Alternative abgesehen.

- **Formwechsel in die KGaA und Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien in zwei Schritten:** Zudem wäre es denkbar, den Formwechsel und die Vereinheitlichung der Aktiengattungen in zwei Schritten nacheinander vorzunehmen. Hierdurch würde jedoch die Zielstruktur nur unter zusätzlichem Aufwand und verzögert erreicht werden. Erwogen wurde aber auch eine Variante dazu, bei der nicht durch Mehrheitsbeschluss der Aktionäre eine Vereinheitlichung der Aktiengattungen erfolgt, sondern es der Entscheidung des einzelnen Aktionärs überlassen bleibt, ob er Vorzugsaktien in Stammaktien umtauscht. Dabei wurde auch das entsprechende Vorgehen anderer Unternehmen (namentlich von Fresenius Medical Care in 2005) analysiert. Dies hätte aber den Nachteil gehabt, dass vermutlich nicht alle Vorzugsaktionäre umgetauscht hätten, mit der Folge, dass die Struktur nicht durch Schaffung einer einheitlichen Aktiengattung sicher vereinfacht worden wäre.

## **E. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen**

### **I. Operative Auswirkungen**

Weder der Formwechsel in eine KGaA noch die damit verbundene Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA haben Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von HORNBACH. Auch die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird eine Holdinggesellschaft sein; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderungen der Kapitalstruktur und der Rechtsform der Hornbach Holding beschränkt. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen sind in den vorstehenden Abschnitten C.I.3. und C.II.4. näher beschrieben.

### **II. Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen**

#### **1. Formwechsel**

- 1.1 Der Formwechsel der Hornbach Holding in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt die Höhe des Eigenkapitals der Gesellschaft weitgehend unverändert. Dies gilt insbesondere für den

Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen. In Folge der Vereinheitlichung der Aktiengattungen werden nach Durchführung des Formwechsels nur noch Stammaktien ausgewiesen, während die Hornbach Holding bislang die Stammaktien getrennt von den Vorzugsaktien ausgewiesen hatte.

- 1.2 Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von rund 2.960.000 € (siehe hierzu die Ausführungen in vorstehendem Abschnitt C.IV.) sind aufwandswirksam zu erfassen. Die Aufwendungen aus der baren Zuzahlung gemäß § 196 UmwG in Höhe von ca. 3,04 Mio. € sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss ebenfalls aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung in das Handelsregister zurückbezogen werden.
- 1.3 Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unverändert fort.

## **2. Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

- 2.1 Für die mit dem Formwechsel vorgenommene Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA ist weder von den Vorzugsaktionären noch von den Stammaktionären eine Zuzahlung zu leisten. Sämtliche Vorzugsaktien werden im Verhältnis 1:1 in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA umgewandelt. Der Betrag des gezeichneten Kapitals der Hornbach Holding wird durch die Umwandlung nicht berührt; die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien bleibt unverändert.
- 2.2 Die Vorzugsaktionäre erhalten neben den Inhaber-Stückstammaktien von der Gesellschaft eine bare Zuzahlung gemäß § 196 UmwG in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie. Die Gewährung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre führt auf Seiten der Hornbach Holding zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von rund 3,04 Mio. €.

## **III. Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft**

Die nachfolgenden Ausführungen geben die steuerliche Beurteilung der Hornbach Holding nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Gesetze, die Rechtsprechung der Finanzgerichte und die Auffassung der Finanzverwaltung sich ändern können, dies unter Umständen auch rückwirkend. Eine Änderung der Rechtslage kann daher nicht ausgeschlossen werden.

## **1. Formwechsel**

### **1.1 Ertragssteuern**

Der Formwechsel bewirkt keine Vermögensübertragung. Zudem kommt es auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensüberganges beim identitätswahrenden Formwechsel die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden, so dass Steuerneutralität gewährleistet ist.

Der Formwechsel in eine KGaA ist im Ergebnis somit auf Ebene der Gesellschaft erfolgsneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

### **1.2 Verkehrssteuern**

Bei dem Formwechsel der Hornbach Holding in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt mangels Vermögensübertragung keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Der Formwechsel unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

Der Formwechsel löst mangels eines Rechtsträgerwechsels auch keine Grunderwerbsteuer aus.

## **2. Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

Bei der Hornbach Holding ist die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA grundsätzlich ertragsteuerneutral.

Die ertragsteuerliche Behandlung einer baren Zuzahlung im Zusammenhang mit der Umwandlung einer AG in eine KGaA ist gesetzlich nicht geregelt. Es ist von einer Gewinnverwendung im ertragsteuerlichen Sinne auszugehen, so dass die Zuzahlung auf Ebene der Hornbach Holding steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Ferner wird von einer Pflicht zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer ausgegangen, soweit die Zuzahlung aus dem ausschüttbaren Gewinn der Hornbach Holding im ertragsteuerlichen Sinne erfolgt.

## **IV. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels und der damit verknüpften Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien für die Aktionäre gibt lediglich einen Überblick und gibt die steuerliche Beurteilung der Hornbach Holding nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts wieder. Sie berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem ausschließlich auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen

werden grundsätzlich nicht erläutert. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigende steuerliche Beratung. Allen Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

## **1. Formwechsel**

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt der Formwechsel der Hornbach Holding in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird.

Aber auch für Aktionäre, die in Deutschland einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird auf Ebene der Aktionäre in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Veräußerungsvorgang darstellt.

## **2. Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

### **2.1 Gewährung von Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

Die Umwandlung von Vorzugs- in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA stellt lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre dar. Insbesondere ist die Umwandlung von Vorzugs- in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA nicht als Tausch anzusehen. Sie ist daher steuerlich weder als eine Veräußerung der Vorzugsaktien noch als eine Anschaffung der Inhaber-Stückstammaktien der KGaA zu behandeln.

### **2.2 Gewährung der baren Zuzahlung**

Die ertragsteuerliche Behandlung einer baren Zuzahlung im Zusammenhang mit der Umwandlung einer AG in eine KGaA ist gesetzlich nicht geregelt. Entsprechend der Behandlung auf Ebene der Hornbach Holding ist von einer Gewinnverwendung im ertragsteuerlichen Sinne auszugehen, so dass der jeweilige Anteilseigner einen Dividendenenertrag verwirklicht.

Auf den hieraus verwirklichten Ertrag findet im privaten Vermögensbereich grundsätzlich die Abgeltungsteuer Anwendung. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen eines einkommensteuerpflichtigen Anteilseigners kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, d.h. 60 % des Ertrags unterliegen beim Anteilseigner der Einkommensbesteuerung. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseignern ist der Ertrag im Rahmen von § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbefreit, soweit die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung im Einzelfall vorliegen.

Für ausländische Aktionäre, die in Deutschland einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, ist der Dividendenenertrag Bestandteil der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte. Die auf die Dividendenerträge grundsätzlich zu erhebende Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, sofern die Aktien nicht einer deutschen Betriebsstätte des

Aktionärs zugerechnet werden. Hinzuweisen ist auf die im Einzelfall mögliche Erstattung der Kapitalertragsteuer, insbesondere auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens.

## **F. Erläuterung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA**

### **I. Vereinheitlichung der Aktiengattungen/Aufhebung des Vorzugs**

1. Im Umwandlungsbeschluss ist vorgesehen, dass sämtliche Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding für ihre Vorzugsaktien jeweils im Verhältnis 1:1 stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien an dem Rechtsträger neuer Rechtsform erhalten. Die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA ist Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses, welcher der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine separate Beschlussfassung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA in der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt dadurch, dass die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform nur noch stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien vorsieht. Die Vorzugsaktionäre erlangen durch den Formwechsel Inhaber-Stückstammaktien der KGaA an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, ohne dass hierzu von ihnen eine weitere Handlung vorgenommen oder eine weitere Erklärung abgegeben werden müsste. Insbesondere ist von den Vorzugsaktionären keine Zuzahlung für die Erlangung des Stimmrechts zu entrichten.

2. Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs erhalten die Vorzugsaktionäre eine bare Zuzahlung gemäß §§ 196, 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (siehe vorstehend Abschnitt C.III.). Gesetzliche Ansprüche der Vorzugsaktionäre nach § 196 UmwG bleiben unberührt.
3. Die Einzelheiten der wertpapierrechtlichen Abwicklung der Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA und der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre sind in Abschnitt H. beschrieben.

### **II. Auswirkungen auf die Aktionäre**

#### **1. Auswirkungen auf die Stammaktionäre**

Die vollständige Umwandlung der bestehenden Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA führt dazu, dass nur noch eine Aktiengattung vorhanden ist. Dies hat eine Verdoppelung der Zahl der stimmberechtigten Stammaktien zur Folge. Für die Stammaktionäre ist damit eine entsprechende Verwässerung ihrer Stimmrechte sowie der Entfall der zweitrangigen Vorabdividendenberechtigung (§ 25 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding) verbunden.

Der Formwechsel bedarf eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. gemäß § 179 Abs. 3 AktG. Eine Auslegungsfrage der Satzung der Hornbach Holding ist, ob dieser Sonderbeschluss der Stammaktionäre wegen § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf oder es bei der Mehrheit des § 179 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG bleibt. Sie kann dahinstehen, weil vorgesehen ist, dass der Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre nach diesen Vorschriften ist.

## **2. Auswirkungen auf die Vorzugsaktionäre**

- 2.1 Durch die mit dem Formwechsel verbundene Vereinheitlichung der Aktiengattungen werden die spezifischen Rechte der Vorzugsaktionäre berührt, da der Vorzug aufgehoben wird. Aus diesem Grund ist nach Ansicht von Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums für den Formwechsel gemäß § 141 Abs. 1, 3 AktG ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung erforderlich, der hier vorsorglich angestrebt wird.

Für diesen Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 141 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Fassung des Sonderbeschlusses soll in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am Tag nach der Hauptversammlung, den 10. Juli 2015, erfolgen.

- 2.2 Die Vorzugsaktionäre erhalten eine bare Zuzahlung gemäß §§ 196, 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (siehe vorstehend Abschnitt C.III. und nachstehend Abschnitt H.II.).

## **G. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

In Folge wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen, die derzeit für die Hornbach Holding gelten, denen für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vergleichend gegenüber gestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

## **I. Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)**

### **1. Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform**

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur

Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG und der SE die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

## **2. Die Organe der KGaA**

Die KGaA hat als Pflichtorgane persönlich haftende Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

- 2.1 Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch „Komplementäre“ genannt) haben. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sogenanntes „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt („gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hat hingegen auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.
- 2.2 Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu.
- 2.3 Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung entsprechen grundsätzlich denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der

Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt persönlich haftenden Gesellschaftern faktisch ein Vetorecht.

### **3. Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen**

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

- 3.1 Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer AG besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei bestimmten Beschlussgegenständen. Insoweit ist der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft anders als bei einer Aktiengesellschaft.

Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, dem die Bestellung des Vorstands obliegt, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall geringer als bei einer Aktiengesellschaft.

- 3.2 Die Stellung der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei bestimmten Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA auf Grund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Transaktion vorgeschlagenen Satzungen (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3. und G.III.4.) erläutert.



## **II. Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **1.1 Grundkapital/Ausgestaltung der Aktien**

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei der AG auf Euro (§§ 6, 278 Abs. 3 AktG) und muss jeweils mindestens 50.000,00 € betragen (§§ 7, 278 Abs. 3 AktG). Ebenso wie die Satzung der Hornbach Holding sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in § 4 Abs. 1 für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ein Grundkapital von 48.000.000,00 € vor (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.2.1.).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich. Während die Satzung der Hornbach Holding Stück-Stamm- und Stück-Vorzugsaktien vorsieht, sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in § 5 Abs. 1 vor, dass die Aktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Stückaktien sind, die auf den Inhaber lauten (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.2.2.).

#### **1.2 Sitz**

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (§§ 179 ff., 5, 278 Abs. 3 AktG). Ebenso wie die Satzung der Hornbach Holding sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (dort § 1 Abs. 2) vor, dass der Sitz der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Neustadt an der Weinstraße ist (siehe nachfolgend Abschnitt III.3.1.1.).

#### **1.3 Mitteilungspflichten**

Sowohl für eine AG als auch für eine börsennotierte KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) (börsennotierte AG/KGaA) beziehungsweise der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG beziehungsweise §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

## **2. Gründung der Gesellschaft**

- 2.1 Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG (siehe dazu vorstehend Abschnitt D.).
- 2.2 Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG oder aus dem Fehlen eines Vorstandes nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht in § 7 Abs. 1 als deren persönlich haftende Gesellschafterin die HORNBACH Management AG vor (vgl. nachstehend Abschnitt G.III.3.3.2.). Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung einer KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (§ 245 Abs. 2 UmwG); bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA folglich die HORNBACH Management AG (siehe dazu vorstehend Abschnitt D.III.4.).
- 2.3 Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

## **3. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

- 3.1 Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.
- 3.2 Wesentlicher Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA. Nach der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nimmt bei dieser – mit der HORNBACH Management AG – eine juristische Person die Rolle der persönlich haftenden Gesellschafterin ein (vgl. nachstehend Abschnitt III.3.3.2.).
- 3.3 Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Vorausset-

zungen möglich (§ 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

- 3.4 Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 AktG). Ebenso wie die Satzung der Hornbach Holding sieht auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 4 Abs. 2) vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.2.1.). Bei der KGaA richten sich die Gewinnverteilungen zwischen den beiden Gesellschaftergruppen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der Hornbach Holding sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 23 vor, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.6.2.).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb eigener Aktien zulässig (§§ 71, 71a, 71b, 71c, 71d, 71e, 278 Abs. 3 AktG).

## **4. Verfassung der Gesellschaft**

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 ff., 287 AktG). Die Regelungen zur persönlich haftenden Gesellschafterin finden sich in den §§ 7 ff. und die Regelungen zum Aufsichtsrat in den §§ 9 ff. der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (nachfolgend Abschnitt G.III.3.).

### **4.1 Leitungsorgan**

#### **4.1.1 Leitung der Gesellschaft**

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (§ 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Dementsprechend sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 7 Abs. 1) vor, dass deren Geschäfte durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin – die HORNBAACH Management AG – geführt werden (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer. Für die HORNBAACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA handelt dementsprechend deren Vorstand (siehe nachfolgend in Abschnitt G.III.4.4.).

#### 4.1.2 Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

Bei einer AG mit einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. € hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen sofern die Satzung nicht bestimmt, dass er aus einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 AktG). Der Vorstand der Hornbach Holding besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus „*mindestens zwei Personen*“.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sogenanntes „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein. Nach der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 7 Abs. 1) wird mit der HORNBACH Management AG eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.2.).

#### 4.1.3 Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 Abs. 2 HGB). Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 7 Abs. 1) sieht mit der HORNBACH Management AG eine persönlich haftende Gesellschafterin vor. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 1 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu

außergewöhnlichen Geschäften geregelt werden. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 8 Abs. 2) sieht vor, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und, dass das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ausgeschlossen ist (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.3.).

#### **4.1.4 Vertretung der Gesellschaft**

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG).

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) sieht vor, dass diese von der HORNBACH Management AG als deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin vertreten wird (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.3).

#### **4.1.5 Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans/Dauer des Mandats**

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG). Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 7 Abs. 3 bis 5) regelt, unter welchen Voraussetzungen die HORNBACH Management AG als deren persönlich haftende Gesellschafterin aus dieser ausscheidet und regelt für den Fall des Ausscheidens der HORNBACH Management AG die Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. die übergangsweise Fortsetzung ohne persönlich haftende Gesellschafterin und ge-

gegebenfalls die Pflicht zum anschließenden Formwechsel der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in eine AG (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.2).

#### **4.1.6 Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane**

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die Möglichkeit zur Vereinbarung von Tätigkeitsvergütungen (§ 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Grundlage in der Satzung, wobei eine Festlegung der Vergütung dem Grunde nach ausreicht. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt ist, jedoch für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält (siehe nachfolgend Abschnitte G.III.3.3.2. und G.III.3.3.3). Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter regelt § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

#### **4.1.7 Berichte an den Aufsichtsrat**

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichung der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus

vor (§ 90 Abs. 2 AktG). Auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA sieht in § 12 Abs. 3 Satz 1 Berichtspflichten vor (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.4.). Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

## **4.2 Aufsichtsrat**

### **4.2.1 Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 1 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte, am Grundkapital der Gesellschaft orientierte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auch durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG). Die Mitbestimmung nach Maßgabe des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) oder des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) betrifft AG und KGaA gleichermaßen. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 9 Abs. 1) sieht – ebenso wie die Satzung der Hornbach Holding – vor, dass deren Aufsichtsrat grundsätzlich aus sechs Mitgliedern besteht (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.1.).

### **4.2.2 Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sogenannte Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn Streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG).

### **4.2.3 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung. Nach § 100 Abs. 1 AktG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören. Darüber hinaus kann Mitglied des Aufsichtsrats nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,

(iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (abgedruckt im Bundesgesetzblatt vom 30. April 2015, S. 642 ff.) bestehen für die Kommanditgesellschaft auf Aktien dieselben Anforderungen wie für die Aktiengesellschaft. Diese unterscheiden sich für börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften einerseits (gesetzliche vorgegebene „Frauenquote“) und börsennotierte oder mitbestimmte Gesellschaften andererseits (grundsätzlich selbstbestimmte „Zielvorgabe“). Hieraus ergeben sich geschlechterbezogene Anforderungen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. den hierfür zu bestimmenden Zielen. Die anfänglich angestrebte Zusammensetzung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist in Abschnitt G.III.2.2. dargestellt. Über die künftigen Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat dieser nach Wirksamwerden des Formwechsels zu entscheiden.

#### **4.2.4 Bestellung des Aufsichtsrats**

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelt § 9 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA; näher nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.1.

#### **4.2.5 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 278 Abs. 3, 102 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die für die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, § 102 Abs. 1 AktG).

#### **4.2.6 Abberufung**

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach den für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt § 103 AktG, wonach Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden können (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht



auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG).

#### **4.2.7 Bestellung durch das Gericht**

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Drei-Monatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

#### **4.2.8 Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat**

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrates sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.

#### **4.2.9 Innere Ordnung – Vorsitz/Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat**

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer KGaA richtet sich grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG), wonach der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen hat. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht in § 10 Abs. 1 unter anderem vor, dass der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten wählt; scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen (siehe dazu nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.2.).

#### **4.2.10 Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§§ 278 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht in § 11 Abs. 2 unter anderem vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen; als anwesend gelten dabei die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (siehe dazu nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.3.). Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – so auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – grundsätzlich der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Satzung der HORBNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 11 Abs. 2) sieht vor, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag gibt (siehe dazu nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.3.).

#### **4.2.11 Einberufung des Aufsichtsrats**

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft (§ 110 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (§ 110 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch auf die KGaA Anwendung (§§ 110, 278 Abs. 3 AktG). Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats der HORNACH Holding AG & Co. KGaA finden sich in § 11 der vorgeschlagenen Satzung (nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.3.).

#### **4.2.12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 111 Abs. 1, 278 Abs. 3 AktG).

Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 111 Abs. 3 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (§§ 111 Abs. 4 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG haben in der Aktiengesellschaft Satzung oder Aufsichtsrat, bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Die Satzung der Hornbach Holding enthält keinen solchen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte. Dem Aufsichtsrat der KGaA steht hingegen grundsätzlich keine Kompetenz zu, Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Allerdings kann dies in der Satzung auch anders geregelt werden. Auch die vorgeschlagene Satzung der HORNACH Holding AG & Co. KGaA sieht keine solche Regelung vor.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat einer

KGaA ohne entsprechende Regelung in der Satzung – eine solche ist in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nicht vorgesehen – keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen. Bei der AG besteht gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 AktG die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat – auch wenn die Satzung hierzu schweigt – eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

Der Aufsichtsrat stellt in der Aktiengesellschaft grundsätzlich den Jahresabschluss fest (§ 172 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG), der der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA enthält in § 25 eine entsprechende Regelung (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.6.2.).

#### **4.2.13 Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA richten sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 116 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG). Danach sind die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

#### **4.2.14 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane**

Der Aufsichtsrat vertritt die AG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt grundsätzlich der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 112, 278 Abs. 3 AktG). Auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht in § 8 Abs. 1 vor, dass die die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

#### **4.2.15 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Auch in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 17) ist die Vergütung des Aufsichtsrats geregelt (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.4.9.).

## 4.3 Hauptversammlung

### 4.3.1 Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sogenannten „Holzmüller-Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung der AG. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG). Auch § 23 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelt dies (siehe auch nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.2.). Ob und unter welchen Voraussetzungen die sogenannte „Holzmüller-Gelatine“-Rechtsprechung, aus denen sich in der Aktiengesellschaft für bestimmte Maßnahmen eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, bei der KGaA Anwendung findet, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur noch keiner einheitlichen Sicht zugeführt. Denn neben den sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere die Zustimmungsbefugnis von außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäften (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (§ 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären nach Maßgabe der Satzung (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 161 Abs. 2, 109 HGB). Auch § 22 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding

AG & Co. KGaA (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.5.) sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist.

Mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsd dispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden, was die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in § 8 Abs. 2 vorsieht (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.3.3.). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit diese im Einzelfall keinem Stimmrechtsausschluss unterliegen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei der Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z.B. Beschlussfassung im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

#### **4.3.2 Stimmrecht**

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach diesen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern dem persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für den persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

#### **4.3.3 Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats**

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesell-

schafter und des Aufsichtsrates die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrates ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG); eine ausdrückliche Regelung sieht die vorgeschlagene Satzung der Hornbach Holding AG & Co. KGaA dazu nicht vor.

#### **4.3.4 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§§ 121 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 23 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.6.). Bei der KGaA gelten für die persönlich haftende Gesellschafterin sinngemäß die für den Vorstand der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung (§§ 121, 283 Nr. 6 AktG). Für den Aufsichtsrat der KGaA gelten über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung.

#### **4.3.5 Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit**

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG); die Satzung kann eine andere Form und damit einen geringeren Anteil am Grundkapital bestimmen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen (in diese Richtung deutet auch die mögliche Fortentwicklung des Aktiengesetzes durch den Gesetzgeber nach dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reformvorhaben Bundestagsdrucksache 18/4349 vom 18. März 2015) – Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 € erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

#### **4.3.6 Organisation und Ablauf der Hauptversammlung**

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei der AG und der KGaA unter anderem gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts, Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrates (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG), es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Dieses Informationsrecht steht auch den Aktionären einer KGaA zu; es richtet sich auch dort grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

Sowohl die Satzung der Hornbach Holding als auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 21 Abs. 3) regeln, dass der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken kann; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.4.).

#### **4.3.7 Geschäftsordnung**

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).

#### **4.3.8 Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung**

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG). Die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (vgl. dort § 22 Abs. 2) sieht vor, dass deren Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertrete-

nen Grundkapitals, fasst soweit nicht das Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.5.).

#### **4.3.9 Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung**

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheitsanforderungen vorsehen, für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa die Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) – jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei der Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA enthält eine entsprechende Regelung (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.5.). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

#### **4.3.10 Sonderprüfung**

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

#### **4.3.11 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane/Aktionärsklagen**

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

### **5. Jahresabschluss/konsolidierter Abschluss**

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§§ 283 Nr. 9, 10 AktG in Verbindung mit § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – die Feststellung des Jahresabschlusses nicht vornimmt. Der Jahresabschluss wird nämlich bei einer KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zu-



stimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

Bei der börsennotierten KGaA wird der Konzernabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 10 AktG, § 290 Abs. 1 HGB, § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB).

Anschließend ist der Konzernabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen (§§ 283 Nr. 10 AktG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG). Ferner hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern aufgestellten Konzernabschluss billigt. Sofern der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht billigt, entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung (§§ 278 Abs. 3, 173 Abs. 1 Satz 2 AktG). Für den Konzernabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

## **6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung**

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend bei der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe vorausgehend Abschnitt G.II.4.3.1.). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist aber ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

## **7. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

### **7.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen**

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

## **7.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

## **7.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses**

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

## **7.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

## **7.5 Auflösung der Gesellschaft**

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung im Gegensatz zur AG (dort § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

## **8. Verbundene Unternehmen, Ausschluss von Minderheitsaktionären**

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften über verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

Den übrigen Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine AG oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu.

Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

## **9. Gerichtliche Auflösung**

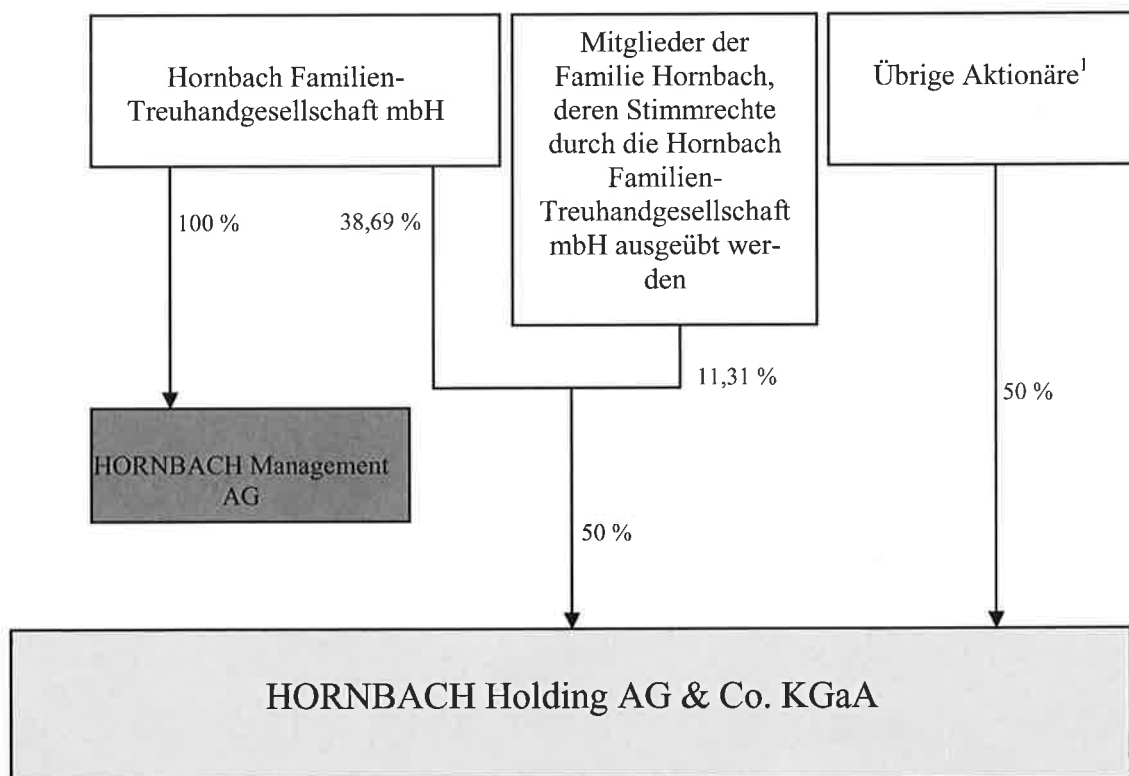
Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

## 10. Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

## III. Rechtliche Ausgestaltung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH hält alle Aktien an der HORNBACH Management AG. Diese ist als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Hornbach Holding ändert sich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



<sup>1</sup> Einschließlich der Inhaber-Stückstammaktien von Mitgliedern der Familie Hornbach, deren Stimmrechte nicht durch die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden.

## **1. Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

- 1.1 In der Satzung der KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter in der KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt. Wie bereits vorausgehend in Abschnitt C.II. beschrieben, soll im Zuge der Umwandlung der Hornbach Holding in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA der Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH auf die Gesellschaft nicht entfallen, auch wenn die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der Gesellschaft auf Grund des Formwechsels und der damit erfolgenden Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Inhaberstückstammaktien der KGaA die bisherige Stimmenmehrheit verliert. Auf Grund dessen ist die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH bereit, der geplanten Transaktion zuzustimmen.

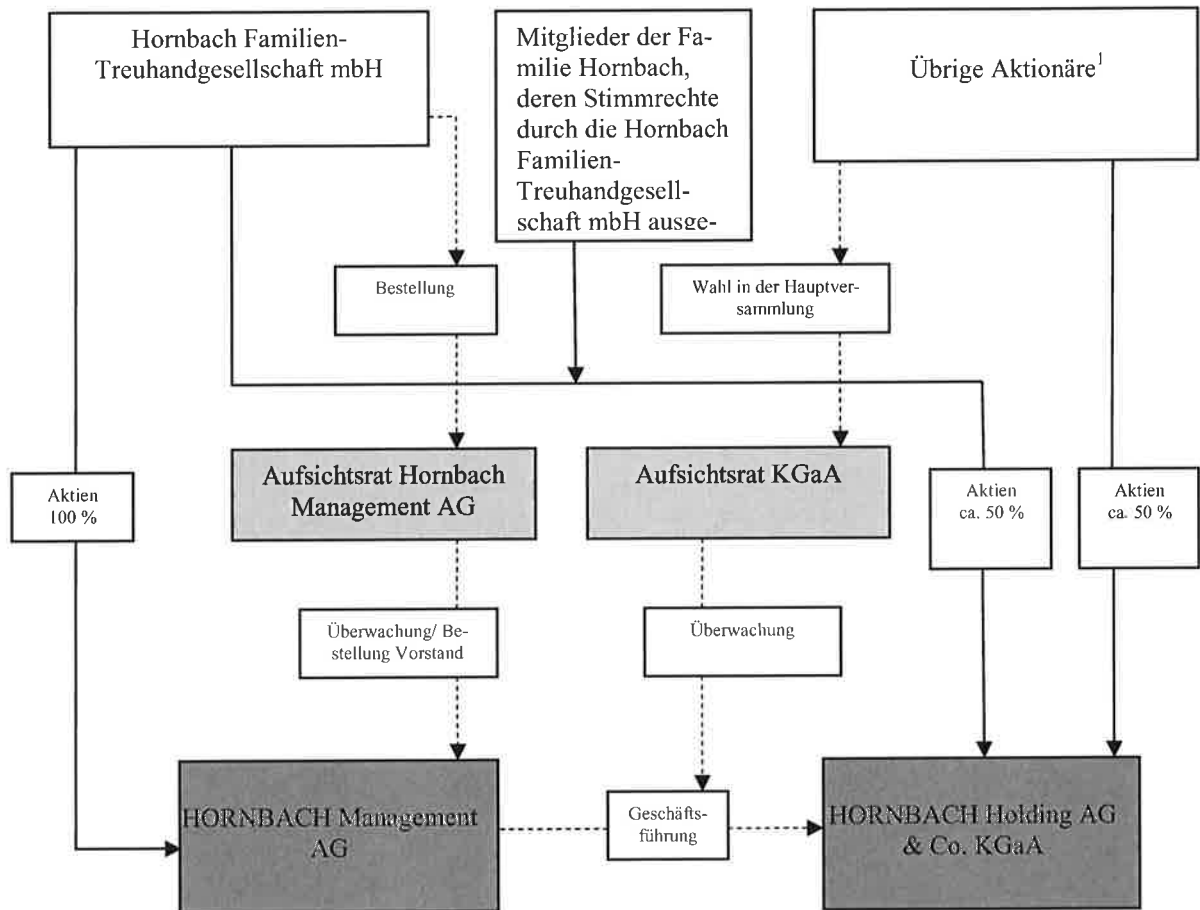
Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll einerseits wesentliche Teile des derzeit bestehenden Einflusses der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erhalten. Andererseits soll zugunsten der übrigen Aktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA durch bestimmte Schutzmechanismen sichergestellt werden, dass die herrschende Stellung der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH von einem wesentlichen wirtschaftlichen Engagement bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA abhängt. Hierzu ist vorgesehen, dass diese herrschende Stellung erlischt, wenn die Beteiligungsquote der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH auf 10 % oder weniger am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sinkt. Zudem scheidet die HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn mehr als 50 % der Aktien an der HORNBACH Management AG von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG an die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngVO“) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AngVO entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Hornbach Holding von dem Formwechsel unberührt bleibt.

- 1.2 Der bisherige Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch erhalten, dass eine Tochtergesellschaft der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, die HORNBACH Management AG, die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin in der Hornbach Holding AG & Co. KGaA übernimmt. Zwar ist die

Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen der AG einerseits und der KGaA andererseits unterschiedlich, jedoch bildet die neue Struktur die tatsächliche Einflussverteilung der bisherigen Gesellschafter in der Hornbach Holding weitgehend ab (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.5.).

Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft können die bisher bei der Hornbach Holding bestehenden Leitungsstrukturen fortgesetzt werden. So soll die innere Struktur in der persönlich haftenden Gesellschafterin mit der bisherigen Struktur der Hornbach Holding weitgehend identisch sein, insbesondere sind im Wesentlichen die gleichen Satzungsregelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen, und die Geschäftsordnungen sollen im Wesentlichen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Organe, für beide Gesellschaftsorgane entsprechend den bestehenden Geschäftsordnungen bei der Hornbach Holding ausgestaltet werden. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Albrecht Hornbach eine Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG bestellt worden) und dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Roland Pelka eine Bestellung und entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG in Aussicht gestellt. Zudem wurde Frau Dr. Susanne Wulfsberg auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG sind derzeit Herr Michel Hornbach, Herr Dr. Christian Hornbach, Herr Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herr Albert Hornbach jun., Herr Georg Hornbach, Herr Jan Hornbach und Herr Dr. Dirk Tuttlies. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.

Die Struktur der HORNBACH Holding & Co. KGaA kann folgendermaßen vereinfacht werden:



<sup>1</sup> Einschließlich der Inhaber-Stückstammaktien von Mitgliedern der Familie Hornbach, deren Stimmrechte nicht durch die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ausgeübt werden.

## 2. Die Organe der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

### 2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

2.1.1 Im Zuge der Umwandlung der Hornbach Holding in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird der Gesellschaft die HORNBACH Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt sein. Die HORNBACH Management AG wurde am 26. Februar 2015 (notarielle Urkunde Nr. S 369/2015 des Notars Wolfgang Sties mit Amtssitz in Landau in der Pfalz) gegründet und am 23. März 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter HRB 31653 mit einem Grundkapital von 250.000,00 € eingetragen. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ist alleinige Aktionärin der HORNBACH Management AG. Einzelheiten der Ausgestaltung der zukünftigen Satzung der

HORNBACH Management AG, die in Anlage 6 zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist, werden in Abschnitt G.III.4. beschrieben.

- 2.1.2 Einziger Unternehmensgegenstand der HORNBACH Management AG ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die Übernahme der Haftung und der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Die HORNBACH Management AG ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnungen Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand der HORNBACH Management AG zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie andere Gesellschaften zu errichten, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Bei der Geschäftsführung muss die HORNBACH Management AG die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer AG dieser gegenüber beachten muss. Der Vorstand der HORNBACH Management AG hat die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.
- 2.1.3 Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der HORNBACH Management AG nach dem Entwurf der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (vgl. § 164 HGB in Verbindung mit § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Klagen gegen entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung könnten Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA verursachen. Zwar wäre es generell möglich, anstelle der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuräumen, jedoch würde hierdurch der Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH erheblich gemindert. Denn die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH unterliegt bei der Wahl des Aufsichtsrates der KGaA nach herrschender Meinung jenem Stimmverbot, dem nach dem Aktiengesetz die HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin unterworfen ist, weil sie sämtliche Aktien an der HORNBACH Management AG hält. Im Ergebnis werden durch die vorgeschlagene Regelung die bisher bestehenden Einflussmöglichkeiten der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH einerseits und der übrigen Aktionäre andererseits im Wesentlichen widerspiegelt (siehe dazu nachfolgend Abschnitt G.III.5.). Die bei der Hornbach Holding be-

stehende faktische Einflussverteilung wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. Ob und unter welchen Voraussetzungen die sogenannte „Holzmüller-Gelatine“-Rechtsprechung, aus denen sich in der Aktiengesellschaft für bestimmte Maßnahmen eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, bei der KGaA Anwendung findet, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur noch keiner einheitlichen Sicht zugeführt. Denn neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen.

- 2.1.4 Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der HORNBACH Management AG ist entsprechend der bestehenden Regelung bei der Hornbach Holding ausgestaltet. Insbesondere werden durch die Neufassung bzw. Verabschiedung der Geschäftsordnung für den Vorstand der HORNBACH Management AG im Anschluss an die am 9. Juli 2015 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Hornbach Holding die gleichen Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG unterworfen, die derzeit der Zustimmung des Aufsichtsrates der Hornbach Holding nach der Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen.
- 2.1.5 Der Vorstand der HORNBACH Management AG ist derzeit mit Herrn Albrecht Hornbach und Herrn Christoph Hornbach besetzt. Zudem hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung und Roland Pelka eine Bestellung und entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglieder der HORNBACH Management AG in Aussicht gestellt. Herr Albrecht Hornbach und Herr Roland Pelka sind derzeit Vorstandsmitglieder der Hornbach Holding und Herr Christoph Hornbach ist derzeit Aufsichtsratsmitglied der Hornbach Holding. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG besteht derzeit aus Frau Dr. Susanne Wulfsberg (Vorsitzende), Herrn Michel Hornbach (Stellvertretender Vorsitzender), Herrn Dr. Christian Hornbach, Herrn Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Albert Hornbach jun., Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Dr. Dirk Tuttlies. Frau Dr. Susanne Wulfsberg ist auch Mitglied des Aufsichtsrates der Hornbach Holding. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.

## **2.2 Aufsichtsrat**

- 2.2.1 Sämtliche im Zeitpunkt des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Hornbach Holding – Dr. Wolfgang Rupf, Dr. John Feldmann, Erich Harsch, Joerg Walter Sost und Dr. Susanne Wulfsberg sowie im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll – werden kraft Gesetzes (vgl. § 203 Satz 1 UmwG) mit Wirksamwerden des Formwechsels



zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA läuft für den Rest ihrer Wahlzeit, für die sie zu Aufsichtsratsmitgliedern der Hornbach Holding gewählt worden sind, d.h. jeweils bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 entscheidet.

- 2.2.2 Über die Neuwahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA allein die künftigen übrigen Kommanditaktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH als alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin nach herrschender Meinung bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA einem Stimmverbot unterliegt. Dies bedeutet, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der Hornbach Holding. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA kann die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe nicht bestellen. Zudem ist er nicht berechtigt einen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen. Zusammengefasst haben die übrigen Aktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den von ihnen (ohne die Stimmen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der Hornbach Holding. Dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die übrigen Aktionäre auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Das gegenwärtige Schutzniveau der übrigen Aktionäre vor Einflussnahmen der Hornbach Familien-Treuhand Gesellschaft mbH wird jedoch in vergleichbarer Form fortgesetzt (siehe hierzu die Beschreibungen in Abschnitt G.III.5.).

## **2.3 Hauptversammlung**

- 2.3.1 Allein der Formwechsel ändert – abgesehen von Änderungen bei Stimmverboten, siehe dazu im Nachfolgenden – die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht. Jedoch wird mit dem Formwechsel auch die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der

KGaA erfolgen. Durch die Vereinheitlichung der Aktiengattungen wird die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ihre Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA verlieren. Während die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH derzeit 100 % der Stimmrechte ausübt, wird sie nach Wirksamwerden des Formwechsels und der damit verbundenen Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA nur noch 50 % der Stimmrechte ausüben.

- 2.3.2 Zusätzlich unterliegt auch die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA nach herrschender Meinung jenen Stimmverboten, denen nach dem Aktiengesetz die HORNBAACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin unterworfen ist, weil sie sämtliche Aktien an der HORNBAACH Management AG hält. So ist die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA bei Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Bestellung von Sonderprüfern, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern der Gesellschaftsorgane, über den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 2.3.3 Im Gegensatz zur Lage bei der Hornbach Holding bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, HORNBAACH Management AG. Dies sind nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG diejenigen Beschlussgegenstände, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich wäre. Davon umfasst sind insbesondere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z.B. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung und der Formwechsel. Auf Grund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Hauptversammlung der KGaA und damit der Kommanditaktionäre im Vergleich zur Hauptversammlung der AG als schwächer einzuschätzen.
- 2.3.4 Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt grundsätzlich die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dieser Beschluss bedarf ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der Hornbach Holding.

### **3. Erläuterung der Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA**

Die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (Anlage 5) basiert auf der Satzung der bestehenden Hornbach Holding. Wesentliche Regelungen der Satzung der Hornbach Holding wurden in die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Teile der vorgeschlagenen Satzung, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsführung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, wurden an die

neue Rechtsform angepasst. Leitender Gedanke bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Satzung war, die bei der Hornbach Holding bestehende Einflussverteilung zwischen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH einerseits und den übrigen Aktionären andererseits auf die zukünftige Struktur der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu übertragen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der Hornbach Holding mit der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft	Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
<b>Firma</b>	- Hornbach Holding Aktiengesellschaft	- HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
<b>Sitz</b>	- Neustadt an der Weinstraße.	- Neustadt an der Weinstraße.
<b>Unternehmensgegenstand</b>	<p>- Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist</p> <p>Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,</p> <p>ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,</p> <p>Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,</p> <p>Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,</p> <p>Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,</p> <p>Errichtung, Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung,</p>	<p>- Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist</p> <p>Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,</p> <p>ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,</p> <p>Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,</p> <p>Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,</p> <p>Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,</p> <p>Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung,</p>

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
	<p>Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</p> <p>wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.</li> </ul>	<p>Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</p> <p>wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.</li> </ul>
<b>Grundkapital</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 48.000.000,00 €.</li> <li>- Einteilung in jeweils 8.000.000 Inhaber-Stückstammaktien und 8.000.000 stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktien.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 48.000.000,00 €.</li> <li>- Einteilung in 16.000.000 Inhaber-Stückstammaktien.</li> </ul>
<b>Geschäftsführung/Vertretung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführung durch den Vorstand.</li> <li>- Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.</li> <li>- Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen oder natürlichen Person gehalten werden, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt</li> </ul>

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
		<p>ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn mehr als 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG an die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngVO“) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AngVO entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt.</li> <li>- Gesetzliche Ausscheidensgründe bleiben unberührt.</li> </ul>
<b>Aufsichtsratsmitglieder/Amtszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sechs Mitglieder.</li> <li>- Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sechs Mitglieder.</li> <li>- Soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat diese.</li> <li>- Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.</li> </ul>
<b>Konstituierung des Aufsichtsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, aus seiner Mitte einen Vorsit-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, aus seiner Mitte einen Vor-</li> </ul>

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
	zenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten.	sitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten.
<b>Sitzung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich körperlich abzuhalten.</li> <li>- Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Frist von drei Wochen in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telegrafisch, telefonisch oder mittels Telekopie einladen.</li> <li>- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen.</li> <li>- Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen.</li> <li>- Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder mittels Telekopie zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich körperlich abzuhalten.</li> <li>- Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Frist von drei Wochen in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einladen.</li> <li>- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen.</li> <li>- Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen.</li> <li>- Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.</li> </ul>
<b>Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats</b>	- Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder.	- Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Akti-

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen.</li> <li>- Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers werden der Hauptversammlung nur vom Aufsichtsrat unterbreitet.</li> </ul>	<p>onäre teilzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.</li> <li>- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.</li> <li>- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.</li> <li>- Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (z.B. Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.</li> </ul>
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz von Auslagen.</li> <li>- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste Vergütung von 20.000,00 €; der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung.</li> <li>- Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss 9.000,00 €, für den Personalausschuss 6.000,00 € und für den Vermittlungsausschuss, sofern dieser getagt hat, 4.000,00 € beträgt. Auf-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz angemessener Auslagen.</li> <li>- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste Vergütung von 20.000,00 €; der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung.</li> <li>- Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss 9.000,00 € und für jeden anderen Ausschuss jeweils 4.000,00 € beträgt. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates</li> </ul>

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
	sichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.	den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.  - Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, werden die Vergütungen auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.
<b>Einberufung der Hauptversammlung</b>	- Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.	- Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrates und einer Minderheit der Kommanditaktionäre bleiben unberührt.
<b>Teilnahme an der Hauptversammlung</b>	- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.  - Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung genügt ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu	- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.  - Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung genügt ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu



<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
	beziehen.	beziehen.
<b>Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung</b>	- Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.	- Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
<b>Leitung der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hauptversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.</li> <li>- Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.</li> <li>- Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hauptversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.</li> <li>- Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.</li> <li>- Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.</li> </ul>
<b>Abstimmung in der Hauptversammlung</b>	- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.	- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
<b>Beirat</b>	- Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat zu engerer Fühlungnahme mit der Wirtschaft bilden, Geschäftsordnungen für ihn erlassen, seine Mitglieder bestellen und abberufen und die Vergütung für sie festsetzen.	- Entfällt.

<b>Gegenstand</b>	<b>Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft</b>	<b>Satzung der HORNBACH Holding AG &amp; Co. KGaA</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung durch den Vorstand.</li>   <li>- Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Hauptversammlung (gesetzlicher Regelfall Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.</li>   <li>- Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.</li> </ul>
<b>Gewinnverwendung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet, vorbehaltlich der Rechte der Vorzugsaktionäre, die Hauptversammlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.</li> </ul>
<b>Teilunwirksamkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, die zur Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Satzung führen oder die Lücke schließen.</li> </ul>

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA näher dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der Hornbach Holding eingegangen.

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (§§ 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der Hornbach Holding übernommen worden.

#### **3.1.1 Firma, Sitz, Dauer (§ 1 der Satzung)**

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA“ entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ und der geänderten Schreibweise des Namens „Hornbach“ in Großbuchstaben zur Förderung einer einheitlichen Corporate Identity (Unternehmensidentität) des Hornbach-Konzerns, ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Ebenso wie die Hornbach Holding wird die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung in Neustadt an der Weinstraße, Deutschland, haben. Die Dauer der Gesellschaft ist unverändert nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt (vgl. § 1 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung).

#### **3.1.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)**

Die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA hat grundsätzlich denselben Unternehmensgegenstand wie die Hornbach Holding. Zur Förderung der Übersichtlichkeit werden die einzelnen Absätze des § 2 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA nunmehr durch die Buchstaben (a) bis (f) gegliedert. Lediglich das Wort „Errichtung“ wurde in den neuen Absatz (f) im Zusammenhang mit unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nicht übernommen.

#### **3.1.3 Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Satzung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft nur „im elektronischen Bundesanzeiger“, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. In § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wurde das Wort „elektronischen“ nicht übernommen. Denn zum 30. März 2012 wurde mit der Einstellung der Druckausgabe des Bundesanzeigers der elektronische Bundesanzeiger in „Bundesanzeiger“ umbenannt.

## **3.2 Grundkapital und Aktien**

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA über das Grundkapital und die Aktien (§§ 4 und 5) berücksichtigen insbesondere Änderungen, die sich aus der Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien ergeben.

### **3.2.1 Grundkapital, Gewinnbeteiligung bei einer Kapitalerhöhung (§ 4 der Satzung)**

Die Überschrift des § 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wurde im Vergleich zu § 4 der Satzung der Hornbach Holding präzisiert, indem neben dem Wort „Grundkapital“ der Zusatz „Gewinnbeteiligung bei einer Kapitalerhöhung“ aufgenommen wurde.

§ 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA regelt die Grundkapitalziffer und die Einteilung in Stückstammaktien. Da durch den Formwechsel alle bei der Hornbach Holding bestehenden Inhaber-Stückvorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien umgewandelt werden, sind in § 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA keine Stückvorzugsaktien mehr vorgesehen. Folglich ist die Einteilung in Stück-Stammaktien und Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding sowie die Regelung in § 4 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding betreffend u.a. die Ausstattung und Ausgabe weiterer Vorzugsaktien entfallen. Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Satzung der Hornbach Holding wurden in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA im dortigen § 4 Abs. 1 zusammengefasst, der regelt, dass das Grundkapital der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA 48.000.000,00 € beträgt und in 16.000.000 Stückstammaktien eingeteilt ist.

§ 4 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA sieht – wie § 4 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding – vor, dass die Gewinnverteilung bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann. So können z.B. im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebene Aktien für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein.

### **3.2.2 Aktien (§ 5 der Satzung)**

Die Regelung in § 5 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA entspricht weitgehend § 5 der Satzung der Hornbach Holding.

Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber (vgl. § 5 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung). § 5 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung wurde lediglich redaktionell angepasst. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, lauten diese ebenfalls auf den Inhaber.

Nach § 5 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates (anstelle

des bei der Hornbach Holding zuständigen Vorstands) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine, Genussscheine und ähnliche von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ausgegebene Titel. Auch die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist berechtigt, über mehrere Aktien eine Urkunde auszustellen (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, jedoch nur soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Im Vergleich zur Satzung der Hornbach Holding ist letztgenannte Einschränkung neu.

§ 5 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Satzung der Hornbach Holding, die regeln, dass Urkunden über Aktien, die auf einen Nennbetrag von 2,56 € lauten, als Urkunden gelten, die eine Stückaktie verkörpern und Urkunden über Aktien, die auf höhere Nennbeträge als 2,56 € lauten, als Urkunden gelten, die eine entsprechend höhere Anzahl von Stückaktien verkörpern, sollen nicht in die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übernommen werden, da die alten Urkunden überholt sind. Die Aktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sollen ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft werden, die bei der Clearstream hinterlegt werden.

### **3.3 Organisation der Gesellschaft**

#### **3.3.1 Organe (§ 6 der Satzung)**

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der Hornbach Holding (§§ 7 und 8) sind in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA durch neue Regelungen für die persönlich haftende Gesellschafterin, die HORNBACH Management AG, ersetzt worden.

§ 6 Abs. 2 und § 22 der Satzung der Hornbach Holding, die Regelungen zur Bestellung eines Beirats enthalten, wurden nicht übernommen. Bei der Hornbach Holding wurde und ist kein Beirat gebildet.

Umfangreiche Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel in der neuen Rechtsform KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vor, die derzeitigen Satzungsregelungen betreffend den Vorstand (dort in §§ 7 und 8) zu streichen und die organschaftliche Stellung und die Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wie im Folgenden dargestellt zu regeln.

### **3.3.2 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden (§ 7 der Satzung)**

§ 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die HORNBACH Management AG mit Sitz in Annweiler am Trifels, Deutschland, ist. Diese erbringt gemäß § 7 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung keine Sondereinlage und ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt.

§ 7 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA verknüpft im Interesse der übrigen – neben der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH – an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligten Kommanditaktionäre die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA durch die Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin mit dem Erfordernis einer Kapitalbeteiligung an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Nach der gesetzlichen Regelung wäre es ansonsten möglich, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ihre Beteiligung am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA auf ein Minimum reduziert oder sogar ganz aufgibt, ihre Einflussmöglichkeiten über die persönlich haftende Gesellschafterin aber behält. Es besteht für einen persönlich haftenden Gesellschafter bzw. für dessen Gesellschafter keine Pflicht, gleichzeitig auch am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein.

In § 7 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist vorgesehen, dass derjenige, dem die persönlich haftende Gesellschafterin zu 50 % plus eine Aktie oder mehr gehört, mit einer bedeutenden Beteiligung am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt sein muss (und andernfalls die persönlich haftende Gesellschafterin diese Stellung verliert). Hierfür verlangt § 7 Abs. 3 Buchstabe (a) der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung gemäß § 17 Abs. 1 AktG in Höhe von mehr als 10 % des Grundkapitals der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Diese Beteiligungsschwelle orientiert sich an der Wertung des § 27a des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“). Die weitere Schwelle von 50 % plus eine Aktie orientiert sich an der Wertung der §§ 16, 17 Abs. 2 AktG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet dementsprechend aus der Gesellschaft aus, wenn nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen oder natürlichen Person gehalten werden, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt ist. Für die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH (oder eine Rechtsnachfolgerin) bedeutet das, dass sie ihre Kapitalbeteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht unter die Quote von 50 % plus eine Aktie und ihre Kapitalbeteiligung an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nicht auf oder unter die angegebene Quote von 10 % des Grundkapitals der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA reduzieren darf. Anderenfalls tritt die beschriebene Folge ein.

Ob Veränderungen im Gesellschafterkreis der HORNBACH Management AG übernahmerechtlich für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA relevant wären, wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum unterschiedlich beurteilt. Insoweit ist in § 7 Abs. 3 Buchstabe (b) der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn mehr als 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngVO) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AngVO entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt. Ferner wird klargestellt, dass die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Diese Regelung bewirkt, dass bei einer Veräußerung von mehr 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin entweder ein Übernahme- oder Pflichtangebot abgegeben wird, bei dem die Regelungen des WpÜG aktionärsschützend zur Anwendung kommen, oder die persönlich haftende Gesellschafterin ausgeschlossen wird. Hingegen wäre nach den Regelungen des WpÜG nach wohl überwiegender Auffassung im Schrifttum ansonsten (nur) dann ein Pflichtangebot auf die Kommanditaktien zu unterbreiten, wenn der Erwerber mindestens 30 % der Stimmrechte *aus den Kommanditaktien* erwirbt (vgl. § 35 WpÜG).

§ 7 Abs. 3 Buchstabe (b) der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA enthält zudem die vorstehend bereits erwähnten Regelungen hinsichtlich der Höhe der in dem Übernahme- oder Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung: Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngVO unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AngVO entsprechen. Die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA verzichtet hier bewusst auf die Formulierung eigener Preisregeln zugunsten einer Anwendung der durch den Gesetz- und Verordnungsgeber geschaffenen Regelungen. Durch Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Schrifttum bestehen für diese vielfältige Handhabungs- und Auslegungshilfen.

Zugleich wird durch den Rückgriff auf den Regelungsrahmen von Gesetz- und Verordnungsgeber vermieden, dass Pflicht- und Übernahmeangebote auf Grundlage der Satzungsregelung in der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA anderen Preisregeln folgen als sie nach dem Gesetz heute bei einem Pflicht- oder Übernahmeangebot auf die Hornbach Holding zur Anwendung kommen würden.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder ein Ausscheiden abzusehen ist, ist nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Auf-

sichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA aufzunehmen und damit die Fortsetzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA als sogenannte „Einheits-KGaA“ geregelt. Bei Entstehen der „Einheits-KGaA“ erhalten die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft, denn die Rechte aus und im Zusammenhang mit der Beteiligung an der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin (z.B. Stimmrechte, Informationsrechte etc.) werden in diesem Fall gemäß § 12 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung durch den Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wahrgenommen.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung). Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung). Zudem ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA).

Im Falle der Fortsetzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA allein durch die Kommanditaktionäre oder als „Einheits-KG“ sieht § 7 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA von einer KGaA in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die Aktiengesellschaft wird für diesen Fall erleichtert, indem die vorgeschlagene Satzung für den Beschluss über den Formwechsel die einfache Mehrheit genügen lässt und die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

### **3.3.3 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung (§ 8 der Satzung)**

§ 8 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelt die Geschäftsführung und Vertretung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die HORNBACH Management AG. Grundsätzlich werden die Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA durch deren persönlich haftende Gesellschafterin geführt, die diese auch nach außen vertritt. Als Ausnahme dazu wird die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung bei Geschäften gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch ihren Aufsichtsrat vertreten.



§ 8 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bestimmt abweichend von der gesetzlichen Regelung, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe vorausgehend Abschnitt G.III.2.1.). Ob und unter welchen Voraussetzungen die sogenannte „Holzmüller-Gelatine“-Rechtsprechung, aus der sich in der Aktiengesellschaft für bestimmte Maßnahmen eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, bei der KGaA Anwendung findet, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur noch keiner einheitlichen Sicht zugeführt. Denn neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit ist eine angemessene Verzinsung des von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in Form des Grundkapitals der HORNBACH Management AG eingesetzten Kapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der HORNBACH Management AG als persönlich haftender Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Rechnung getragen. Die Verzinsung erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der HORNBACH Management AG an ihre Aktionärin, die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, angenommen wird.

In § 8 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung ist geregelt, dass die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin zusätzlich sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ersetzen muss. Hierzu zählt auch die Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Entsprechend ist in § 8 Abs. 3 Satz 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA geregelt, dass alle Bezüge der HORNBACH Management AG im Verhältnis zu den Kommanditaktionären – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – als Aufwand der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gelten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

Mit diesen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die HORNBACH Management AG in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Hol-

ding AG & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA haften wird.

Insoweit wird in § 8 Abs. 3 Satz 5 der vorgeschlagenen Satzung klargestellt, dass die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen unterhält (so bereits § 16 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding), in die künftig auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.

### **3.4 Aufsichtsrat**

In den §§ 9 bis 17 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sind die Regelungen zum Aufsichtsrat enthalten. Diese orientieren sich inhaltlich weitgehend an den betreffenden Bestimmungen in der Satzung der Hornbach Holding. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrates mit sich.

#### **3.4.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Ersatzmitglieder, Amtszeit (§ 9 der Satzung)**

§ 9 der vorgeschlagenen Satzung für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übernimmt – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA, im Übrigen aber weitgehend gleichlautend – die Regelungen über Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Ersatzmitglieder und Amtszeit, die bislang in § 9 der Satzung der Hornbach Holding enthalten waren.

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA besteht – unverändert – aus sechs Mitgliedern (vgl. § 9 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA). Klarstellend wurde lediglich aufgenommen, dass der Aufsichtsrat soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist, diese Mitgliederzahl hat.

Nach § 9 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung – der § 9 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding entspricht – erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Auch hier ist vorgesehen, dass das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird und eine Wiederwahl statthaft ist.

§ 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung regelt wie bisher das Nachrücken der Ersatzmitglieder.

In § 9 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist abgesehen von rechtsformbedingten Änderungen entsprechend § 9 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding vorgesehen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen kann.

Klargestellt wurde jetzt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter erklärt.

#### **3.4.2 Vorsitzender und Stellvertreter (§ 10 der Satzung)**

§ 10 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelt, wie § 10 der Satzung der Hornbach Holding, dass der Aufsichtsrat unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt und in dieser Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten wählt. Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

#### **3.4.3 Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung (§ 11 der Satzung)**

Die Regelung in § 11 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates folgt im Wesentlichen § 11 der Satzung der Hornbach Holding.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sind gemäß § 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung vom Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einladen. Im Vergleich zur Satzung der Hornbach Holding wurden die telegrafische Einladung gestrichen und die Regelungen durch Öffnung für Telefax und andere elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) modernisiert. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Beschlüsse des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden – wie bisher bei der Hornbach Holding – grundsätzlich in körperlich abzuhaltenden Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann jedoch bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.

Gemäß § 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag, wodurch Patt-Situationen vermieden werden sollen. Im Vergleich zur

Satzung der Hornbach Holding ist in der vorgeschlagenen Satzung der Zusatz, dass bei Wahlen das Los den Ausschlag gibt, entfallen. Die Art der Abstimmung wird auch in der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA durch den Sitzungsvorsitzenden bestimmt.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen des Aufsichtsrats der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA gemäß § 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig, wobei der Vorsitzende die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt. Auch in diesem Zusammenhang wurden – im Vergleich zur Satzung der Hornbach Holding – die telegrafische Beschlussfassung gestrichen und die Kommunikationswege modernisiert. Schließlich wurde nunmehr die Zulässigkeit einer kombinierten Beschlussfassung durch Nutzung verschiedener Formen klargestellt.

Nach dem unverändert in die vorgeschlagene Satzung der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA übernommenen § 11 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding ist über jede Sitzung des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **3.4.4 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates (§ 12 der Satzung)**

In § 12 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA sind Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates zusammengeführt.

Absatz 1 regelt, dass der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten hat. Gemäß § 12 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen und kann hierzu die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA einsehen und prüfen.

Zudem hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten, der darüber hinaus aus wichtigem Anlass selbst einen Bericht verlangen kann und zwar auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der HORNBACK Holding AG & Co. KGaA erheblichen Einfluss haben kann (§ 12 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung).

Ist die HORNBACK Holding AG & Co. KGaA an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, werden alle Rechte der KGaA aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (z.B. Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen (siehe vorausgehend Abschnitt G.III.3.3.2.).

### **3.4.5 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 13 der Satzung)**

§ 13 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA spiegelt § 12 der Satzung der Hornbach Holding. Danach haben die Mitglieder des Aufsichtsrates über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

### **3.4.6 Aufsichtsratsausschüsse (§ 14 der Satzung)**

§ 14 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA entspricht § 13 der Satzung der Hornbach Holding und sieht vor, dass der Aufsichtsrat, soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen kann. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

### **3.4.7 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)**

§ 15 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA sieht wie § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Hornbach Holding vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates das Recht und die Pflicht haben, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Dabei ist nunmehr rechtsformbedingt die persönlich haftende Gesellschafterin, statt wie bisher der Vorstand, verpflichtet, den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung) und dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen (vgl. § 15 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung).

Nicht in die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA übernommen wurden die redundanten Sätze 3 und 4 des § 14 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding, die lediglich die ohnehin gesetzliche Regelung des § 124 Abs. 3 AktG wiedergaben.

§ 14 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Hornbach Holding findet sich nunmehr in § 23 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.5.6.).

### **3.4.8 Geschäftsordnung (§ 16 der Satzung)**

§ 16 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sieht wie § 15 der Satzung der Hornbach Holding vor, dass sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen und der durch die Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung gibt.

### **3.4.9 Vergütung des Aufsichtsrates (§ 17 der Satzung)**

Die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung in § 17 Abs. 1 bis 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA entsprechen im Wesentlichen § 16 Abs. 1 bis 4 der Satzung der Hornbach Holding.

§ 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wurde rechtsformbedingt modifiziert. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine feste Vergütung von 20.000,00 €, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr feststellt, nachträglich zahlbar ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss 9.000,00 € und für jeden anderen Ausschuss jeweils 4.000,00 € beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung. Anders als in § 16 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding werden der Personal- und der Vermittlungsausschuss in § 17 Abs. 1 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nicht mehr erwähnt. Bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird es diese Ausschüsse rechtsformbedingt nicht geben, da die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA keinen Vorstand hat und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA insoweit keine Personalkompetenz besitzt. Der Vorstand der HORNBACH Management AG wird von deren Aufsichtsrat bestellt.

Nach § 17 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung erhalten auch die Aufsichtsratsmitglieder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für die Vergütung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und die Ausschussvergütung bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.

Gemäß § 17 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer künftig auch von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erstattet, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht auszuüben.

Nach § 17 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung unterhält die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Auf-

sichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mitversichert werden.

Der Rechtsform der KGaA geschuldet findet sich in § 17 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine Anrechnungsregel für den Fall, dass ein Mitglied des dortigen Aufsichtsrates zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der persönlich haftenden Gesellschafterin ist. In dem Fall werden die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gewährten Vergütungen auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

### **3.5 Hauptversammlung**

#### **3.5.1 Ort der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung)**

§ 18 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA deckt sich mit § 17 der Satzung der Hornbach Holding. Demnach findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 15 km um den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

#### **3.5.2 Einberufung der Hauptversammlung (§ 19 der Satzung)**

§ 19 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA entspricht – unter Berücksichtigung des rechtsformbedingten Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin – weitgehend § 18 der Satzung der Hornbach Holding. Demnach wird die Hauptversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Im Vergleich zur Satzung der Hornbach Holding wurde noch der Halbsatz aufgenommen, dass die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrates und einer Minderheit der Kommanditaktionäre unberührt bleiben.

#### **3.5.3 Teilnahmeberechtigung (§ 20 der Satzung)**

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 20 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA entsprechen weitgehend den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 19 der Satzung der Hornbach Holding.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ein Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist bei der Berechnung der Anmeldefrist nicht mitzurechnen (§ 20 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung).

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen hat (§ 20 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung).

Auch die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen und kann auch künftig einen Aktionär zurückweisen, wenn dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht wird (§ 20 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung).

#### **3.5.4 Leiter der Hauptversammlung (§ 21 der Satzung)**

§ 21 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA spiegelt weitgehend § 20 der Satzung der Hornbach Holding.

Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Anders als in der Satzung der Hornbach Holding sieht die vorgeschlagene Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vor, dass für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds – statt wie bisher bei der Hornbach Holding unter Leitung des ältesten anwesenden Stammaktionärs – durch die Hauptversammlung gewählt wird (vgl. § 21 der vorgeschlagenen Satzung).

Auch bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA leitet der Versammlungsleiter die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung. Weiter kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken, insbesondere ist er berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

#### **3.5.5 Stimmrecht und Abstimmung (§ 22 der Satzung)**

Entsprechend § 21 der Satzung der Hornbach Holding gewährt jede Stück-Stammaktie der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in der Hauptversammlung eine Stimme (vgl. § 22 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung).

Eine Regelung zu Vorzugsaktien ist in § 22 der vorgeschlagenen Satzung nicht erforderlich, da diese Aktiengattung bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA nicht mehr vorgesehen ist.

Vergleichbar zur Satzung der Hornbach Holding fasst die Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß § 22 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.



§ 22 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wurde lediglich redaktionell angepasst. Danach findet, sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Stammaktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Stammaktionär unter den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Stammaktionär der Stichentscheid zu.

§ 22 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA geht auf die Besonderheiten der KGaA ein und findet folglich in der Satzung der Hornbach Holding keine Entsprechung. Satz 1 gibt den Gesetzeswortlaut des § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Ferner bestimmt § 22 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung oder Ablehnung zu zustimmungsbedürftigen Beschlüssen in der Hauptversammlung erklärt. Ferner sind die Erklärungen in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

### **3.5.6 Ordentliche Hauptversammlung (§ 23 der Satzung)**

Die Regelungen in § 23 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zur ordentlichen Hauptversammlung sind inhaltlich vergleichbar ausgestaltet wie bei der Hornbach Holding (dort § 24 der Satzung). Sie sind jedoch an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden.

Nach § 23 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung findet die ordentliche Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – vergleichbar zur Regelung bei der Hornbach Holding – innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Nach der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beschließt die Hauptversammlung insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, siehe nachfolgend Abschnitt G.III.3.6.2.), über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin (statt über die Entlastung des Vorstands, wie in der Satzung der Hornbach Holding) und des Aufsichtsrates und gegebenenfalls über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Regelung, dass Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates unterbreitet werden, war zuvor in § 14 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Hornbach Holding verortet.

### **3.6 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **3.6.1 Geschäftsjahr (§ 24 der Satzung)**

Nach § 24 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA – der inhaltlich § 23 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding entspricht – beginnt das Geschäftsjahr am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

#### **3.6.2 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 25 der Satzung)**

Gemäß § 25 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA hat die persönlich haftende Gesellschafterin, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist ergibt, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin dabei einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Gesetzliche Vorlagepflichten an den Abschlussprüfer bleiben unberührt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 23 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding, abgesehen davon, dass die Verpflichtung nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin statt des Vorstands trifft und der Passus „soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist ergibt“ zur Klarstellung aufgenommen wurde.

Neu aufgenommen wurde § 25 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, wonach der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer erteilt, der persönlich haftenden Gesellschafterin aber vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 25 Abs. 3 und 4 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA sehen vor, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird (siehe vorausgehend Abschnitt G.III.3.5.6.), und die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.

Die Regelungen in § 25 der Satzung der Hornbach Holding betreffend den Gewinnvorzug der Vorzugsaktien, namentlich auf diese entfallende Vorzugs- und Mehrdividende, sind nicht übernommen worden, weil die vorgeschlagene Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA ausschließlich Inhaber-Stückstammaktien vorsieht.

#### **3.6.3 Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat (§ 26 der Satzung)**

§ 26 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA bestimmt unverändert die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Im Vergleich zur Satzung der Hornbach Holding wurde ein Satz 2 aufge-

nommen, der darüber hinaus regelt, dass weitergehende Befugnisse aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund gesonderter Beschlüsse der Hauptversammlung unberührt bleiben.

#### **3.6.4 Teilunwirksamkeit, Lücke (§ 27 der Satzung)**

§ 27 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beinhaltet eine verkürzte Fassung der zuvor ebenfalls in § 27 der Satzung der Hornbach Holding geregelten salvatorischen Klausel. Für den Fall, dass eine Bestimmung der Satzung oder eine zukünftige Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollte, soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, die zur Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Satzung führen oder die Lücke schließen.

#### **3.7 Fortführung von Bestimmungen aus der Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (§ 28 und 29 der Satzung)**

§§ 28 und 29 der vorgeschlagenen Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA führen, wie gesetzlich geboten, die Festsetzungen aus §§ 28, 29 der Satzung der Hornbach Holding fort.

#### **3.8 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital, Gründungsaufwand**

##### **3.8.1 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital (§ 30 der Satzung)**

§ 30 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA besagt, dass das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Hornbach Holding mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße, erbracht wurde.

##### **3.8.2 Gründungsaufwand der Gesellschaft (§ 31 der Satzung)**

Der neue § 31 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA regelt, dass den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu 2.960.000 € die Gesellschaft trägt.

#### **4. Erläuterung der Satzung der HORNBACH Management AG**

Die aktuelle Satzung der HORNBACH Management AG ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 6 beigelegt. Die HORNBACH Management AG wurde vor dem Formwechsel gegründet, um die Stellung der Komplementärin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA einzu-

nehmen (siehe vorstehend Abschnitt G.III.2.1.). Die Satzung der HORNBACH Management AG orientiert sich an der derzeitigen Satzung der Hornbach Holding.

#### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **4.1.1 Firma und Sitz (Ziffer 1.1 der Satzung)**

Ziffer 1.1 der Satzung der HORNBACH Management AG bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine Aktiengesellschaft ist, als „HORNBACH Management AG“ firmiert und ihren Sitz in Annweiler am Trifels, Deutschland, hat.

##### **4.1.2 Gegenstand des Unternehmens (Ziffer 1.2 der Satzung)**

Unternehmensgegenstand der HORNBACH Management AG ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die Übernahme der Haftung und der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA; darüber hinaus ist die HORNBACH Management AG nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnungen Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten (Ziffer 1.2.1 der Satzung). Die übernächste Ziffer der Satzung regelt, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie andere Gesellschaften zu errichten, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen.

Zur Klarstellung gibt die Satzung der HORNBACH Management AG unter Ziffer 1.2.2 außerdem den Unternehmensgegenstand der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wieder.

##### **4.1.3 Arbeitnehmerlosigkeit (Ziffer 1.3 der Satzung)**

Die HORNBACH Management AG hat keine Arbeitnehmer.

##### **4.1.4 Geschäftsjahr (Ziffer 1.4 der Satzung)**

Das Geschäftsjahr der HORNBACH Management AG beginnt – gleichlaufend mit dem der Hornbach Holding und der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

##### **4.1.5 Bekanntmachungen (Ziffer 1.5 der Satzung)**

Bekanntmachungen der HORNBACH Management AG erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

## **4.2 Grundkapital und Aktien**

### **4.2.1 Grundkapital (Ziffer 2.1)**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 € und ist eingeteilt in 250.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Die Verwendung von Namensaktien antizipiert die vom Gesetzgeber geplante Beschränkung der Ausgabe von Inhaberaktien bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften, die mit Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle 2014 in dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 AktG-E eingeführt werden soll (BR-Drucks. 22/15).

Nach Ziffer 2.1.3 der Satzung der HORNBACH Management AG bedarf die Übertragung der Aktien der Zustimmung der Gesellschaft, wobei über die Erteilung der Zustimmung der Aufsichtsrat entscheidet.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung – wie auch bei der Hornbach Holding und der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

### **4.2.2 Verbriefung der Aktien (Ziffer 2.2 der Satzung)**

Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

## **4.3 Organe der HORNBACH Management AG**

Organe der HORNBACH Management AG sind der Vorstand (vgl. Ziffer 3 der Satzung), der Aufsichtsrat (vgl. Ziffer 4 der Satzung) und die Hauptversammlung (vgl. Ziffer 5 der Satzung). Die Regelungen der HORNBACH Management AG über die interne Verfassung der Gesellschaft entsprechen hinsichtlich des Vorstands und des Aufsichtsrates weitgehend den Regelungen in der Satzung der Hornbach Holding. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Leitungsstrukturen innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin mit den Leitungsstrukturen der bestehenden Hornbach Holding weitgehend identisch sind. Abweichungen betreffen zumeist kleinere Details.

## **4.4 Vorstand**

### **4.4.1 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsordnung (Ziffer 3.1 der Satzung)**

Ziffer 3.1 der Satzung der HORNBACH Management AG stimmt im Wesentlichen mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding überein.

Gemäß Ziffer 3.1.1 der Satzung der HORNBACH Management AG besteht der Vorstand der HORNBACH Management AG – abweichend vom Vorstand der Hornbach Holding, der mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen muss (§ 7 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding) – aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ebenso wie in der Hornbach Holding bestimmt der Auf-

sichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder und kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands bestellen.

Nach Ziffer 3.1.2 der Satzung der HORNBACH Management AG hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ist ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands bestellt worden und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Beschlussfassungen des Vorstands bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Die Regelung deckt sich im Wesentlichen mit § 7 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding; eingeschoben wurde im letzten Satz lediglich die Nennung des Vorstandssprechers als Alternative zum Vorstandsvorsitzenden.

Gemäß den Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 der Satzung der HORNBACH Management AG – die inhaltlich der gesetzlichen Regelung in § 77 AktG folgen – kann der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG eine Geschäftsordnung für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin erlassen, in der insbesondere bestimmt wird, welche Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates erfordern (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Erlässt der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand, kann sich dieser selbst eine Geschäftsordnung geben. Unbeschadet der Entscheidung des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen wird, die sich inhaltlich an der für den Vorstand der Hornbach Holding orientiert.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach Ziffer 3.1.5 der Satzung der HORNBACH Management AG – entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding – an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

#### **4.4.2 Vertretung der Gesellschaft (Ziffer 3.2 der Satzung)**

Ziffer 3.2 der Satzung der HORNBACH Management AG, der die Vertretung der Gesellschaft formuliert, spiegelt weitgehend § 8 der Satzung der Hornbach Holding.

Nach Ziffer 3.2.1 der Satzung der HORNBACH Management AG vertritt der Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Entsprechend zu Ziffer 3.1.1 der Satzung der HORNBACH Management AG (siehe vorausgehender Abschnitt G.III.4.4.1.) ist hier geregelt, dass wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, die Gesellschaft durch diesen Alleinvorstand vertreten wird. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft – entsprechend der Regelung in der Satzung der Hornbach Holding – durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Hierdurch wird dem Aufsichtsrat – entsprechend den Regelungen in der Hornbach Holding – eine größere Flexibilität eingeräumt.

Vergleichbar zur Satzung der Hornbach Holding sieht die Satzung der HORNBACH Management AG vor, dass der Aufsichtsrat einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann und normiert ausdrücklich, dass die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand davon ausgeschlossen ist (vgl. § 112 AktG).

## **4.5 Aufsichtsrat**

### **4.5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer; Ersatzmitglieder (Ziffer 4.1 der Satzung)**

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG hat gemäß Ziffer 4.1.1 der Satzung neun Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Weitgehend entsprechend zur Satzung der Hornbach Holding (vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung) werden die Aufsichtsratsmitglieder nach Ziffer 4.1.1 der Satzung der HORNBACH Management AG, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet; eine Wiederwahl ist statthaft.

Ziffer 4.1.2 der Satzung der HORNBACH Management AG spiegelt im Wesentlichen § 9 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding. Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Werden Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Ergänzend legt die Satzung der HORNBACH Management AG fest, dass eine Person auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden kann. Die Satzung regelt weiter, dass im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auflebt (Ziffer 4.1.3 der Satzung der HORNBACH Management AG). Des Weiteren ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 4.1.4 der Satzung der HORNBACH Management AG).

Nach Ziffer 4.1.5 der Satzung der HORNBACH Management AG können die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Die Frist gilt nicht bei einer Niederlegung aus wichtigem Grund. Die Regelung orientiert sich weitgehend an § 9 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding.

#### **4.5.2 Vorsitzender und Stellvertreter (Ziffer 4.2 der Satzung)**

Zur Konstituierung des Aufsichtsrates regelt Ziffer 4.2.1 der Satzung der HORNBACH Management AG, dass der Aufsichtsrat jeweils im Anschluss an seine Neuwahl in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte wählt. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen. Die Regelung orientiert sich weitgehend an § 10 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding.

Nach Ziffer 4.2.2 der Satzung der HORNBACH Management AG nimmt der Stellvertreter im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden gemäß Ziffer 4.2.2 der Satzung der HORNBACH Management AG nicht zu.

#### **4.5.3 Einberufung und Beschlussfassung (Ziffer 4.3 der Satzung)**

Nach Ziffer 4.3.1 der Satzung der HORNBACH Management AG, der § 15 der Satzung der Hornbach Holding entspricht, gibt sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

Die Regelungen in Ziffer 4.3.2 bis 4.3.5 der Satzung der HORNBACH Management AG entsprechen im Wesentlichen § 11 der Satzung der Hornbach Holding.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in körperlich abzuhaltenden Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen soll durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Anders als in der Satzung der Hornbach Holding vorgesehen, kann die Einberufung generell (und nicht nur in dringenden Fällen, vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding) schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Vergleichbar zur Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (siehe vorausgehend Abschnitt G.III.3.4.3.) wurde auch hier die telegrafische Einladung nicht übernommen. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.



Nach Ziffer 4.3.3 der Satzung der HORNBACH Management AG, der im Wesentlichen § 11 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding entspricht, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Darüber hinaus regelt Ziffer 4.3.3 der Satzung der HORNBACH Management AG, dass der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, den Vorsitz führt und die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt.

Gemäß Ziffer 4.3.4 der Satzung der HORNBACH Management AG sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel zulässig. Auch hier wurde im Vergleich zur Regelung in der Satzung der Hornbach Holding die telegrafische Einladung nicht übernommen (siehe vorletzter Absatz). Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Darüber hinaus regelt die Satzung der HORNBACH Management AG, dass ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung nicht besteht. Ebenso wie in der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wurde auch in der Satzung der HORNBACH Management AG die Möglichkeit der kombinierten Beschlussfassungen vorgesehen (siehe vorausgehend Abschnitt G.III.3.4.3.).

Ziffer 4.3.5 der Satzung der HORNBACH Management AG bestimmt – vergleichbar zu § 11 Abs. 4 der Satzung der Hornbach Holding –, dass über jede Sitzung des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **4.5.4 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 4.4 der Satzung)**

Gemäß Ziffer 4.4 der Satzung der HORNBACH Management AG haben die Mitglieder des Aufsichtsrates über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft oder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft oder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Die genannte Regelung entspricht im Kern § 12 der Satzung der Hornbach Holding, berücksichtigt jedoch, dass die HORNBACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA fungiert und bezieht deshalb diese mit ein.

#### **4.5.5 Befugnisse und Ausschüsse (Ziffer 4.5)**

Gemäß Ziffer 4.5.1 der Satzung der HORNBACH Management AG hat der Aufsichtsrat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

Vergleichbar zu § 10 Abs. 2 der Satzung der Hornbach Holding sieht Ziffer 4.5.2 der Satzung der HORNBACH Management AG vor, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben werden. Die Satzung der HORNBACH Management AG regelt darüber hinaus auch die Berechtigung zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat.

Ziffer 4.5.3 der Satzung der HORNBACH Management AG entspricht im Wesentlichen § 26 der Satzung der Hornbach Holding. Der Aufsichtsrat kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

Nach Ziffer 4.5.4 der Satzung der HORNBACH Management AG kann der Aufsichtsrat, soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, gibt bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt nach Ziffer 4.5.4 der Satzung der HORNBACH Management AG im Ausschuss sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen. Diese Regelung ist vergleichbar zu § 13 der Satzung der Hornbach Holding.

#### **4.5.6 Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung (Ziffer 4.6)**

Ziffer 4.6 der HORNBACH Management AG spiegelt weitgehend § 14 der Satzung der Hornbach Holding.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder werden der Hauptversammlung nur vom Aufsichtsrat unterbreitet. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **4.5.7 Vergütung (Ziffer 4.7)**

Die Regelung in Ziffer 4.7 zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der HORNBACH Management AG orientiert sich grundsätzlich an der Vergütungsregelung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG erhält außer dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine nach Ablauf der Hauptversammlung zahlbare jährliche feste Vergütung von 20.000,00 €. Der Vorsitzende bekommt das Zweieinhalbfache und sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss oder mehreren anderen Ausschüssen des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich 9.000,00 € für den Finanz- und Prüfungsausschuss, 6.000,00 € für den Personalausschuss und jeweils 4.000,00 € für jeden anderen Ausschuss.

Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung. Aufsichtsratsmitglieder der HORNBACH Management AG, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für die feste Ausschussvergütung bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.

Die HORNBACH Management AG erstattet die Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben (vgl. Ziffer 4.7.3 der Satzung).

#### **4.6 Hauptversammlung**

##### **4.6.1 Ort und Einberufung (Ziffer 5.1)**

Gemäß Ziffer 5.1.1 der Satzung der HORNBACH Management AG findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Regelung geht damit weiter als § 17 der Satzung der Hornbach Holding, die bestimmt, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 15 km um den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfindet.

Ziffer 5.1.2 der Satzung der HORNBACH Management AG entspricht weitgehend § 18 der Satzung der Hornbach Holding, wonach die Hauptversammlung durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen wird und stellt darüber hinaus klar, dass die Hauptversammlung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch von einem Aktionär einberufen wird.

Ziffer 5.1.3 der Satzung der HORNBACH Management AG sieht vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsblättern bekannt zu machen ist. Soweit die Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind, kann auch durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übersandte Einladung an alle Aktionäre einberufen werden.

Die Hauptversammlung kann nach der Satzung der HORNBACH Management AG Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG und der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen der Satzung fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

#### **4.6.2 Stimmrecht (Ziffer 5.2)**

Nach Ziffer 5.2 der Satzung der HORNBACH Management AG gewährt jede stimmberechtigte Aktie eine Stimme, wobei das Stimmrecht auch durch mit Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte ausgeübt werden; die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erteilt werden.

#### **4.6.3 Vorsitz in der Hauptversammlung (Ziffer 5.3)**

Im Wesentlichen § 20 Abs. 1 der Satzung der Hornbach Holding entsprechend bestimmt Ziffer 5.3.1 der Satzung der HORNBACH Management AG, dass den Vorsitz in der Hauptversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter führt. Für den Fall, dass sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt. Vergleichbar mit der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wurde auch hier die Wahl des Versammlungsleiters unter die Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds gestellt, siehe vorausgehend Abschnitt G.III.3.5.4.

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung (Ziffer 5.3.2 der Satzung der HORNBACH Management AG).

Nach Ziffer 5.3.3 der Satzung der HORNBACH Management AG kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen. Die Regelung entspricht § 20 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding.

#### **4.6.4 Beschlussfassung (Ziffer 5.4)**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Damit entspricht Ziffer 5.4 der Satzung der HORNBACH Management AG im Wesentlichen § 21 Abs. 3 der Satzung der Hornbach Holding.

#### **4.7 Salvatorische Klausel (Ziffer 6)**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

### **5. Vergleich der Positionen der Aktionäre der Hornbach Holding und der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

#### **5.1 Grundlagen des Vergleichs**

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung maßgeblich.

#### **5.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Hornbach Holding**

Die derzeitige Situation bei der Hornbach Holding ist dadurch geprägt, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH sämtliche Stimmrechte der Inhaber-Stückstammaktien ausübt. Dies bedeutet, dass bei der Hornbach Holding derzeit die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH alle Beschlüsse, selbst solche, die einer drei Viertel Mehrheit bedürfen, jederzeit aufgrund ihrer Stimmenmehrheit von 100 % in der Hauptversammlung fassen kann. Dies betrifft insbesondere zum einen die Wahl des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers. Die übrigen Aktionäre haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrates und damit mittelbar die Bestellung des Vorstands der Hornbach Holding zu nehmen. Darüber hinaus kann die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zum anderen auch Beschlüsse über Satzungsänderungen und andere Grundlagenbeschlüsse, die jeweils zwingend einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, in der Hauptversammlung der Hornbach Holding jederzeit allein fassen. Demnach kann die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH auch solche qualifizierten Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Einfluss der übrigen Aktionäre mit ihrer eigenen Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit herbeiführen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Anwesenheitsquote der Vorzugsaktionäre, solange letzteren nicht nach § 140 Abs. 2 AktG das Stimmrecht zusteht.

### 5.3 Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die bei der Hornbach Holding bestehende faktische Einflussverteilung zwischen Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH und den übrigen Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH und den übrigen Aktionären bedeutet dies: Einerseits kann die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH über die persönlich haftende Gesellschafterin ihren bisherigen Einfluss erhalten. Sie kann über die Besetzung des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Andererseits wird sich mit dem Formwechsel und der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA der prozentuale Anteil der Stimmrechte der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH von zuvor 100 % auf 50 % reduzieren. Die Einflussmöglichkeiten der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich damit. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung das Gewicht der übrigen Aktionäre.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Hornbach Holding AG & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
<b>Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen</b>	- Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH alle Stimmen in der Hauptversammlung ausübt.	- Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH ihre Stimmenmehrheit verliert. Je nach Hauptversammlungspräsenz können die übrigen Aktionäre Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen verhindern. Zudem aufgrund der bestehenden Stimmverbote bei bestimmten Beschlussgegenständen alleinige Entscheidungsmacht der übrigen Aktionäre (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Gegenstand	Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Hornbach Holding AG & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
		bis 6 AktG).
<b>Satzungsänderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzungsänderungen können von den übrigen Aktionären nicht verhindert werden, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit ausübt beziehungsweise kontrolliert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzungsänderungen können von den übrigen Aktionären verhindert werden, da deren prozentualer Stimmanteil aufgrund der Umwandlung der Vorzugs- in Inhaber-Stückstammaktien wächst. Jedoch kann die Satzung nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kontrolliert wird, geändert werden (vgl. § 285 Abs. 2 AktG).</li> </ul>
<b>Wahl der Aufsichtsratsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die übrigen Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH alle Stimmen in der Hauptversammlung ausübt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH insoweit einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG).</li> </ul>
<b>Bestellung des Vorstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH alle Stimmen in der Hauptversammlung ausübt und damit den Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da diese zwar den Aufsichtsrat der KGaA bestellen, dieser jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin hat.</li> </ul>
<b>Feststellung der Jahresabschlüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gewählten Aufsichtsrat festgestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die allein von Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kontrolliert wird (vgl. § 286 Abs. 1 AktG).</li> </ul>
<b>Gewinnverteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH übt alle Stimmen in der Hauptversammlung aus, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH nicht mehr die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat. Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz kann jedoch nicht gegen deren Willen be-</li> </ul>

<b>Gegenstand</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding AG &amp; Co. KGaA (nach dem Formwechsel)</b>
		geschlossen werden.
<b>Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann die Entlastung in der Hauptversammlung beschließen, weil sie alle Stimmen ausübt.	- Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH insoweit einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).
<b>Bestellung von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern*</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH übt alle Stimmen in der Hauptversammlung aus, so dass nicht gegen deren Willen beschlossen werden kann.	- Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH insoweit einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG).

\*) Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der **Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH** stellen sich vor und nach dem Formwechsel folgendermaßen dar:

<b>Gegenstand</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding AG &amp; Co. KGaA (nach dem Formwechsel)</b>
<b>Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit oder auch einer drei Viertel Mehrheit bedürfen, in der Hauptversammlung allein fassen, weil sie alle Stimmrechte in der Hauptversammlung ausübt.	- Geringerer Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da diese ihre Stimmenmehrheit verliert. Zudem bestehen Stimmverbote bei bestimmten Beschlussgegenständen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AktG).
<b>Satzungsänderungen</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann Satzungsänderungen mit ihrer Stimmen- und Kapitalmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	- Geringerer Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da diese ihre Stimmenmehrheit verliert. Jedoch kann die Satzung auch weiterhin nicht gegen den Willen der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH geändert werden, da diese über die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vetorecht hat (vgl. § 285 Abs. 2 AktG).



<b>Gegenstand</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding AG &amp; Co. KGaA (nach dem Formwechsel)</b>
<b>Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann Beschlüsse zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern mit allen Stimmen in der Hauptversammlung allein fassen.	- Kein Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG).
<b>Bestellung des Vorstands</b>	- Faktischer Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da diese in der Hauptversammlung alle Stimmrechte ausübt, um den Aufsichtsrat zu bestellen und abzu-berufen, der wiederum den Vorstand bestellt.	- Faktischer Einfluss, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH alle Stimmen in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat und damit deren Aufsichtsrat bestellt, der wiederum den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt, der für die HORNACH Holding AG & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist.
<b>Feststellung der Jahresabschlüsse</b>	- Faktischer Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH über den Aufsichtsrat und den Vorstand.	- Geringerer Einfluss, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH die Stimmenmehrheit verliert. Jedoch können die Jahresabschlüsse nicht gegen den Willen der HORNACH Management AG festgestellt werden, da ihre Feststellung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf (§ 286 Abs. 1 AktG).
<b>Gewinnverteilung</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann die Gewinnverteilung in der Hauptversammlung allein beschließen, weil sie alle Stimmrechte ausübt.	- Geringerer Einfluss, da die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH die Stimmenmehrheit verliert.
<b>Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrags</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann die Entlastung in der Hauptversammlung allein beschließen, weil sie alle Stimmrechte ausübt.	- Kein Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).
<b>Bestellung von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern*</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann die Prüferbestellung in der Hauptversammlung allein beschließen, weil sie alle Stimmrechte ausübt.	- Kein Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

<b>Gegenstand</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (vor dem Formwechsel)</b>	<b>Einfluss in der Hornbach Holding AG &amp; Co. KGaA (nach dem Formwechsel)</b>
<b>Verzicht auf Ersatzansprüche</b>	- Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH kann gemäß § 93 Abs. 5 AktG beziehungsweise § 116 AktG auf Ersatzansprüche gegen Organe durch HV-Beschluss verzichten, da sie alle Stimmrechte ausübt.	- Kein Einfluss der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, da sie insoweit einem Stimmverbot unterliegt (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

\*) Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

## H. Wertpapiere und Börsenhandel

Die Vorzugsaktien der Hornbach Holding sind gegenwärtig zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) zugelassen (ISIN: DE0006083439, WKN: 608343) und in den Auswahlindex SDAX einbezogen und werden über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Die Vorzugsaktien werden zudem im Freiverkehr der Börsen Hannover, Hamburg, München, Düsseldorf und Berlin gehandelt. Die Inhaber-Stückstammaktien der Hornbach Holding (ISIN DE0006083405) sind nicht börsennotiert.

## I. Börsennotierung der Aktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre der Hornbach Holding werden im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA. Sie bleiben in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Hornbach Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding waren (siehe vorstehend Abschnitt D.III.3.).

Alle bestehenden Aktienurkunden werden ausgetauscht, da sie mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA unrichtig werden. Da sämtliche Vorzugsaktien der Gesellschaft girosammelverwahrt und bei Clearstream, als zentraler Verwahrstelle hinterlegt sind, erfolgt der Umtausch der Vorzugsaktien der Gesellschaft in Inhaber-Stückstammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA durch Austausch der bei der Clearstream als zentraler Verwahrstelle hinterlegten Sammelurkunden und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Von den Aktionären ist insoweit nichts zu veranlassen; sie werden über die Umbuchung benachrichtigt. Die Inhaber-Stückstammaktien der Hornbach Holding (ISIN DE0006083405) sind in Sammelurkunden verbrieft, die bei Kreditinstituten hinterlegt und dort gesondert verwahrt sind. Den Stammaktionären wurden hierauf Depotgutschriften erteilt. Die Gesellschaft und die Stammaktionäre beab-

sichtigen, die betreffenden Sammelurkunden bis zum Wirksamwerden des Formwechsels unter Mitwirkung der Kreditinstitute, welche bisher die Sammelurkunden verwahren, bei Clearstream zu hinterlegen und in Girosammelverwahrung zu überführen. An den Depotgutschriften zugunsten der Stammaktionäre und der Ausübung der Rechte aus den Inhaber-Stückstammaktien ändert dies – mit Ausnahme der Verwahrart – nichts. Die die bisherigen Inhaber-Stückstammaktien verbriefenden und bei Clearstream hinterlegten Sammelurkunden werden dann in gleicher Weise wie die Vorzugsaktien ausgetauscht und den Aktionären werden die Inhaber-Stückstammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA zugebucht. Soweit Stammaktionäre nicht die Einlieferung ihrer Sammelurkunden bei Clearstream veranlassen und auch nach Wirksamwerden des Formwechsels auf Anforderung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA diese nicht tauschen, wird die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA diese Sammelurkunden für kraftlos erklären (vgl. § 73 Abs. 1 AktG) und die entsprechende Anzahl von Inhaber-Stückstammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, die ebenfalls in einer bei der Clearstream hinterlegten Sammelurkunde verbrieft werden, bei dem zuständigen Gericht hinterlegen.

Die bisherigen Vorzugsaktien an der Hornbach Holding verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Gesellschaft wird sich bemühen und beantragen, dass alle Inhaber-Stückstammaktien an der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA möglichst unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) zugelassen werden und somit die börsenmäßige Handelbarkeit der bisherigen Vorzugsaktien an der Hornbach Holding ohne Unterbrechung sichergestellt ist. Die Gesellschaft vermutet, dass die Inhaber-Stückstammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA nach ihrer Zulassung zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den AuswahlindeX SDAX einbezogen werden (wie dies derzeit bereits für die Vorzugsaktien der Hornbach Holding der Fall ist).

## **II. Abwicklung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre**

Die Gesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Transaktion die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen (die „Zentrale Abwicklungsstelle“). Die Zahlung der baren Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie erfolgt an die jeweilige depotführende Bank auf das Konto der jeweiligen depotführenden Bank bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie unverzüglich nach Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister der Gesellschaft, die voraussichtlich im Oktober 2015 erfolgt, basierend auf den von den jeweiligen depotführenden Banken gemeldeten Depotbeständen von Vorzugsaktien am Tag der Eintragung des Formwechsels abends, über Clearstream spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Eintragung des Formwechsels an die depotführenden Banken überweisen lassen. Mit der Zahlung der baren Zuzahlung an die jeweilige depotführende Bank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung

der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre aufgrund des Verlusts des Anspruchs auf Vorzugsdividende (Vorab- und Mehrdividenden) erfüllt. Die Gutschrift der baren Zuzahlung an die (vormals) Vorzugsaktionäre obliegt der jeweiligen depotführenden Bank.

### **III. Deutscher Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlung der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlung sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die Hornbach Holding hat zuletzt im Dezember 2014 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen folgt. Die Entsprechenserklärung ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 7 beigefügt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist grundsätzlich auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten. Die Unterschiede zwischen einer AG und einer KGaA sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt (siehe vorstehend Abschnitt G.II.). Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die auch den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

Neustadt an der Weinstraße, 22. Mai 2015

**Hornbach Holding Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**

gez. Albrecht Hornbach

gez. Roland Pelka

## **Anlagenverzeichnis**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung (einschließlich des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses) der Hornbach Holding am 9. Juli 2015 |
| Anlage 2 | Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding am 10. Juli 2015   |
| Anlage 3 | Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen  |
| Anlage 4 | Seite 30 des Geschäftsbericht 2013/2014 der Hornbach Holding  |
| Anlage 5 | Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA  |
| Anlage 6 | Satzung der HORNBACH Management AG  |
| Anlage 7 | Entsprechenserklärung der Hornbach Holding von Dezember 2014  |

**Anlage 1: Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung (einschließlich des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses) der Hornbach Holding am 9. Juli 2015**

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
67433 Neustadt an der Weinstraße

– ISIN DE0006083405 und ISIN DE0006083439 –



### **EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

**am Donnerstag, den 9. Juli 2015, 10:00 Uhr,**

in der Jugendstil-Festhalle Landau,  
Mahlastraße 3, 76829 Landau in der Pfalz, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**  
ein.

**HORNBACH.**  
HOLDING AG



## TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014/2015, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2014/2015 und des zusammengefassten Lageberichts für die Hornbach Holding Aktiengesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat bereits am 22. Mai 2015 den Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt hat.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014/2015 in Höhe von 18.223.352,88 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,77 € pro Stück-Stammaktie auf 8.000.000 Stück-Stammaktien	6.160.000,00 €
Ausschüttung einer Dividende von 0,80 € pro Stück-Vorzugsaktie auf 8.000.000 Stück-Vorzugsaktien	6.400.000,00 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	5.663.352,88 €

Sofern die Hornbach Holding Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Auf nicht dividendenberechtigte Aktien entfallende Teilbeträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2014/2015 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2014/2015 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015/2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu wählen.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 7 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 AktG die HORNBACH Management AG, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle der Gründer tritt (vgl. § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der HORNBACH Management AG Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die Wahl der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 unter Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015/2016) fortgelten.“

#### **6. Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2015/2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG für das erste Halbjahr im Geschäftsjahr 2015/2016 zu wählen.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 7 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 AktG die HORNBACH Management AG, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle der Gründer tritt (vgl. § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der HORNBACH Management AG Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formwechsels der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die Wahl der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 unter Tagesordnungspunkt 6 (Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2015/2016) fortgelten.“

## **7. Beschlussfassung über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der HORNBACH Management AG**

Eine ausführliche Erläuterung des Formwechsels enthält der vom Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erstattete Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Hornbach Holding Aktiengesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem gemäß § 124a AktG über die Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur Hauptversammlung ([www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding)) zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 ausliegen.

Zur Wirksamkeit des unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Beschlusses ist nach Ansicht von Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums gemäß § 141 Abs. 1, 3 AktG ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung erforderlich, welcher vorsorglich angestrebt wird. Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre soll am 10. Juli 2015 stattfinden.

- a) Beschluss über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
- (3) Das gesamte Grundkapital der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind, Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft waren. Dabei werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugsaktien, sondern – wie den Stammaktionären

– ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewährt. Der Umtausch der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt im Verhältnis 1:1. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten die Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

Sollte die Hornbach Holding Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Inhaber-Stückstammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.

- (4) Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird die HORNBACH Management AG mit Sitz in Annweiler am Trifels. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA; sie ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt.

- (5) Besondere Rechte und Vorteile, bare Zuzahlung (§ 196 UmwG)  
Stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktien

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Die Vorzugsdividende geht in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 2 % auf die Vorzugsaktien aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.

Nach Zahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 2 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 2 % auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 1 % erhalten.

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird ausschließlich in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien eingeteilt sein. Die Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktie, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktie an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Die Vorzugsaktionäre erhalten allerdings nicht nach § 23 UmwG Vorzugskommanditaktien, sondern stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien. Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs erhalten sie eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (§ 196 UmwG).

#### Persönlich haftende Gesellschafterin

Die HORNBACH Management AG, an der die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zu 100 % beteiligt ist, wird der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übernehmen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HORNBACH Management AG umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und der Haftung von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus erhält sie sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Beschlüsse der Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre erforderlich ist, bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG) – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1).

#### Organmitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG bestellt worden) und dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Roland

Pelka eine Bestellung zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG und eine entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt hat. Weiterhin werden sämtliche im Zeitpunkt des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Hornbach Holding Aktiengesellschaft – Herr Dr. Wolfgang Rupf, Herr Dr. John Feldmann, Herr Erich Harsch, Herr Joerg Walter Sost und Frau Dr. Susanne Wulfsberg sowie der im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll – zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Zudem wurde Frau Dr. Susanne Wulfsberg auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG sind derzeit Herr Michel Hornbach, Herr Dr. Christian Hornbach, Herr Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herr Albert Hornbach jun., Herr Georg Hornbach, Herr Jan Hornbach und Herr Dr. Dirk Tuttlies. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant, nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.

- (6) Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (7) Ein Abfindungsgebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Regelung in § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (8) Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt zu keinem Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Das heißt sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBACH Management AG, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Betriebsräte gewählt und keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Auch sonst ergeben sich keine Veränderungen aus dem Formwechsel in Bezug auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

In den Aufsichtsrat der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Arbeitnehmervereetreter gewahlt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Manahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der Hornbach Holding Aktiengesellschaft haben konnten.

Der Beschluss der Stammaktionare der Hornbach Holding Aktiengesellschaft zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionare gema § 65 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. gema § 179 Abs. 3 AktG.

- b) Zustimmung der HORNBACH Management AG zum Beitritt als personlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gema Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die HORNBACH Management AG.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diesbezuglich kein Beschluss der Hauptversammlung zu fassen ist, sondern die HORNBACH Management AG eine entsprechende Erklarung zu ihrem Beitritt beziehungsweise zur Satzung abgeben wird, die wie folgt protokolliert werden soll:

„Die HORNBACH Management AG, die in der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die Stellung als einzige personlich haftende Gesellschafterin ubernehmen soll, stimmt hiermit ihrem Beitritt als personlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu und erklart diesen sowie auerdem ihre Genehmigung zur Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KG gema Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung.“

## 8. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Christoph Hornbach hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Hornbach Holding Aktiengesellschaft am 20. Mai 2015 mit Wirkung zum Ablauf des 9. Juli 2015 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 letzter Unterabsatz, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung ausschlielich aus sechs von der Hauptversammlung zu wahlenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschlage nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlagt vor,

- Herrn Martin Hornbach  
Geschaftsfuhrer der Corivus Gruppe GmbH, Neustadt/Weinstrae  
wohnhaft in Neustadt/Weinstrae

in den Aufsichtsrat der Hornbach Holding Aktiengesellschaft zu wahlen, und zwar gema § 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung unserer Gesellschaft fur den Rest der Amtsdauer, die Herrn Christoph Hornbach zugestanden hatte, wenn er sein Amt nicht niedergelegt hatte, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die uber die Entlastung fur das Geschaftsjahr 2017/2018 beschliet.

Der Vorgeschlagene bekleidet bei folgenden in- und ausländischen Gesellschaften Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- a) Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte
  - Corivus AG, Neustadt/Weinstraße, Vorsitzender des Aufsichtsrats
  - Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft, Bornheim, Mitglied des Aufsichtsrats
- b) Vergleichbare Kontrollgremien
  - Corivus Swiss AG, Zürich (Schweiz), Vorsitzender des Verwaltungsrates
  - Corivus GmbH, Wien (Österreich), Vorsitzender des Beirats

Im Hinblick auf Ziffer 5.4.1 Abs. 4 ff. des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 wird mitgeteilt: Bei Herrn Martin Hornbach bestehen folgende persönliche und geschäftliche Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionär:

- a) Persönliche Beziehungen
  - Cousin zweiten Grades des Vorstandsvorsitzenden Herrn Albrecht Hornbach
  - Cousin zweiten Grades des Aufsichtsratsmitglieds Frau Dr. Susanne Wulfsberg
- b) Geschäftliche Beziehungen  
Keine

#### **Hinweise zu den Tagesordnungspunkten**

Der festgestellte Jahresabschluss der Hornbach Holding Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014/2015, der gebilligte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014/2015, der zusammengefasste Lagebericht für die Hornbach Holding Aktiengesellschaft und den Konzern und der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der vom Aufsichtsrat beschlossene und vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterschriebene Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2014/2015 sowie der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für die Verwendung des Bilanzgewinns und der vom Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erstattete Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 7 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Hornbach Holding Aktiengesellschaft aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie sind zudem gemäß § 124a AktG über die Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur Hauptversammlung ([www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding)) zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 ausliegen.



## **Voraussetzung für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes genügt eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf

**Donnerstag, den 18. Juni 2015, 0:00 Uhr,  
(„sog. Nachweisstichtag“)**

zu beziehen hat.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

**Donnerstag, den 2. Juli 2015, 24:00 Uhr,**

unter folgender Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Telefax: +49 (0) 621-7177213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft nach § 19 Abs. 3 der Satzung den Aktionär zurückweisen.

## **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl sowie durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der gemäß § 135 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen.

Die Erteilung einer Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen. Wird sie gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, dann ist dies der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist oder aber dadurch, dass der Nachweis einer Bevollmächtigung an die Gesellschaft per Post oder Telefax an die für die Anmeldung genannte Anschrift oder Telefax-Nummer übermittelt wird. Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachten-Plattform unter der Internetadresse [www.hv-vollmachten.de](http://www.hv-vollmachten.de). Die PIN für die Vollmachten-Plattform ist auf der Eintrittskarte abgedruckt, die Ihnen nach Anmeldung und Nachweis Ihres Anteilsbesitzes übersandt wird. Soll die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erteilt werden, ist die Vollmacht der Gesellschaft ebenfalls am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorzuweisen oder per Post oder Telefax an die für die Anmeldung genannte Anschrift oder Telefax-Nummer oder über die vorgenannte elektronische Vollmachten-Plattform zu übermitteln; gleiches gilt für den Widerruf einer gegenüber der Gesellschaft erteilten Vollmacht beziehungsweise für den Nachweis eines gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Widerrufs der Vollmacht.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur Hauptversammlung unter der Internetadresse [www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding) zum Download zur Verfügung. Auf Verlangen wird dieses jedem Aktionär in Textform übermittelt.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die anderen gemäß § 135 AktG diesen gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigen Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich entsprechend ihren Weisungen auch durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Die Erteilung einer Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf dieser Vollmacht sowie Weisungen für den Stimmrechtsvertreter müssen spätestens am

**Mittwoch, den 8. Juli 2015, 24:00 Uhr,**

unter der für die Anmeldung genannten Anschrift oder Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, auch die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels des auf der Stimmkarte vorhandenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

#### **Rechte der Aktionäre: Minderheitenverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden, wenn das Verlangen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (hierbei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen), und damit spätestens bis

**Montag, den 8. Juni 2015, 24:00 Uhr,**

zugegangen ist. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Verlangen werden nicht berücksichtigt. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 9. April 2015, 0:00 Uhr, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

## **Rechte der Aktionäre: Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge für die Wahl von Abschlussprüfern und/oder Aufsichtsratsmitgliedern machen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an die nachfolgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
Investor Relations/Hauptversammlung  
Le Quartier Hornbach 19  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Telefax: +49 (0) 6348-60-4299  
E-Mail: [gegenantraege.holding@hornbach.com](mailto:gegenantraege.holding@hornbach.com)

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens am

**Mittwoch, den 24. Juni 2015, 24:00 Uhr,**

unter der zuvor in diesem Abschnitt genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet auf der Kommunikationsplattform der HORNBACH-Gruppe unter der Adresse [www.hornbach-gruppe.com](http://www.hornbach-gruppe.com) veröffentlichen.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und dessen Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, namentlich soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält, wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist, wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat, wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern und/oder Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Absätze entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht begründet zu werden brauchen. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Abschlussprüfer und/oder Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise bei einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

#### **Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 20 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter neben dem Rede- auch das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge setzen.

#### **Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur Hauptversammlung ([www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding)) zugänglich. Dort finden sich von der Einberufung der Hauptversammlung an auch weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft von € 48.000.000 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 8.000.000 Stück-Stammaktien und 8.000.000 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Jede Stück-Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Stück-Vorzugsaktien steht nach § 21 Abs. 2 der Satzung kein Stimmrecht zu; soweit jedoch den Stück-Vorzugsaktien nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zustünde, gewährt jede Stück-Vorzugsaktie eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung bestehen auf Grundlage der Satzung 8.000.000 Stimmrechte. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Neustadt, im Mai 2015

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

Anlage 1 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft am 9. Juli 2015

Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

## **SATZUNG**

der

### **HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 67433 Neustadt an der Weinstraße.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

##### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist
- (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,
  - (b) ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,
  - (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,

- (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,
- (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
- (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

## **II.**

### **Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4**

##### **Grundkapital, Gewinnbeteiligung bei einer Kapitalerhöhung**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.000.000,00. Es ist eingeteilt in 16.000.000 Stück-Stammaktien.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.



## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine, Genussscheine und ähnliche von der Gesellschaft ausgegebene Titel. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **§ 6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die persönlich haftende Gesellschafterin,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

### **A.     Persönlich haftende Gesellschafterin**

#### **§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HORNBACH Management AG mit Sitz in 76855 Annweiler am Trifels.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- (a) nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen oder natürlichen Person gehalten werden, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt ist.
  - (b) mehr als 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AV) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AV entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt.

Gesetzliche Ausscheidensgründe bleiben unberührt.

- (4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, werden der persönlich haftenden Gesellschafterin ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen. Alle Zahlungen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß diesem Absatz erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.

## **B. Aufsichtsrat**

### § 9

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat diese.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Werden Ersatzmitglieder der Anteilseigervertreter im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung

an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter.

## **§ 10**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind grundsätzlich körperlich abzuhalten. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Frist von drei Wochen in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einladen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder

sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat

bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **§ 14**

##### **Aufsichtsratsausschüsse**

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

#### **§ 15**

##### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

#### **§ 17**

##### **Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine feste Vergütung von € 20.000,00, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr feststellt, nachträglich zahlbar ist. Der

Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss € 9.000,00 und für jeden anderen Ausschuss jeweils € 4.000,00 beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nach Satz 1 nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für eine Vergütung nach Abs. 1 Satz 2 und feste Ausschussvergütungen nach Abs. 1 Sätzen 3 und 4 bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.
- (5) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 17 Abs. 1 Satz 2, soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

## **C. Hauptversammlung**

### **§ 18**

#### **Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 15 km um den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

### **§ 19**

#### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 genügt ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

## **§ 21**

### **Leiter der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 22**

### **Stimmrecht, Abstimmung**

- (1) Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.



- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Stammaktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Stammaktionär unter den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Stammaktionär der Stichentscheid zu.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist.

Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

## **§ 23**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns (nach Maßgabe von § 25 der Satzung), über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und gegebenenfalls über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats unterbreitet.

## **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 24**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 25**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist ergibt, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Gesetzliche Vorlagepflichten an den Abschlussprüfer bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (4) Auch über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Weitergehende Befugnisse aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund gesonderter Beschlüsse der Hauptversammlung bleiben unberührt.

### **§ 27**

#### **Teilunwirksamkeit, Lücke**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, die zur Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Satzung führen oder die Lücke schließen.

**VI. Fortführung von**  
**Bestimmungen aus der Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft**

**§ 28**  
**Sacheinlage**

- (1) *Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der Hornbach OHG mit dem Sitz in Bornheim. Sie bringen das von dieser OHG betriebene Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven, allen sonstigen Rechten und insbesondere dem Recht zur Fortführung der Firma im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Umwandlungsgesetz in die Aktiengesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte ab 1. März 1987 als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gelten.*
- (2) *Der Umfang des eingebrachten Vermögens ergibt sich aus der Bilanz der offenen Handelsgesellschaft zum 28. Februar 1987.*
- (3) *Auf die neu gegründete Aktiengesellschaft gehen auch alle Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschaft aus Dienstverträgen über, soweit nicht ein Arbeitnehmer von einem ihm etwa zustehenden Widerspruchsrecht Gebrauch macht.*
- (4) *Für diese Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gesellschaftern der Hornbach OHG als ihren Gründern im Hinblick auf die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz zum 28. Februar 1987 folgende Aktien:*

*Herrn Otmar Hornbach, Bornheim 210.000  
Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00, DM 10.500.000,00  
Gesamtnennbetrag*

*und  
120.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im  
Nennbetrag von je DM 50,00*

*Gesamtnennbetrag DM 6.000.000,00*

*insgesamt DM 16.500.000,00*

*Herrn Albert Wilhelm Hornbach, Bornheim;*

*190.000 Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00;*

*Gesamtnennbetrag DM 9.500.000,00*

und  
80.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

im Nennbetrag von DM 50,00

Gesamtnennbetrag	<u>DM 4.000.000,00</u>
insgesamt	<u>DM 13.500.000,00</u>
Gesamtbetrag des Grundkapitals	<u>DM 30.000.000,00</u>

- (5) Der Gesamtnennbetrag der für die eingebrachten Vermögensgegenstände zu gewährenden Aktien entspricht einem gleich hohen Teilbetrag der in der der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz auf den Kapitalkonten der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ausgewiesenen Guthaben. Die Umwandlung erfolgt also zu Buchwerten. Die über den Gesamtnennbetrag der jedem einzelnen Gründer gewährten Aktien hinausgehenden Teilbeträge seiner Kapitalkonten in der vorbesagten Umwandlungsbilanz bleiben als Darlehensforderungen des betreffenden Gesellschafters gegenüber der umgewandelten Hornbach Aktiengesellschaft bestehen. Die Darlehen sind mit 6 % jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem 1. März 1987. Sie können von jeder Seite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgefordert bzw. zurückgezahlt werden.

## § 29

### **Gründungs-/Umwandlungsaufwand**

- (1) Der Gesamtaufwand für die Gründung und Umwandlung, insbesondere die Verkehrsteuern (namentlich Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Grunderwerbsteuer), die Notarkosten, Gründungsprüfungs- und Beratungskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle sonst in Ausführung des § 28 der Satzung (Sacheinlage) entstehenden Verkehrsteuern, Aufwendungen und Kosten werden von der Hornbach Aktiengesellschaft getragen.
- (2) Dieser Gesamtaufwand wird auf DM 3.000.000,-- geschätzt, zuzüglich etwa anfallender Mehrwertsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital, Gründungsaufwand**

## § 30

### **Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital**

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße, erbracht.

## **§ 31**

### **Gründungsaufwand der Gesellschaft**

Den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu € 2.960.000 trägt die Gesellschaft.

**Anlage 2: Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding am 10. Juli 2015**

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
67433 Neustadt an der Weinstraße

– ISIN Vorzugsaktien: DE0006083439 –



**EINLADUNG ZUR GESONDERTEN VERSAMMLUNG  
DER  
VORZUGSAKTIONÄRE**

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der

**am Freitag, den 10. Juli 2015, 10:00 Uhr,**

in der Jugendstil-Festhalle Landau,  
Mahlastraße 3, 76829 Landau in der Pfalz, stattfindenden

**gesonderten Versammlung  
ein.**

**HORNBACH.**  
HOLDING AG

## TAGESORDNUNG

1. **Bekanntgabe des in der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 gefassten Beschlusses über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der HORNBACH Management AG**

Vorstand und Aufsichtsrat haben der auf den 9. Juli 2015, 10:00 Uhr, einberufenen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen:

„Eine ausführliche Erläuterung des Formwechsels enthält der vom Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erstattete Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Hornbach Holding Aktiengesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem gemäß § 124a AktG über die Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur Hauptversammlung ([www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Hauptversammlung/Holding)) zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung am 9. Juli 2015 ausliegen.

Zur Wirksamkeit des unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Beschlusses ist nach Ansicht von Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums gemäß § 141 Abs. 1, 3 AktG ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung erforderlich, welcher vorsorglich angestrebt wird. Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre soll am 10. Juli 2015 stattfinden.

- a) Beschluss über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
- (3) Das gesamte Grundkapital der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind, Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft waren. Dabei



werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugsaktien, sondern – wie den Stammaktionären – ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewährt. Der Umtausch der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt im Verhältnis 1:1. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten die Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

Sollte die Hornbach Holding Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Inhaber-Stückstammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA.

- (4) Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wird die HORNBAACH Management AG mit Sitz in Annweiler am Trifels. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA; sie ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt.

- (5) Besondere Rechte und Vorteile, bare Zuzahlung (§ 196 UmwG)  
Stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktien

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Die Vorzugsdividende geht in Höhe von 2 % ihres Anteils am Grundkapital der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 2 % auf die Vorzugsaktien aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für diese zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.

Nach Zahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 2 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 2 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 2 %

auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 1 % erhalten.

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird ausschließlich in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien eingeteilt sein. Die Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktie, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktie an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Die Vorzugsaktionäre erhalten allerdings nicht nach § 23 UmwG Vorzugskommanditaktien, sondern stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien. Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs erhalten sie eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 € je Vorzugsaktie (§ 196 UmwG).

#### Persönlich haftende Gesellschafterin

Die HORNBACH Management AG, an der die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH zu 100 % beteiligt ist, wird der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA übernehmen. Die Geschäftsführungsbefugnis der HORNBACH Management AG umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und der Haftung von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus erhält sie sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Beschlüsse der Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre erforderlich ist, bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG) – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1). Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – Anlage 1).

## Organmitglieder

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Albrecht Hornbach eine entsprechende Anstellung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG (er ist bereits zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG bestellt worden) und dem Vorstandsmitglied der Hornbach Holding Aktiengesellschaft Roland Pelka eine Bestellung zum Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG und eine entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt hat. Weiterhin werden sämtliche im Zeitpunkt des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Hornbach Holding Aktiengesellschaft – Herr Dr. Wolfgang Rupf, Herr Dr. John Feldmann, Herr Erich Harsch, Herr Joerg Walter Sost und Frau Dr. Susanne Wulfsberg sowie im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung am 9. Juli 2015, der zur Wahl vorgeschlagene Herr Martin Hornbach, der Herrn Christoph Hornbach nachfolgen soll – zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Zudem wurde Frau Dr. Susanne Wulfsberg auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HORNBACH Management AG sind derzeit Herr Michel Hornbach, Herr Dr. Christian Hornbach, Herr Peter Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herr Albert Hornbach jun., Herr Georg Hornbach, Herr Jan Hornbach und Herr Dr. Dirk Tuttlies. Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH plant, nach Wirksamwerden des Formwechsels den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG durch Beschluss der Hauptversammlung umzubilden und statt Herrn Michel Hornbach, Herrn Dr. Christian Hornbach, Frau Gerdi Kopp, Herrn Georg Hornbach, Herrn Jan Hornbach und Herrn Peter Hornbach zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Wolfgang Rupf, Herrn Martin Hornbach, Herrn Dr. John Feldmann, Herrn Erich Harsch, Herrn Joerg Walter Sost und Herrn Prof. Dr. Jens Wulfsberg zu wählen.

- (6) Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (7) Ein Abfindungsgebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Regelung in § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (8) Die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt:  
Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt zu keinem Arbeitgeberwechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Das heißt sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der HORNBACH Holding

AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBACH Management AG, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Betriebsräte gewählt und keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Auch sonst ergeben sich keine Veränderungen aus dem Formwechsel in Bezug auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

In den Aufsichtsrat der Hornbach Holding Aktiengesellschaft wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der Hornbach Holding Aktiengesellschaft haben könnten.

Der Beschluss der Stammaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft zu diesem Tagesordnungspunkt ist zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. gemäß § 179 Abs. 3 AktG.

- b) Zustimmung der HORNBACH Management AG zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die HORNBACH Management AG.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diesbezüglich kein Beschluss der Hauptversammlung zu fassen ist, sondern die HORNBACH Management AG eine entsprechende Erklärung zu ihrem Beitritt beziehungsweise zur Satzung abgeben wird, die wie folgt protokolliert werden soll:

„Die HORNBACH Management AG, die in der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit ihrem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu und erklärt diesen sowie außerdem ihre Genehmigung zur Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KG gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung.“

2. **Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem unter Punkt 1 der Tagesordnung am 10. Juli 2015 bekannt gegebenen Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 über den Formwechsel der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der HORNBACH Management AG**

Zur Wirksamkeit des unter Punkt 1 der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlusses der Hauptversammlung ist nach Ansicht von Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums gemäß

§ 141 Abs. 1, 3 AktG ein Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung erforderlich, welcher vorsorglich angestrebt wird.

Eine ausführliche Erläuterung des Formwechsels enthält der vom Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erstattete Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der gesonderten Versammlung in den Geschäftsräumen der Hornbach Holding Aktiengesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Vorzugsaktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem gemäß §§ 138 Satz 2, 124a AktG über die Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 2015 ([www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte\\_Versammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte_Versammlung/Holding)) zugänglich und wird auch in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 10. Juli 2015 ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem unter Punkt 1 der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 zuzustimmen.

### **Unterlagen zur Tagesordnung**

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft am 9. Juli 2015, der festgestellte Jahresabschluss der Hornbach Holding Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014/2015, der gebilligte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014/2015 und der zusammengefasste Lagebericht für die Hornbach Holding Aktiengesellschaft und den Konzern, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der vom Aufsichtsrat beschlossene und vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterschriebene Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2014/2015 sowie der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für die Verwendung des Bilanzgewinns und der vom Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erstattete Umwandlungsbericht liegen von der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an in den Geschäftsräumen der Hornbach Holding Aktiengesellschaft aus. Auf Verlangen erhält jeder Vorzugsaktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie sind zudem gemäß §§ 138 Satz 2, 124a AktG über die Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 2015 ([www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte\\_Versammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte_Versammlung/Holding)) zugänglich und werden auch in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 10. Juli 2015 ausliegen.

### **Voraussetzung für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts in der gesonderten Versammlung sind nach § 138 Satz 2 AktG, § 19 Abs. 1 der Satzung diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes genügt eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder

englischer Sprache abgefasste Bescheinigung, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, also auf

**Freitag, den 19. Juni 2015, 0:00 Uhr,**  
(„sog. Nachweisstichtag“)

zu beziehen hat.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes an Vorzugsaktien müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre (wobei der Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

**Freitag, den 3. Juli 2015, 24:00 Uhr,**

unter folgender Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Telefax: +49 (0) 621-7177213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises des Anteilsbesitzes an Vorzugsaktien einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft nach § 138 Satz 2 AktG, § 19 Abs. 3 der Satzung den Vorzugsaktionär zurückweisen.

### **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre oder die Ausübung des Stimmrechts als Vorzugsaktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs zum Nachweisstichtag.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Vorzugsaktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Vorzugsaktien besitzen und erst danach Vorzugsaktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der gesonderten Versammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl sowie durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der gemäß §§ 138 Satz 2, 135 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen.

Die Erteilung einer Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen. Wird sie gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, dann ist dies der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an der Einlasskontrolle vorweist oder aber dadurch, dass der Nachweis einer Bevollmächtigung an die Gesellschaft per Post oder Telefax an die für die Anmeldung genannte Anschrift oder Telefax-Nummer übermittelt wird. Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachten-Plattform unter der Internetadresse [www.hv-vollmachten.de](http://www.hv-vollmachten.de). Die PIN für die Vollmachten-Plattform ist auf der Eintrittskarte abgedruckt, die Ihnen nach Anmeldung und Nachweis Ihres Anteilsbesitzes übersandt wird. Soll die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erteilt werden, ist die Vollmacht der Gesellschaft ebenfalls am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an der Einlasskontrolle vorzuweisen oder per Post oder Telefax an die für die Anmeldung genannte Anschrift oder Telefax-Nummer oder über die vorgenannte elektronische Vollmachten-Plattform zu übermitteln; gleiches gilt für den Widerruf einer gegenüber der Gesellschaft erteilten Vollmacht beziehungsweise für den Nachweis eines gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Widerrufs der Vollmacht.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 2015 unter der Internetadresse [www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte\\_Versammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte_Versammlung/Holding) zum Download zur Verfügung. Auf Verlangen wird dieses jedem Vorzugsaktionär in Textform übermittelt.

Bevollmächtigt ein Vorzugsaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die anderen gemäß §§ 138 Satz 2, 135 AktG diesen gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben; die Vorzugsaktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Vorzugsaktionären an, dass sie sich entsprechend ihren Weisungen auch durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vertreten lassen können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Vorzugsaktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Die Erteilung einer Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf dieser Vollmacht sowie Weisungen für den Stimmrechtsvertreter müssen spätestens am

**Donnerstag, den 9. Juli 2015, 24:00 Uhr,**

unter der für die Anmeldung genannten Anschrift oder Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmende Vorzugsaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, auch die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre mittels des auf der Stimmkarte vorhandenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

#### **Rechte der Aktionäre: Minderheitenverlangen gemäß §§ 138 Satz 2 und 3, 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können gemäß §§ 138 Satz 2, 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesetzt und bekanntgemacht werden. Nach § 138 Satz 3 AktG können ferner die Vorzugsaktionäre die Bekanntmachung eines Gegenstands zur gesonderten Abstimmung in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre verlangen, deren Anteile zusammen 10 % der Anteile erreichen, aus denen bei der Abstimmung über den Sonderbeschluss das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Das Verlangen muss jeweils der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre (hierbei sind der Tag der gesonderten Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen), und damit spätestens bis

**Dienstag, den 9. Juni 2015, 24:00 Uhr,**

zugegangen sein. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Hornbach Holding Aktiengesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Verlangen werden nicht berücksichtigt.



Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß §§ 138 Satz 2, 122 Abs. 2, Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG jeweils nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 10. April 2015, 0:00 Uhr, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

**Rechte der Vorzugsaktionäre: Gegenanträge und Wahlvorschläge von Vorzugsaktionären gemäß §§ 138 Satz 2, 126 Abs. 1, 127 AktG**

Vorzugsaktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an die nachfolgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
Investor Relations/gesonderte Versammlung  
Le Quartier Hornbach 19  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Telefax: +49 (0) 6348-60-4299  
E-Mail: [gegenantraege.gesonderte-versammlung@hornbach.com](mailto:gegenantraege.gesonderte-versammlung@hornbach.com)

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens am

**Donnerstag, den 25. Juni 2015, 24:00 Uhr,**

unter der zuvor in diesem Abschnitt genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen, einschließlich des Namens des Vorzugsaktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet auf der Kommunikationsplattform der HORNBACH-Gruppe unter der Adresse [www.hornbach-gruppe.com](http://www.hornbach-gruppe.com) veröffentlichen.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und dessen Begründung kann die Gesellschaft unter den in §§ 138 Satz 2, 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, namentlich soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre führen würde, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält, wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft nach §§ 138 Satz 2, 125 AktG zugänglich gemacht worden ist, wenn derselbe Gegenantrag des Vorzugsaktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei gesonderten Versammlungen der Gesellschaft nach §§ 138 Satz 2, 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat, wenn der Vorzugsaktionär zu erkennen gibt, dass er an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder wenn der Vorzugsaktionär in den letzten zwei Jahren in zwei gesonderten Versammlungen der Vorzugsaktionäre einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

### **Rechte der Vorzugsaktionäre: Auskunftsrecht gemäß §§ 138 Satz 2, 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Vorzugsaktionär ist gemäß §§ 138 Satz 2, 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in §§ 138 Satz 2, 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 138 Satz 2 AktG, § 20 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter neben dem Rede- auch das Fragerecht der Vorzugsaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Verlauf der gesonderten Versammlung, für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge setzen.

### **Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Den Vorzugsaktionären sind die Informationen nach §§ 138 Satz 2, 124a AktG zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auf der Internetseite der HORNBACH-Gruppe im Bereich Investor Relations, Rubrik Corporate Governance/Informationen zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 2015 ([www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte\\_Versammlung/Holding](http://www.hornbach-gruppe.com/Gesonderte_Versammlung/Holding)) zugänglich. Dort finden sich von der Einberufung der gesonderten Versammlung an auch weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 138 Satz 2, 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 sowie 138 Satz 3 AktG.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre beläuft sich die Gesamtzahl der Vorzugsaktien der Gesellschaft auf 8.000.000 Aktien; die Gesamtzahl der daraus folgenden Stimmrechte in dieser Versammlung beträgt ebenfalls 8.000.000. Aus eigenen Vorzugsaktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu; sie hält im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung keine eigenen Vorzugsaktien.

Neustadt, im Mai 2015

Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

**SATZUNG**

**der**

**HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 67433 Neustadt an der Weinstraße.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist
- (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,
  - (b) ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,
  - (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,

- (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,
- (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
- (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

## **II.**

### **Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4**

##### **Grundkapital, Gewinnbeteiligung bei einer Kapitalerhöhung**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.000.000,00. Es ist eingeteilt in 16.000.000 Stück-Stammaktien.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

**§ 5**  
**Aktien**

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine, Genussscheine und ähnliche von der Gesellschaft ausgegebene Titel. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

**III.**  
**Organisation der Gesellschaft**

**§ 6**  
**Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die persönlich haftende Gesellschafterin,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

**A. Persönlich haftende Gesellschafterin**

**§ 7**  
**Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage,  
Rechtsverhältnisse, Ausscheiden**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HORNBACH Management AG mit Sitz in 76855 Annweiler am Trifels.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- (a) nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen oder natürlichen Person gehalten werden, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt ist.
  - (b) mehr als 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AV) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AV entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt.

Gesetzliche Ausscheidensgründe bleiben unberührt.

- (4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, werden der persönlich haftenden Gesellschafterin ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen. Alle Zahlungen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß diesem Absatz erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.

## **B. Aufsichtsrat**

### § 9

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat diese.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Werden Ersatzmitglieder der Anteilseigervertreter im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung

an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter.

## **§ 10**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind grundsätzlich körperlich abzuhalten. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Frist von drei Wochen in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einladen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder



sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat

bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **§ 14**

##### **Aufsichtsratsausschüsse**

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

#### **§ 15**

##### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

#### **§ 17**

##### **Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine feste Vergütung von € 20.000,00, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr feststellt, nachträglich zahlbar ist. Der

Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss € 9.000,00 und für jeden anderen Ausschuss jeweils € 4.000,00 beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nach Satz 1 nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für eine Vergütung nach Abs. 1 Satz 2 und feste Ausschussvergütungen nach Abs. 1 Sätzen 3 und 4 bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.
- (5) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 17 Abs. 1 Satz 2, soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

## **C. Hauptversammlung**

### **§ 18**

#### **Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 15 km um den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

### **§ 19**

#### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 genügt ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

## **§ 21**

### **Leiter der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 22**

### **Stimmrecht, Abstimmung**

- (1) Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Stammaktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Stammaktionär unter den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Stammaktionär der Stichentscheid zu.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist.

Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

## **§ 23**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns (nach Maßgabe von § 25 der Satzung), über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und gegebenenfalls über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats unterbreitet.

## **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 24**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 25**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist ergibt, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Gesetzliche Vorlagepflichten an den Abschlussprüfer bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (4) Auch über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Weitergehende Befugnisse aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund gesonderter Beschlüsse der Hauptversammlung bleiben unberührt.

### **§ 27**

#### **Teilunwirksamkeit, Lücke**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, die zur Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Satzung führen oder die Lücke schließen.

**VI. Fortführung von**  
**Bestimmungen aus der Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft**

**§ 28**  
***Sacheinlage***

- (1) *Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der Hornbach OHG mit dem Sitz in Bornheim. Sie bringen das von dieser OHG betriebene Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven, allen sonstigen Rechten und insbesondere dem Recht zur Fortführung der Firma im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Umwandlungsgesetz in die Aktiengesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte ab 1. März 1987 als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gelten.*
- (2) *Der Umfang des eingebrachten Vermögens ergibt sich aus der Bilanz der offenen Handelsgesellschaft zum 28. Februar 1987.*
- (3) *Auf die neu gegründete Aktiengesellschaft gehen auch alle Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschaft aus Dienstverträgen über, soweit nicht ein Arbeitnehmer von einem ihm etwa zustehenden Widerspruchsrecht Gebrauch macht.*
- (4) *Für diese Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gesellschaftern der Hornbach OHG als ihren Gründern im Hinblick auf die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz zum 28. Februar 1987 folgende Aktien:*

*Herrn Otmar Hornbach, Bornheim 210.000  
Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00, DM 10.500.000,00  
Gesamtnennbetrag*

*und  
120.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im  
Nennbetrag von je DM 50,00*

*Gesamtnennbetrag DM 6.000.000,00*

*insgesamt DM 16.500.000,00*

*Herrn Albert Wilhelm Hornbach, Bornheim;*

*190.000 Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00;*

*Gesamtnennbetrag DM 9.500.000,00*

*und*

*80.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht*

*im Nennbetrag von DM 50,00*

*Gesamtnennbetrag* DM 4.000.000,00

*insgesamt* DM 13.500.000,00

*Gesamtbetrag des Grundkapitals* DM 30.000.000,00

- (5) *Der Gesamtnennbetrag der für die eingebrachten Vermögensgegenstände zu gewährenden Aktien entspricht einem gleich hohen Teilbetrag der in der der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz auf den Kapitalkonten der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ausgewiesenen Guthaben. Die Umwandlung erfolgt also zu Buchwerten. Die über den Gesamtnennbetrag der jedem einzelnen Gründer gewährten Aktien hinausgehenden Teilbeträge seiner Kapitalkonten in der vorbesagten Umwandlungsbilanz bleiben als Darlehensforderungen des betreffenden Gesellschafters gegenüber der umgewandelten Hornbach Aktiengesellschaft bestehen. Die Darlehen sind mit 6 % jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem 1. März 1987. Sie können von jeder Seite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgefordert bzw. zurückgezahlt werden.*

## **§ 29**

### **Gründungs-/Umwandlungsaufwand**

- (1) *Der Gesamtaufwand für die Gründung und Umwandlung, insbesondere die Verkehrsteuern (namentlich Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Grunderwerbsteuer), die Notarkosten, Gründungsprüfungs- und Beratungskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle sonst in Ausführung des § 28 der Satzung (Sacheinlage) entstehenden Verkehrsteuern, Aufwendungen und Kosten werden von der Hornbach Aktiengesellschaft getragen.*
- (2) *Dieser Gesamtaufwand wird auf DM 3.000.000,-- geschätzt, zuzüglich etwa anfallender Mehrwertsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.*

## **VII. Festsetzung bezüglich**

### **Formwechsel, Erbringung Grundkapital, Gründungsaufwand**

## **§ 30**

### **Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital**

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße, erbracht.



## § 31

### **Gründungsaufwand der Gesellschaft**

Den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu € 2.960.000 trägt die Gesellschaft.

**Anlage 3:           Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen**

## Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital <sup>1)</sup> in Tsd. Landeswährung	Ergebnis in Tsd. Landeswährung	Landes- währung
<b>Direkte Beteiligungen</b>				
HORNBACH-Baumarkt-AG, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	533.339	46.240	EUR
HORNBACH Immobilien AG, Bornheim	100	137.438	0 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Baustoff Union GmbH, Neustadt/Weinstraße	100	62.601	3.007	EUR
<b>Indirekte Beteiligungen</b>				
HORNBACH International GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	106.019	0 <sup>3)</sup>	EUR
AWV-Agentur für Werbung und Verkaufsförderung GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	281	5	EUR
Union Bauzentrum HORNBACH GmbH, Neustadt/Weinstraße	100	4.820	0 <sup>3)</sup>	EUR
Ruhland-Kallenborn & Co. GmbH, Neustadt/Weinstraße	100	12.455	1.176	EUR
Ruhland-Kallenborn Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Neustadt/Weinstraße	100	26	0 <sup>3)</sup>	EUR
Robert Röhlinger GmbH, Neustadt/Weinstraße	100	3.141	0 <sup>3)</sup>	EUR
HB Reisedienst GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	7.325	8	EUR
HB Services GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	18	0	EUR
HORNBACH Versicherungs-Service GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	123	98	EUR
HORNBACH Solar-, Licht- und Energiemanagement GmbH, Bornheim	76,4 <sup>2)</sup>	-35	0	EUR
HIAG Immobilien Jota GmbH, Bornheim	100	6.825	19	EUR
HORNBACH Baustoff Union Grundstücksentwicklungs GmbH, Neustadt	100	-199	-42	EUR
SULFAT GmbH & Co. Objekt Bamberg KG, Pullach	90	-694	75 <sup>8)</sup>	EUR
SULFAT GmbH & Co. Objekt Düren KG, Pullach	90	-480	149 <sup>8)</sup>	EUR
HORNBACH Baumarkt GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	76,4 <sup>2)</sup>	68.152	8.693	EUR
EZ Immobilien Beta GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	76,4 <sup>2)</sup>	7.889	603	EUR
HL Immobilien Lambda GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	76,4 <sup>2)</sup>	-223	-17	EUR
HO Immobilien Omega GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	99,8	-317	-9	EUR
HS Immobilien Sigma GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	76,4 <sup>2)</sup>	-789	-42	EUR
HR Immobilien Rho GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	99,8	-199	-11	EUR
HC Immobilien Chi GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	99,8	-77	-8	EUR
HM Immobilien My GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	100	-80	-8	EUR
HB Immobilien Bad Fischau GmbH, Wiener Neudorf, Österreich	100 <sup>7)</sup>	-296	-16	EUR
Etablissement Camille Holtz et Cie S.A., Phalsbourg, Frankreich	99,92	861	-217	EUR
Saar-Lor Immobilière S.C.L., Phalsbourg, Frankreich	60	158	44	EUR
HORNBACH Baumarkt Luxemburg SARL, Bertrange, Luxemburg	76,4 <sup>2)</sup>	11.887	4.919	EUR
HORNBACH Holding B.V., Amsterdam, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	92.749	12.902 <sup>4)</sup>	EUR

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital <sup>1)</sup> in Tsd. Landeswahrung	Ergebnis in Tsd. Landeswahrung	Landes- wahrung
<b>Indirekte Beteiligungen</b>				
HORNBACH Bouwmarkt (Nederland) B.V., Driebergen-Rijsenburg, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	10.256	10.238 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Tilburg B.V., Tilburg, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	685	667 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Groningen B.V., Groningen, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	660	642 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Wateringen B.V., Wateringen, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	821	801 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Alblasserdam B.V., Alblasserdam, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	558	892 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Nieuwegein B.V., Nieuwegein, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	1.318	1.298 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Nieuwerkerk B.V., Nieuwerkerk, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	1.526	999 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Geleen B.V., Geleen, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	66	57 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Reclame Activiteiten B.V., Nieuwegein, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	-6	48 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Breda B.V., Breda, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	1.815	1.795 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Amsterdam-Sloterdijk B.V., Amsterdam, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	-45	-5 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Nederland B.V., Amsterdam, Niederlande	100	105	0	EUR
HORNBACH Real Estate Best B.V., Nieuwegein, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	-37	-49 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Den Haag B.V., Den Haag, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	5	-2 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Zwolle B.V., Zwolle, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	9	-1 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Almelo B.V., Almelo, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	16	-2 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Real Estate Duiven B.V., Duiven, Niederlande	76,4 <sup>2)</sup>	338	318 <sup>3)</sup>	EUR
HORNBACH Baumarkt CS spol s.r.o., Prag, Tschechien	76,4 <sup>2)</sup>	1.927.954	142.951	CZK
HORNBACH Immobilien H.K. s.r.o., Prag, Tschechien	97,6	204.616	79.563	CZK
HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG, Oberkirch, Schweiz	76,4 <sup>2)</sup>	126.012	42.103	CHF
HORNBACH Byggnad AB, Goteborg, Schweden	76,4 <sup>2)</sup>	32.252	-49.005	SEK
HIAG Fastigheter i Goteborg AB, Goteborg, Schweden	100	24.440	7.264	SEK
HIAG Fastigheter i Helsingborg AB, Goteborg, Schweden	100	5.258	3.828	SEK
HIAG Fastigheter i Goteborg Syd AB, Goteborg, Schweden	100	607	-148	SEK
HIAG Fastigheter i Stockholm AB, Goteborg, Schweden	100	103.894	11.557	SEK
HIAG Fastigheter i Botkyrka AB, Goteborg, Schweden	100	41.616	4.215	SEK
HIAG Fastigheter i Sisjon AB, Goteborg, Schweden	76,4 <sup>2)</sup>	342	-1.544	SEK
HORNBACH Immobilien SK-BW s.r.o., Bratislava, Slowakei	100	9.047	1.373	EUR
HORNBACH Baumarkt SK spol s.r.o., Bratislava, Slowakei	76,4 <sup>2)</sup>	19.246	1.601	EUR
HORNBACH Centrala SRL, Domnesti, Rumanien	76,4 <sup>2)</sup>	66.570 <sup>5)</sup>	-1.722 <sup>5)</sup>	RON
HORNBACH Immobiliare SRL, Domnesti, Rumanien	100 <sup>7)</sup>	132.414 <sup>5)</sup>	14.523 <sup>5)</sup>	RON
HORNBACH Asia Ltd., Kowloon, Hong Kong	76,4 <sup>2)</sup>	2.359	359	HKD

1) Einschlielich Jahresergebnis 2014/2015.

2) davon 0,02% im Umlaufvermogen.

3) nach Ergebnisabfuhrung.

4) Ergebnis nach Fortschreibung des Equity-Wertes der mit \*) gekennzeichneten Gesellschaften

5) Eigenkapital und Ergebnis nach IFRS zum 28.2.2015

6) davon 0,00012% direkte und 99,99988% indirekte Beteiligung

7) davon 1% direkte und 99% indirekte Beteiligung

8) Eigenkapital zum 31.12.2014

\*) At Equity in Ergebnis der HORNBACH Holding B.V. einbezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Devisenkurse fur die Umrechnung der oben genannten Landeswahrungen in EUR:

Land	Stichtagskurs		Durchschnittskurs	
	28.2.2015	28.2.2014	2014/2015	2013/2014
RON Rumänien	4,4413	4,5018	4,43664	4,43973
SEK Schweden	9,3693	8,8525	9,19695	8,69850
CHF Schweiz	1,0636	1,2153	1,18988	1,23045
CZK Tschechien	27,4380	27,3440	27,58367	26,31141
USD USA	1,1240	1,3813	1,29303	1,33332
HKD Hongkong	8,7167	n.a.	10,02620	n.a.

**Anlage 4: Seite 30 des Geschäftsberichts 2013/2014 der Hornbach Holding**

Kennzahlen <b>per HORNACH HOLDING-Aktie (IFRS)</b>		2013/2014	2012/2013
Nennwert der Aktie	€	3,00	3,00
Dividende je Vorzugsaktie <sup>1)</sup>	€	0,77	0,67
Ergebnis je Vorzugsaktie	€	4,56	4,08
Ausschüttungssumme	T€	12.560	10.480
Eigenkapital je Aktie (inkl. Fremdanteile) <sup>2)</sup>	€	72,76	68,55
Börsenwert <sup>2)</sup>	T€	979.800	894.480
Börsenkurs (Xetra) <sup>2)</sup>	€	66,85	55,22
Höchster Börsenkurs	€	81,00	58,35
Niedrigster Börsenkurs	€	48,15	50,41
Ausgegebene Aktien	Stück	18.000.000	18.000.000
Kurs-Gewinn-Verhältnis <sup>2)</sup>		13,3	13,5

<sup>1)</sup> 2013/2014, vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung

<sup>2)</sup> zum Ende des Geschäftsjahres, jeweils ultimo Februar

#### Dividendenerhöhung vorgeschlagen

Vorstand und Aufsichtsrat der der HORNACH HOLDING AG schlugen der Hauptversammlung am 10. Juli 2014 eine Dividendenerhöhung in Höhe von rund 20% vor. Danach soll die Dividende je Vorzugsaktie (ISIN: DE0006083439) von 0,67 € auf 0,80 € steigen. Die Dividende je Stammaktie (ISIN: DE0006083405) soll von 0,64 € auf 0,77 € angehoben werden. Nach der konstanten Ausschüttung der vergangenen vier Jahre sollen die Aktionäre damit an der erfreulichen Ertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2013/2014 angemessen beteiligt werden.

#### Änderungen in der Aktionärsstruktur

Nach dem Bilanzstichtag 28. Februar 2014 hat sich die Aktionärsstruktur der HORNACH HOLDING AG signifikant verändert. Der britische Einzelhandelskonzern und langjährige strategische Partner Kingfisher plc gab am 25. März 2014 seinen Ausstieg aus allen Finanzbeteiligungen an der HORNACH-Gruppe bekannt. Davon betroffen war zum einen die 17,4%-Beteiligung an den börsennotierten Vorzugsaktien der HORNACH HOLDING AG

(ISIN DE0006083439). Die insgesamt rund 1,4 Mio. Stückaktien wurden im Rahmen eines beschleunigten Private Placements am 25. März 2014 an einen internationalen Investorenkreis veräußert, seitdem beträgt der Streubesitz bei den ausgegebenen acht Millionen HORNACH-Vorzügen 100%.

Zum anderen kaufte die HORNACH Familien-Treuhandgesellschaft mbH am 31. März 2014 die Minderheitsanteile von Kingfisher an den nicht börsennotierten Stammaktien der HORNACH HOLDING AG zurück, das waren 25% plus zwei Aktien der insgesamt acht Millionen Stück Stammaktien. Die Unternehmensfamilie Hornbach hält damit wieder 100% des stimmberechtigten Kapitals der HORNACH HOLDING AG. Zudem trennte sich Kingfisher von seiner Kapitalbeteiligung an der HORNACH-Baumarkt-AG.

Die Vorzugsaktie der HORNACH HOLDING AG ist zum Prime Standard zugelassen und wird im Nebenwerte-Index SDAX der Deutschen Börse geführt.

**Anlage 5:            Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**



# **SATZUNG**

**der**

## **HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 67433 Neustadt an der Weinstraße.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

##### **§ 2**

###### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist
- (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,
  - (b) ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,
  - (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,

- (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,
- (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
- (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

wobei die Aktivitäten sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

## **II.**

### **Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4**

#### **Grundkapital, Gewinnbeteiligung bei einer Kapitalerhöhung**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.000.000,00. Es ist eingeteilt in 16.000.000 Stück-Stammaktien.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

**§ 5**  
**Aktien**

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine, Genussscheine und ähnliche von der Gesellschaft ausgegebene Titel. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

**III.**  
**Organisation der Gesellschaft**

**§ 6**  
**Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die persönlich haftende Gesellschafterin,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

**A. Persönlich haftende Gesellschafterin**

**§ 7**  
**Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage,  
Rechtsverhältnisse, Ausscheiden**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HORNBACH Management AG mit Sitz in 76855 Annweiler am Trifels.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- (a) nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen oder natürlichen Person gehalten werden, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt ist.
  - (b) mehr als 50 % der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt erworben wird, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA abgibt. Die den Kommanditaktionären anzubietende Gegenleistung muss hierbei mindestens der Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AV) unter Berücksichtigung von Vorerwerben gemäß § 4 WpÜG-AV entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots bleibt davon unberührt.

Gesetzliche Ausscheidensgründe bleiben unberührt.

- (4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- (5) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % des Grundkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin. Sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, werden der persönlich haftenden Gesellschafterin ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen. Alle Zahlungen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß diesem Absatz erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.

## B. Aufsichtsrat

### § 9

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat diese.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Werden Ersatzmitglieder der Anteilseigervertreter im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung

an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter.

## **§ 10**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich körperlich abzuhalten. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Frist von drei Wochen in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einladen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder

sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat

bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 14**

### **Aufsichtsratsausschüsse**

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

## **§ 15**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine feste Vergütung von € 20.000,00, die am Tag nach der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr feststellt, nachträglich zahlbar ist. Der



Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Ausschussvergütung, die für den Finanz- und Prüfungsausschuss € 9.000,00 und für jeden anderen Ausschuss jeweils € 4.000,00 beträgt, die zusammen mit der festen Vergütung nach Satz 1 nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für eine Vergütung nach Abs. 1 Satz 2 und feste Ausschussvergütungen nach Abs. 1 Sätzen 3 und 4 bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.
- (5) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, werden die Vergütungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter nach § 17 Abs. 1 Satz 2, soweit der Betroffene gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

## **C. Hauptversammlung**

### **§ 18**

#### **Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 15 km um den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

### **§ 19**

#### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 genügt ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

## **§ 21**

### **Leiter der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 22**

### **Stimmrecht, Abstimmung**

- (1) Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Stammaktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Stammaktionär unter den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Stammaktionär der Stichentscheid zu.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist.

Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

## **§ 23**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns (nach Maßgabe von § 25 der Satzung), über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates und gegebenenfalls über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats unterbreitet.

## **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 24**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

## § 25

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist ergibt, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Gesetzliche Vorlagepflichten an den Abschlussprüfer bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (4) Auch über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

## V. Schlussbestimmungen

### § 26

#### **Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Weitergehende Befugnisse aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund gesonderter Beschlüsse der Hauptversammlung bleiben unberührt.

### § 27

#### **Teilunwirksamkeit, Lücke**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, die zur Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Satzung führen oder die Lücke schließen.

**VI. Fortführung von**  
**Bestimmungen aus der Satzung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft**

**§ 28**  
**Sacheinlage**

- (1) *Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der Hornbach OHG mit dem Sitz in Bornheim. Sie bringen das von dieser OHG betriebene Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven, allen sonstigen Rechten und insbesondere dem Recht zur Fortführung der Firma im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Umwandlungsgesetz in die Aktiengesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte ab 1. März 1987 als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gelten.*
- (2) *Der Umfang des eingebrachten Vermögens ergibt sich aus der Bilanz der offenen Handelsgesellschaft zum 28. Februar 1987.*
- (3) *Auf die neu gegründete Aktiengesellschaft gehen auch alle Rechte und Pflichten der offenen Handelsgesellschaft aus Dienstverträgen über, soweit nicht ein Arbeitnehmer von einem ihm etwa zustehenden Widerspruchsrecht Gebrauch macht.*
- (4) *Für diese Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gesellschaftern der Hornbach OHG als ihren Gründern im Hinblick auf die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz zum 28. Februar 1987 folgende Aktien:*

*Herrn Otmar Hornbach, Bornheim 210.000  
Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00, Gesamtnenn-  
betrag* *DM 10.500.000,00*

*und  
120.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im  
Nennbetrag von je DM 50,00*

*Gesamtnennbetrag* *DM 6.000.000,00*

*insgesamt* *DM 16.500.000,00*

*Herrn Albert Wilhelm Hornbach, Bornheim;*

*190.000 Stammaktien*

*im Nennbetrag von je DM 50,00;*

*Gesamtnennbetrag* *DM 9.500.000,00*

und  
80.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

im Nennbetrag von DM 50,00

Gesamtnennbetrag DM 4.000.000,00

insgesamt DM 13.500.000,00

Gesamtbetrag des Grundkapitals DM 30.000.000,00

- (5) *Der Gesamtnennbetrag der für die eingebrachten Vermögensgegenstände zu gewährenden Aktien entspricht einem gleich hohen Teilbetrag der in der der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz auf den Kapitalkonten der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ausgewiesenen Guthaben. Die Umwandlung erfolgt also zu Buchwerten. Die über den Gesamtnennbetrag der jedem einzelnen Gründer gewährten Aktien hinausgehenden Teilbeträge seiner Kapitalkonten in der vorbesagten Umwandlungsbilanz bleiben als Darlehensforderungen des betreffenden Gesellschafters gegenüber der umgewandelten Hornbach Aktiengesellschaft bestehen. Die Darlehen sind mit 6 % jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem 1. März 1987. Sie können von jeder Seite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgefordert bzw. zurückgezahlt werden.*

## § 29

### **Gründungs-/Umwandlungsaufwand**

- (1) *Der Gesamtaufwand für die Gründung und Umwandlung, insbesondere die Verkehrsteuern (namentlich Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Grunderwerbsteuer), die Notarkosten, Gründungsprüfungs- und Beratungskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle sonst in Ausführung des § 28 der Satzung (Sacheinlage) entstehenden Verkehrsteuern, Aufwendungen und Kosten werden von der Hornbach Aktiengesellschaft getragen.*
- (2) *Dieser Gesamtaufwand wird auf DM 3.000.000,-- geschätzt, zuzüglich etwa anfallender Mehrwertsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.*

## **VII. Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital, Gründungsaufwand**

## § 30

### **Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital**

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße, erbracht.

## **§ 31**

### **Gründungsaufwand der Gesellschaft**

Den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu € 2.960.000 trägt die Gesellschaft.

**Anlage 6: Satzung der HORNBACH Management AG**



**SATZUNG**  
**DER**  
**HORNBACH MANAGEMENT AG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1	Firma und Sitz .....	3
1.2	Gegenstand des Unternehmens .....	3
1.3	Arbeitnehmerlosigkeit .....	4
1.4	Geschäftsjahr .....	4
1.5	Bekanntmachungen .....	4
<b>2.</b>	<b>GRUNDKAPITAL UND AKTIEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Grundkapital .....	5
2.2	Verbriefung der Aktien .....	5
<b>3.</b>	<b>DER VORSTAND .....</b>	<b>5</b>
3.1	Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsordnung .....	5
3.2	Vertretung der Gesellschaft .....	6
<b>4.</b>	<b>DER AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>6</b>
4.1	Zusammensetzung und Amtsdauer; Ersatzmitglieder .....	6
4.2	Vorsitzender und Stellvertreter .....	7
4.3	Einberufung und Beschlussfassung .....	8
4.4	Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder .....	9
4.5	Befugnisse und Ausschüsse .....	9
4.6	Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung .....	10
4.7	Vergütung .....	10
<b>5.</b>	<b>DIE HAUPTVERSAMMLUNG .....</b>	<b>11</b>
5.1	Ort und Einberufung .....	11
5.2	Stimmrecht .....	11
5.3	Vorsitz in der Hauptversammlung .....	12
5.4	Beschlussfassung .....	12
<b>6.</b>	<b>SALVATORISCHE KLAUSEL .....</b>	<b>12</b>

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Firma und Sitz**

1.1.1 Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Firma lautet:

### **HORNBACH Management AG**

1.1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Annweiler am Trifels.

## **1.2 Gegenstand des Unternehmens**

1.2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die Übernahme der Haftung und der Führung der Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Die Gesellschaft ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnungen Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

1.2.2 Unternehmungsgegenstand der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist die Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns, der Aktivitäten namentlich auf den folgenden Gebieten verfolgt und/oder zu verfolgen berechtigt ist

- (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Garten-Center, Gartenmärkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften,
- (b) ähnliche und andere Bereiche des Einzelhandels- und Großhandels,
- (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind,
- (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen,
- (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,

- (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

wobei die Aktivitäten sowohl von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden können.

Darüber hinaus ist die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA berechtigt, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen und Beteiligungen an anderen Unternehmen abzugeben, solche Unternehmen zu erwerben und/oder zu gründen sowie zu veräußern oder aufzugeben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und überhaupt alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen.

- 1.2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie andere Gesellschaften zu errichten, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen.

### **1.3 Arbeitnehmerlosigkeit**

Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer.

### **1.4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

### **1.5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

## **2. Grundkapital und Aktien**

### **2.1 Grundkapital**

- 2.1.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 250.000,00** (in Worten: **Euro zweihundertfünfzigtausend**).
- 2.1.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in **250.000** nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien.
- 2.1.3 Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2.1.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend vom § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

### **2.2 Verbriefung der Aktien**

- 2.2.1 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 2.2.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

## **3. Der Vorstand**

### **3.1 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Geschäftsordnung**

- 3.1.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands bestellen.
- 3.1.2 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ist ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands bestellt worden und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Beschlussfassungen des Vorstands bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sprechers des Vorstands den Ausschlag.

- 3.1.3 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen in der insbesondere bestimmt wird, welche Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.
- 3.1.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen hat.
- 3.1.5 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

## **3.2 Vertretung der Gesellschaft**

- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- 3.2.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand.

## **4. Der Aufsichtsrat**

### **4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer; Ersatzmitglieder**

- 4.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

- 4.1.2 Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Werden Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 4.1.3 Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
- 4.1.4 Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- 4.1.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Die Frist gilt nicht bei einer Niederlegung aus wichtigem Grund.

## **4.2 Vorsitzender und Stellvertreter**

- 4.2.1 Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Scheidet einer von bei-

den vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

- 4.2.2 Der Stellvertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

### **4.3 Einberufung und Beschlussfassung**

- 4.3.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 4.3.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind grundsätzlich körperlich abzuhalten. Die Einberufung der Sitzungen soll durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Des Weiteren kann er die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.

- 4.3.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind bzw. an ihr teilnehmen. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.



- 4.3.4 Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- 4.3.5 Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **4.4 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft oder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft oder der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **4.5 Befugnisse und Ausschüsse**

- 4.5.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- 4.5.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung gemäß Ziffer 4.2.2, durch seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entsprechend entgegenzunehmen.

4.5.3 Der Aufsichtsrat kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

4.5.4 Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

#### **4.6 Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung**

4.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder werden der Hauptversammlung nur vom Aufsichtsrat unterbreitet.

4.6.2 Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **4.7 Vergütung**

4.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine nach Ablauf der Hauptversammlung zahlbare jährliche feste Vergütung von EUR 20.000,00. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Doppelte der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss oder mehreren anderen Ausschüssen des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich EUR 9.000,00 für den Finanz- und Prüfungsausschuss, EUR 6.000,00 für den Personalausschuss und für jeden anderen Ausschuss jeweils EUR 4.000,00, die zusammen mit der festen Vergütung nach Satz 1 nachträglich zahlbar ist. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrates den Vorsitz innehaben, erhalten das Zweieinhalbfache der jeweiligen Ausschussvergütung.

- 4.7.2 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis zurzeit geringere Vergütung. Entsprechendes gilt für die feste Ausschussvergütung bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bzw. aus einer entsprechenden Funktion unter Verbleib im Aufsichtsrat.
- 4.7.3 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

## **5. Die Hauptversammlung**

### **5.1 Ort und Einberufung**

- 5.1.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.
- 5.1.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat oder einen Aktionär in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.
- 5.1.3 Die Einberufung ist in den Geschäftsblättern bekannt zu machen. Die Hauptversammlung kann, soweit die Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind, auch durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übersandte Einladung an alle Aktionäre einberufen werden.
- 5.1.4 Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG und dieser Ziffer 5.1 fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

### **5.2 Stimmrecht**

- 5.2.1 Jede stimmberechtigte Aktie gewährt eine Stimme.
- 5.2.2 Das Stimmrecht kann durch mit Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erteilt werden.

### **5.3 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- 5.3.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Für den Fall, dass sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- 5.3.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- 5.3.3 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

### **5.4 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

## **6. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

\*\*\*

**Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

**Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:**

**I. Zukunftsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 4.2.5 Absatz 3, 5.2 Absatz 2, 5.3.3, 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats-tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

**b) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5:**

Die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control Abfindungs-Cap“) des Kodex werden nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht vollständig gesichert, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 8. Juli 2011 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.2 Absatz 2:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2 Absatz 2, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben soll. Von dieser Empfehlung wird abgewichen. Die Abweichung erachten wir im Hinblick auf die übertragende Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie der Tatsache, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss (Audit Committee) der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft als größten Teilkonzern ausübt, für angemessen.

**e) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**f) Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Von den Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie der Ziffer 4.1.5 wird abgewichen. Für die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

**g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsrats-

mitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

## **II. Vergangenheitsbezogener Teil**

### **Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2013 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 30. September 2014:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wurde im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2013 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodex am 30. September 2014 mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen – insoweit bezogen auf die inhaltlich unveränderten Empfehlungen der Fassung vom 13. Mai 2013 – entsprochen.

### **Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 30. September 2014:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 – wurde mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen entsprochen.

Neustadt an der Weinstraße, im Dezember 2014

HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft  
Der Aufsichtsrat                      Der Vorstand